

## 5. Jahrgang - Inhaltsübersicht

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
<b>1</b>	<b>03.01.2012</b>		1. Bebauungsplan (BPL) 324a „Gewerbegebiet Max-Planck-Straße“ in Hürth-Hermülheim 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB 2. Beschluss über den Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB 3. Beschluss über den Verzicht auf die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2 (4) BauGB analog § 13 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 15.11.2011 gemäß § 3 (2) BauGB	1-3
<b>2</b>	<b>17.01.2012</b>		2. Bekanntmachung a) Bebauungsplan 903/904 „Auf dem Faulenbruch“ in Alt-Hürth b) Bebauungsplan 052 „Am Randkanal“ in Hermülheim hier: Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) BauGB 3. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates am 24.01.2012 4. Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 405a „Am Kutzhof“ in Hürth-Fischenich gemäß § 10 Baugesetzbuch 5. Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (BPL) Nr. 014a „Wohn- und Geschäftshaus Hans-Böckler-Straße/Kölnstraße“ in Hürth-Hermülheim gemäß § 10 Baugesetzbuch 6. Nachtrag zur Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates am 24.01.2012	4-6   7-8 9-11 12-14 15-16
<b>3</b>	<b>24.01.2012</b>		7. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2012 8. Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung 9. Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung: Hauptschule (HS) Kendenich, Steinackerstraße 6 in 50354 Hürth, Dachsanierung untere Dachflächen - Dachdecker- und Bauklempnerarbeiten	17-18 19 20-21

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
<b>4</b>	<b>31.01.2012</b>			
		10.	1. Änderungsverordnung vom 25.01.2012 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29.09.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen	22
<b>5</b>	<b>01.02.2012</b>			
		11.	Bekanntmachung <u>Zweite Bürgerinformation</u> zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Krankenhausstraße in Hürth-Hermülheim	23
<b>6</b>	<b>14.02.2012</b>			
		12.	Bekanntmachung Bebauungsplan 017b „Gewerbegebiet Bonnstraße“ in Hürth-Hermülheim - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	24-26
		13.	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem, Bl. 4215, der Amprion GmbH	27-30
<b>7</b>	<b>17.02.2012</b>			
		14.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 01.03.2012	31-32
<b>8</b>	<b>28.02.2012</b>			
		15.	Vorinformation nach § 15 EG Abs. 6 VOL/A	33
<b>9</b>	<b>01.03.2012</b>			
		16.	Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2012	34-36
<b>10</b>	<b>13.03.2012</b>			
		17.	Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorranggebiete für Windkraftanlagen“	37-39
		18.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Stadtrates am 20.03.2012	40-41
<b>11</b>	<b>20.03.2012</b>			
		19.	Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Am Alten Bahnhof in Hürth-Hermülheim	42
		20.	Öffentliche Ausschreibung: Schulzentrum(SZ) Sudetenstraße, Sudetenstraße 37 in 50354 Hürth, Fassadensanierung kleine Turnhalle - Metallbauarbeiten	43-44
		21.	Öffentliche Ausschreibung: Förderschule(FS) Dr.-Kürten, Bonnstraße 109 in 50354 Hürth, Fassadensanierung Turnhalle - Metallbauarbeiten	45-46
		22.	Bekanntmachung des Bebauungsplans (BPL) 333 a, 1. Teiländerung (1. TÄ) „Gronerstraße“ in Hürth-Kalscheuren  - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB - Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß §	47-49

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
			13 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	
<b>12</b>	<b>27.03.2012</b>			
		23.	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hürth Sitzung der Genossenschaftsversammlung	50
<b>13</b>	<b>11.04.2012</b>			
		24.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 03.05.2012	51-52
		25.	Bürgerinformation zur Straßenplanung „Gronerstraße“ in Hürth-Kalscheuren	53
<b>14</b>	<b>12.04.2012</b>			
		26.	Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Hürth-Hermülheim/Kalscheuren	54
<b>15</b>	<b>17.04.2012</b>			
		27.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein- Westfalen am 13. Mai 2012	55-57
		28.	Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gleuel vom 16.04.2012	58-61
<b>16</b>	<b>24.04.2012</b>			
		29.	Öffentliche Ausschreibung: Schulzentrum(SZ) Sudetenstraße, Sudetenstraße 37 in 50354 Hürth, Lüftungstechnik erneuern - Lüftungsarbeiten	62-63
		30.	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl Nordrhein- Westfalen am 13.05.2012	64-66
<b>17</b>	<b>15.05.2012</b>			
		31.	Bekanntmachung Aufhebung des Bebauungsplans 025a „Post Hürth- Mitte“ in Hürth-Hermülheim und Beteiligung der Öffentlichkeit	67-68
		32.	Bekanntmachung des Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth vom 09.05.2012 über den Umlegungsplan 014/015 Hürth- Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße - Teilgebiet Nr. 2	70-71
		33.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Stadtrates am 22.05.2012	72-73
		34.	Auftragsbekanntmachung nach § 15 EG Abs. 1 VOL/A - Reinigungsleistungen 2012 -	74
<b>18</b>	<b>16.05.2012</b>			
		35.	Nachtrag zur Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Stadtrates am 22.05.2012	75-76

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
<b>19</b>	<b>29.05.2012</b>			
		36.	Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 04.05.2012	77-106
		37.	I. Änderungssatzung vom 24.05.2012 zur Satzung vom 16.12.2009 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung)	107-108
		38.	V. Änderungssatzung vom 24.05.2012 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	109-110
<b>20</b>	<b>05.06.2012</b>			
		39.	Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 22.05.2012	111-117
<b>21</b>	<b>12.06.2012</b>			
		40.	Bekanntmachung über die Wiederwahl einer Schiedsperson	118-119
<b>22</b>	<b>19.06.2012</b>			
		41.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 28.06.2012	120-121
		42.	Öffentliche Ausschreibung: Kindertagesstätte (KiTA) Marktweg Süd, Meschenicher Straße 21 in 50354 Hürth - Neubau in Modulbau	122-124
<b>23</b>	<b>26.06.2012</b>			
		43.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Stadtrates am 03.07.2012	125-126
		44.	Öffentliche Ausschreibung: Kindertagesstätte (KiTA) Mühlenhof 34 in 50354 Hürth - Erd-/Grundleitungs-/Beton- und Mauerarbeiten	127-128
		45.	Beschluss über die Herausnahme von Grundstücken im Umlegungsverfahren 221 Hürth-Efferen, Esserstraße	129
		46.	Bekanntmachung über das Vertragsende des Konzessionsvertrages Gas mit Ablauf des 25.08.2014	130
<b>24</b>	<b>10.07.2012</b>			
		47.	Bekanntmachung der Stadt Hürth gemäß den Bestimmungen des europäischen Dienstleistungsrechts über das Vertragsende des Werbenutzungsvertrages zum 31.12.2013 und des Vertrages über die Erstellung von Fahrgastunterständen mit Werbenutzung zum 01.08.2014	131
		48.	Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 06.07.2012	132-139

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
<b>25</b>	<b>24.07.2012</b>			
		49.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Einleitungsbeschluss in der Flurbereinigung Bergerbusch vom 12.06.2012	140-144
		50.	Öffentliche Ausschreibung: Festhalle Gleuel, Friedenstraße 25d in 50354 Hürth - Lüftungsarbeiten	145-146
		51.	Öffentliche Ausschreibung: Friedrich-Ebert-Realschule, Krankenhausstraße 91 in 50354 Hürth Dachsanierung - Dachdecker- und Klempnerarbeiten	147-148
<b>26</b>	<b>07.08.2012</b>			
		52.	Bekanntmachung Aufstellung Bebauungsplan 007a „Nibelungenviertel“ in Hürth-Hermülheim und Beteiligung der Öffentlichkeit	149-151
		53.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 VOL/A Lieferung eines Rettungswagens nach DIN EN 1789 für den Fuhrpark der Feuerwehr der Stadt Hürth	152-154
		54.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 23.08.2012	155-156
<b>27</b>	<b>04.09.2012</b>			
		55.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Stadtwerke Hürth	157-160
<b>28</b>	<b>11.09.2012</b>			
		56.	Bekanntmachung über die Anmeldetermine der Schulneulinge zum Schuljahr 2013/2014	161-162
		57.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Stadtrates am 18.09.2012	163-164
<b>29</b>	<b>25.09.2012</b>			
		58.	Inkrafttreten des Umlegungsplans für das Umlegungsgebiet 014-015 Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße - Teilgebiet Nr.2.d	165-166
		59.	Herausnahme von Grundstücken im Umlegungsverfahren 333 Hürth-Kalscheuren, Gewerbegebiet	167
		60.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.09.2012 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen	168
<b>30</b>	<b>02.10.2012</b>			
		61.	Öffentliche Ausschreibung: Kindertagesstätte (KiTa) Mühlenhof, Mühlenhof 34 in 50354 Hürth, Neubau - Elektroinstallationsarbeiten einschließlich Beleuchtung	169-171
		62.	Satzung der Stadt Hürth Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 032 c „Wohnen an Sankt Joseph“ zwischen Bonnstraße und Villering im Stadtteil Hermülheim vom 27.09.2012	172-175

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
<b>31</b>	<b>09.10.2012</b>			
		63.	Bekanntmachung der Bürgerinformation über die Durchfahrtsmöglichkeit zwischen der Straße Am Simonishof und der Josef-Metternich-Straße in Hürth - Hermülheim	176
		64.	Satzung der Stadt Hürth Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim	177-180
		65.	<u>Öffentliche Bekanntmachung</u> Hinweis zum Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz	181
<b>32</b>	<b>11.10.2012</b>			
		66.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates am 22.10.2012	182
<b>33</b>	<b>30.10.2012</b>			
		67.	Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses zum Umlegungsgebiet 044a Hürth-Hermülheim, Im Bereich Hürther Bogen, An der Herrenmühle und Am Lintacker	183-185
		68.	Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs für die Aufhebung des Bebauungsplans 025a „Post Hürth-Mitte“ in Hürth-Hermülheim	186-188
<b>34</b>	<b>06.11.2012</b>			
		69.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 15.11.2012	189-190
<b>35</b>	<b>13.11.2012</b>			
		70.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Stadtrates am 20.11.2012	191-192
		71.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates am 20.11.2012	193
		72.	Bekanntmachung über die Ungültigkeit des Dienstausweises Nr. 445	194
		73.	Bekanntmachung über die Ungültigkeit des Dienstausweises Nr. 486	195
		74.	Bekanntmachung über die Ungültigkeit des Dienstausweises Nr. 487	196
<b>36</b>	<b>20.11.2012</b>			
		75.	Öffentliche Ausschreibung: Kindertagesstätte (KiTa) Mühlenhof, Mühlenhof 34 in 50354 Hürth, Neubau - Fenster-, Tür- und Sonnenschutzanlagen	197-198
		76.	Bekanntmachung über die Anmeldetermine zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2013/2014	199
		77.	Bebauungsplan (BPL) 604 „Türnicher Straße“ in Hürth-Berrenrath -Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	200-201

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
		78.	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2013	202
<b>37</b>	<b>27.11.2012</b>	79.	Beschluss zur Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren 013 b/c Hürth-Hermülheim, Bonn- und Severinusstraße	203
		80.	Aufstellung des Umlegungsplanes für das Umlegungsverfahren 221 Hürth-Efferen, Esserstraße - Teilgebiet Nr. 4	204
		81.	VI. Änderungssatzung vom 21.11.2012 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	205-206
		82.	2. Änderungssatzung vom 22.11.2012 zur Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010	207-209
		83.	3. Änderungssatzung vom 22.11.2012 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994	210-211
<b>38</b>	<b>04.12.2012</b>	84.	Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 einschließlich Entlastung	212
<b>39</b>	<b>11.12.2012</b>	85.	Satzung des Wasserverbandes für das Einzugsgebiet des Duffesbaches im Rhein-Erft-Kreis vom 05.12.2012	213-221
		86.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 20.12.2012	222-224
<b>40</b>	<b>18.12.2012</b>	87.	Beschluss zur Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren 014/015, Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße	225
		88.	Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern	226
		89.	Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgräbern	227-228
<b>41</b>	<b>27.12.2012</b>	90.	1. Änderungssatzung vom 21.12.2012 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 03.04.2009 (Wassergebührensatzung)	229-230
		91.	2. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010	231-233
		92.	2. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010	234-236
		93.	10. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	237-239
		94.	11. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und	240-242

<b>Nr.</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>OZ</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite/n</b>
			die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001	
95.			Öffentliche Bekanntgabe	243-245
			Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2013	
96.			Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2012	246-251



---

## **Bebauungsplan (BPL) 324a „Gewerbegebiet Max-Planck-Straße“ in Hürth-Hermülheim**

- 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**
- 2. Beschluss über den Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB**
- 3. Beschluss über den Verzicht auf die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2 (4) BauGB analog § 13 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB**
- 4. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 15.11.2011 gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 13.09.2011 die Aufstellung gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des BPL 324a beschlossen. Der Geltungsbereich des BPL 324a „Gewerbegebiet Max-Planck-Straße“ innerhalb des Gewerbegebietes Hürth-Nordost liegt zwischen Hans-Böckler-Straße im Süden, Max-Planck-Straße im Südosten und Osten, der Trasse der zukünftigen B 265 n im Nordosten, dem Bauhaus-Baumarkt Luxemburger Straße im Nordwesten und der Stadtbahntrasse der Linie 18 im Westen.

Der BPL 324a soll in diesem komplett bebauten Bereich die bisherigen Bebauungspläne 324 und 325 aus Gründen der Rechtssicherheit ersetzen.

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 den Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und den Verzicht auf die Erstellung eines Umweltberichtes beschlossen, weil der BPL 324a keine neuen Baurechte oder grundlegend andere Nutzungsmöglichkeiten gegenüber den hier heute rechtskräftigen Bebauungsplänen 324 und 325 festsetzt, sodass zum einen auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden kann, als auch auf die Erstellung eines Umweltberichtes, weil es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gibt.

Die öffentliche Auslegung des BPL-Entwurfes einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung erfolgt in der Zeit vom

**11.01.2012 bis 13.02.2012**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt im 4. OG.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zum BPL-Entwurf vorgebracht werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Rat der Stadt Hürth geprüft. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen und Anregungen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des BPL kann während der Dienststunden

montags – donnerstags von 6.30 Uhr – 18.30 Uhr und  
freitags von 6.30 Uhr – 14.00 Uhr

im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth im 4. OG des Rathauses eingesehen werden.

Auskünfte zum ausliegenden BPL-Entwurf erteilt während der Sprechstunden

montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie  
donnerstags von 13.30 Uhr – 17.30 Uhr

Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418 im 4. EG des Rathauses, Telefon 02233/53-425, Fax 02233/53-185, E-Mail [planungsamt@huerth.de](mailto:planungsamt@huerth.de).

Hürth, 28.12.2011

In Vertretung

gez. Dipl.Ing. Peter Franzen  
Technischer Beigeordneter



## Bekanntmachung

- a) Bebauungsplan 903/904 „Auf dem Faulenbruch“ in Alt-Hürth**  
**b) Bebauungsplan 052 „Am Randkanal“ in Hermülheim**  
**hier: Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 29.11.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB des BPL 903/904 „Auf dem Faulenbruch“ in Alt-Hürth wird aufgehoben und im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung die Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche geändert.
- b) Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB des BPL 052 „Am Randkanal“ in Hürth-Hermülheim wird aufgehoben und im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung die Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche geändert.

Mit diesen Beschlüssen werden die beiden o. g. Bebauungsplanverfahren eingestellt.

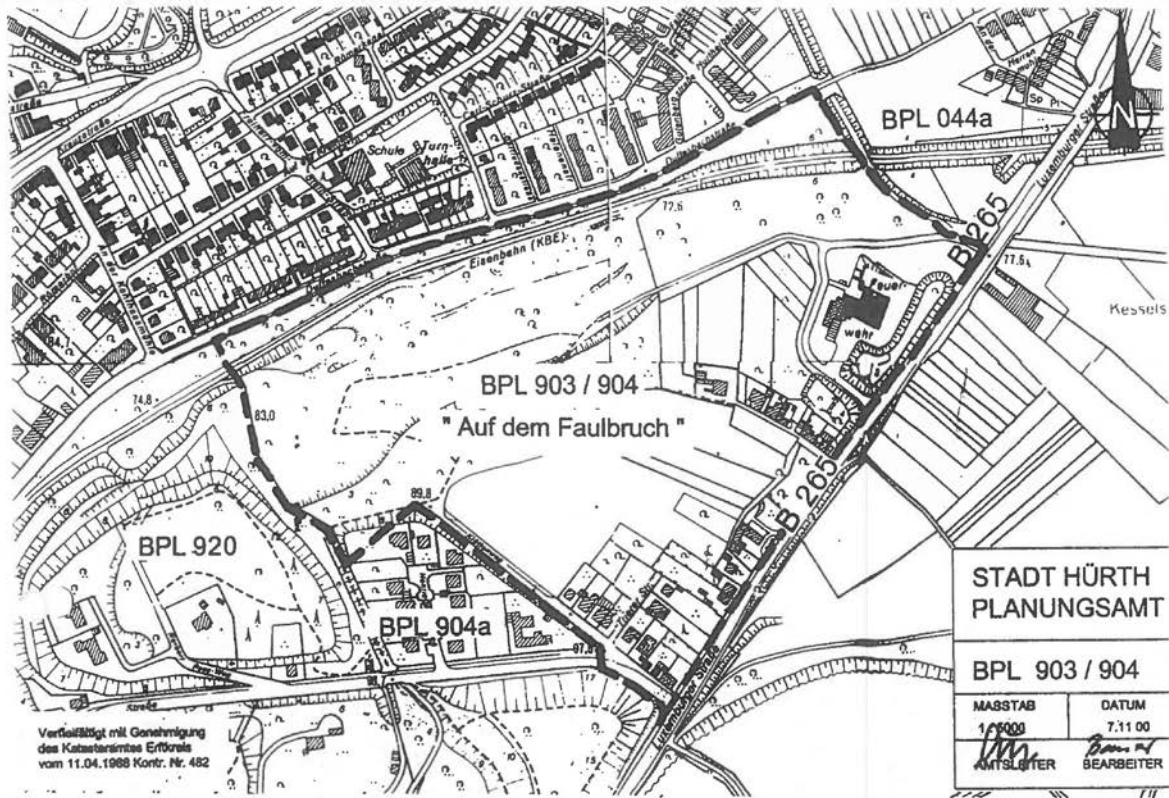
Für die beschlossenen Flächennutzungsplan-Änderungen wird in Kürze ein entsprechendes Änderungs-Verfahren eingeleitet.

Hürth, 11.01.2012

In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen  
Technischer Beigeordneter





## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates am 24.01.2012

Am Dienstag, den 24.01.2012 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; hier: Überplanmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 168.007,94 € bei den nachfolgenden Produktkonten: Deckungsring Produkt Konto Bezeichnung Betrag (€)
4.1	9007 11116 504100 Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beamte 62.364,34
	9002 11116 514100 Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger 105.643,60
	168.007,94
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2011 bis 2015
7	Verabschiedung des Stellenplanes 2012
8	Stellungnahme der Stadt Hürth zum Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2012
9	Antrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2012; „Bericht über den Fortgang der Realisierung des Abwasserbeseitigungskonzepts“
10	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
11	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11.1	Anteil an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für das IV. Quartal 2011

12 Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
13	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
14	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
15	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
16	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 12.01.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister



---

## **Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 405a „Am Kutzhof“ in Hürth-Fischenich gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 405a „Am Kutzhof“ im Stadtteil Fischenich als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 405a gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

### Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet des Bebauungsplans 405a im Stadtteil Fischenich umfasst den Bereich der Straße Am Kutzhof und der angrenzenden Baugrundstücke.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

### Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 405a liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

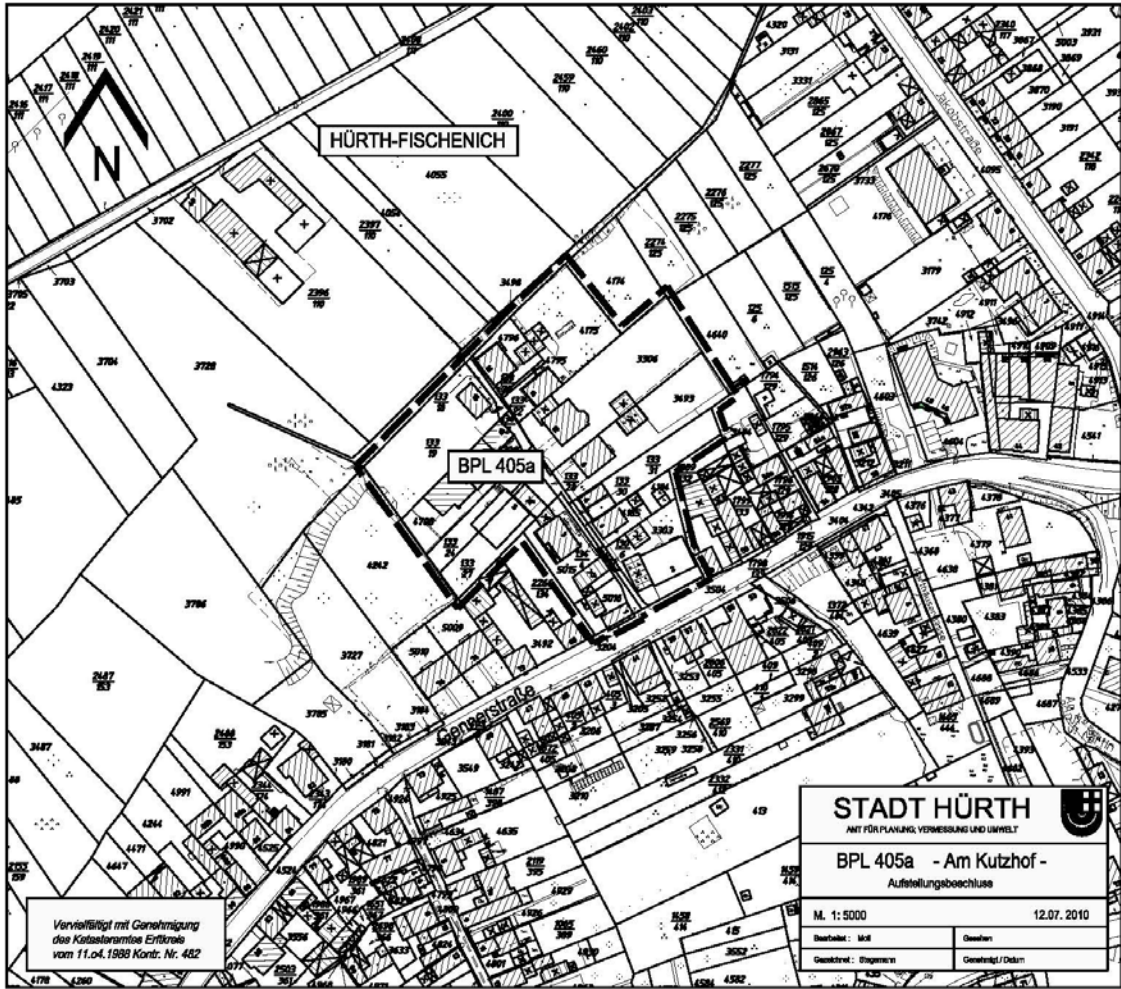
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 16.01.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister



---

**Beschluss des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans (BPL) Nr. 014a  
„Wohn- und Geschäftshaus Hans-Böckler-Straße/Kölnstraße“  
in Hürth-Hermülheim gemäß  
§ 10 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 014a „Wohn- und Geschäftshaus Hans-Böckler-Straße/Kölnstraße“ im Stadtteil Hermülheim als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 014a gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 014a tritt ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 014/015 außer Kraft.

Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 014a im Stadtteil Hermülheim liegt zwischen Hans-Böckler-Straße, Kölnstraße, dem Grundstück Kölnstraße 26 und dem Möbelhaus Luxemburger Straße 303“.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 014a liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

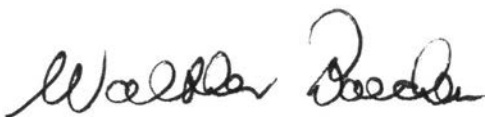
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

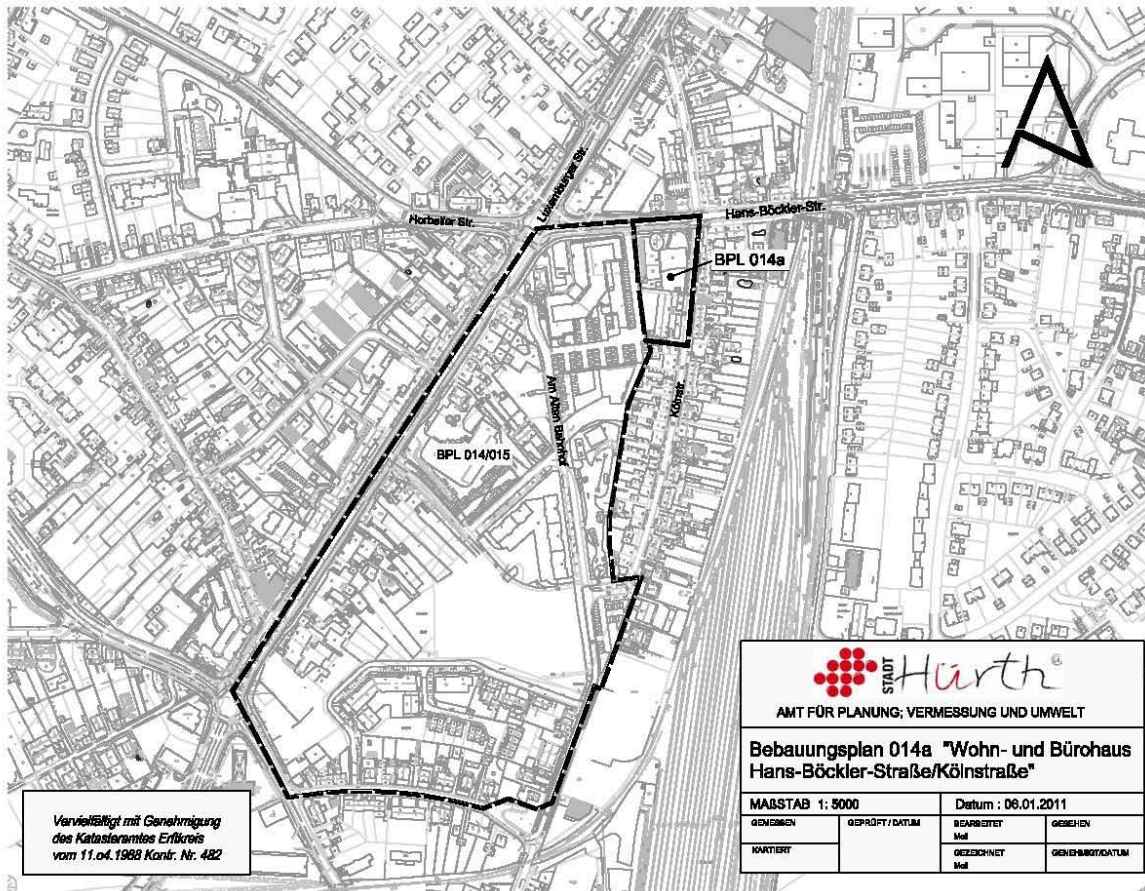
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 16.01.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister



## Nachtrag zur Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates am 24.01.2012

Am Dienstag, den 24.01.2012 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

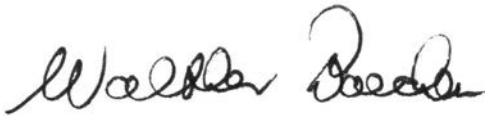
TOP	Bezeichnung																
1	Fragestunde der Einwohner/innen																
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung																
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen																
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; hier: Überplanmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 168.007,94 € bei den nachfolgenden Produktkonten:																
4.1	<table><thead><tr><th>Deckungsring Produkt</th><th>Konto</th><th>Bezeichnung</th><th>Betrag (€)</th></tr></thead><tbody><tr><td>9007 11116 504100</td><td></td><td>Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beamte</td><td>62.364,34</td></tr><tr><td>9002 11116 514100</td><td></td><td>Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger</td><td>105.643,60</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>168.007,94</td></tr></tbody></table>	Deckungsring Produkt	Konto	Bezeichnung	Betrag (€)	9007 11116 504100		Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beamte	62.364,34	9002 11116 514100		Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger	105.643,60				168.007,94
Deckungsring Produkt	Konto	Bezeichnung	Betrag (€)														
9007 11116 504100		Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beamte	62.364,34														
9002 11116 514100		Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger	105.643,60														
			168.007,94														
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien																
6	Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2011 bis 2015																
7	Verabschiedung des Stellenplanes 2012																
8	Stellungnahme der Stadt Hürth zum Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2012																
9	Antrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2012; „Bericht über den Fortgang der Realisierung des Abwasserbeseitigungskonzepts“																
10	Erlass der 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über																

- das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
- 11 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
  - 12 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
  - 12.1 Anteil an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für das IV. Quartal 2011
  - 13 Anfragen in öffentlicher Sitzung

### **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
14	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
15	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
16	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
17	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 16.01.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister



## Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2012

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 12.01.2012 gem. § 6 der Unternehmenssatzung den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen.

Im nachfolgenden werden die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans für das Jahr 2012 – einschließlich Darlehensermächtigungen sowie die Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplanes für das Jahr 2012 der Stadtwerke Hürth öffentlich bekannt gemacht:

### - Vermögensplan 2012

Der Vermögensplanes schließt ab mit Einnahmen und Ausgaben  
in Höhe von:

34.643.960,00 €

Davon entfallen auf die verschiedenen Bereiche:

	<b>Beträge in €</b>
Abfallwirtschaft	190.000,00
Entwässerung	11.884.000,00
Fernwärmeversorgung	12.317.500,00 (netto)
Grünanlagen	324.000,00
Straßenbau	4.202.560,00
Straßenbeleuchtung	669.000,00
Stadtverkehr (ÖPNV)	179.100,00
Straßenreinigung	7.000,00
Wasserversorgung	3.607.000,00 (netto)
Baubetriebshof	1.263.800,00
insgesamt:	34.643.960,00 €

Zur Bestreitung der geplanten Investitionen in Höhe von: 29.360.360,00 €

ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich in Höhe von: 19.069.379,50 €

Von der Gesamtdarlehenssumme sind zunächst gesperrt: 5.000.000,00 €

Die Ermächtigung für Umschuldungen wird festgesetzt auf 20.000.000,00 €

Der SVH-Stadtverkehr Hürth GmbH wird darüber hinaus zur Finanzierung der dortigen Investitionen ein Darlehen seitens der Stadtwerke zur Verfügung gestellt bis zu einer Höhe von

500.000,00 €


Darüber hinaus wird die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung ermöglicht bis zu einer Höhe von 5.000.000,00 €

**- Erfolgsplan**

Erträge	54.358 T€
Aufwendungen	-62.473 T€
Jahresfehlbetrag	-8.115 T€

Hürth, 17.01.2012

STADTWERKE HÜRTH



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

## Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird hiermit auf folgendes hingewiesen:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hürth und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen in der Betriebsphase der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln ist am 27.12.2011 im Amtsblatt Nr. 52/2011 Seite 450 ff. der Bezirksregierung Köln veröffentlicht worden.

Hürth, 19.01.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

## Bekanntmachung

### Öffentliche Ausschreibung:

**Hauptschule (HS) Kendenich, Steinackerstraße 6 in 50354 Hürth,  
Dachsanierung untere Dachflächen  
- Dachdecker- und Bauklempnerarbeiten**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Hecker Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53463, Fax: 02233/53245 E-Mail: fhecker@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	Flachdachsanierung mehrerer Dachflächen mit Bitumenabdichtung, Baujahr etwa 1965 und 1984 ca. 700,00 m <sup>2</sup> altes Flachdach mit Gefälledämmung und hochpolymerer Abdichtung sanieren und ca. 600,00 m <sup>2</sup> altes Flachdach neu als Pultdach mit hochpolymerer Abdichtung ausbilden, inkl. Zimmermannsarbeiten.“
4	Ort der Leistung	HS Kendenich, Steinackerstraße 6 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 02.04.2012 Ende 11.05.2012
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt <b>- nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, <b>Herr Kleinbauer</b> Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	<b>15.02.2012</b>
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>18,55€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen <b>60VOB12001</b> und der Vermerk „ <b>HS Kendenich Dach</b> “

		anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>22.02.2012</b> um <b>09:00 Uhr Zimmer 343, 3. OG</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>23.03.12</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein Erft Kreises Willi Brandt Platz 1 50126 Bergheim

Hürth, den 18.01.12  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem

---

## 1. Änderungsverordnung vom 25.01.2012 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29.09.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. Seite 516) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29.09.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen erlassen:

### § 1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

"Die Verkaufsstellen der Firma Dansk Design dürfen am Sonntag, den 08.01.2012, Sonntag, den 01.04.2012, Sonntag, den 04.11.2012 und Sonntag, den 30.12.2012 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein."

### § 2

Diese 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29.09.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 25.01.2012

Stadt Hürth  
als örtliche Ordnungsbehörde



Walther Boecker  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Zweite Bürgerinformation

zur Planungs- und Ausbaumaßnahme  
Krankenhausstraße  
in Hürth - Hermülheim

Für die Planungs- und Ausbaumaßnahme Krankenhausstraße ist eine neue Vorplanung mit der Einrichtung einer separaten Radwegführung erstellt worden. Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat die Maßnahme in seiner Sitzung am 31.01.2012 behandelt und die Verwaltung beauftragt, diese den Bürgern in einer Bürgerinformation vorzustellen.

Die Veranstaltung findet statt am


**Mittwoch, 08. Februar 2012, 18.00 Uhr**  
**im Forum der Realschule in Hürth - Hermülheim**  
**Krankenhausstraße 91**

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Metternich, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 453.

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter <http://www.huerth.de/rathaus/aktuelles/buergerbeteiligung/index.php> einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 22.02.2012 eingereicht werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 01.02.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan 017b „Gewerbegebiet Bonnstraße“ in Hürth-Hermülheim - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 den Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch zum Bebauungsplanvorentwurf gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Zielsetzung des Bpl ist eine städtebauliche Ordnung des Plangebiets durch Mischgebiets- und Gewerbenutzungen. Im Zuge der Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange wird geprüft, ob der Bpl im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden kann.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan erfolgt durch Aushang des Bpl-Vorentwurfs einschließlich des Erläuterungsberichts in der Zeit vom

**22.02. – 22.03.2012**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans kann während der Dienststunden  
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und  
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Eine öffentliche Anhörung zum Bebauungsplanvorentwurf mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet statt am

**Donnerstag, 15.03.2012, 18.00 Uhr**

im Frankensaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Str.40 in Hürth-Hermülheim (Eingang durch die Gaststätte).

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können schriftliche Stellungnahmen bis zum 22.03.2012 abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

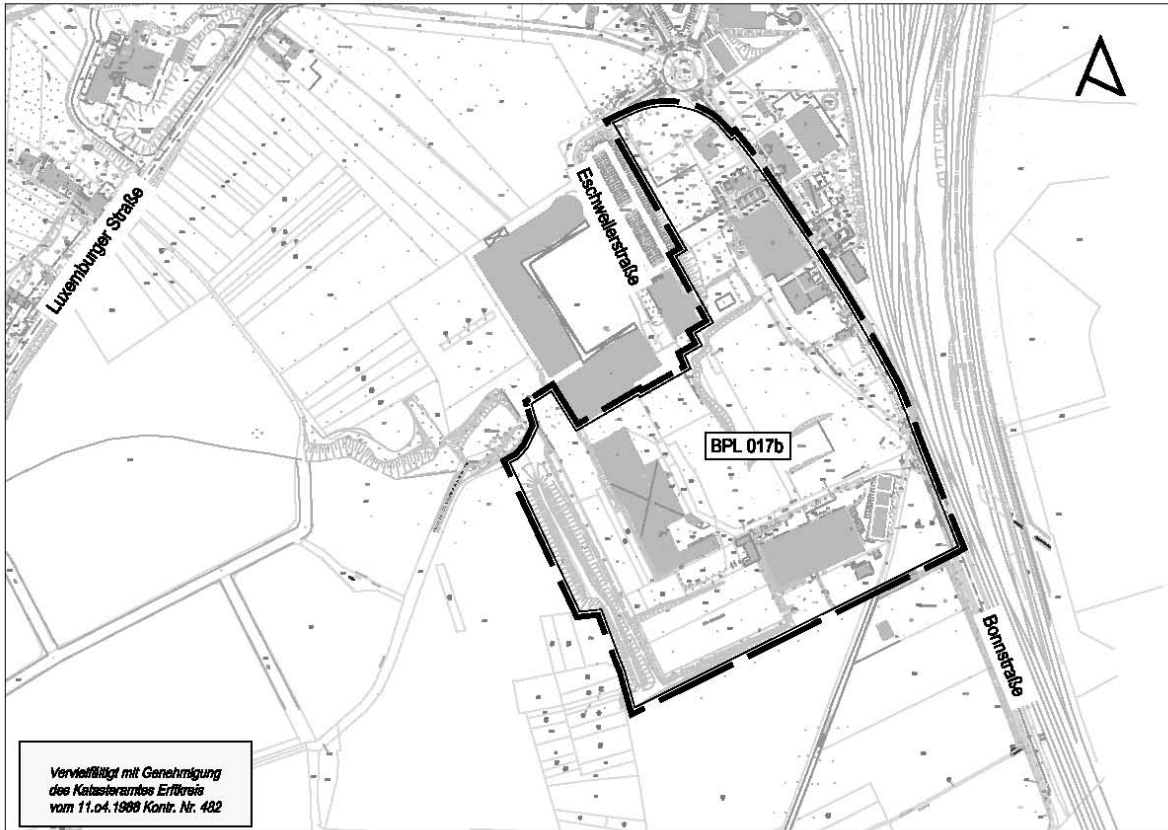


Auskünfte zum Bebauungsplanvorentwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail: mmoll@huerth.de).

Hürth, 06.02.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Bauer



Verfügl. mit Genehmigung  
des Katasteramtes Erftkreis  
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

 **STADT Hürth**  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Bebauungsplan 017b "Gewerbegebiet Bonnstraße"  
Aufstellungsbeschluss**

MASSTAB 1:5000 Datum: 05.06.2011

GEZEICHNET Stegemann	GEPRÜFT/DATUM	BEARBEITET Moll	GEZEICHNET
KARTIERT		GEZEICHNET Stegemann	GEZEICHNET/DATUM

---

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln  
im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-  
Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem, Bl. 4215,  
der Amprion GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.3.4 - 4/12  
Köln, den 08.02.2012

Mit Schreiben vom 02.02.2012 hat die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerkirchen-Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Rommerskirchen verläuft die Trasse der Höchstspannungsfreileitung innerhalb des bestehenden Trassenkorridors bereits vorhandener Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen über die Stadtgebiete von Bergheim, Pulheim, Köln, Frechen, Hürth, Brühl, Wesseling und Bornheim, wo sie an der UA Sechtem endet.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei der zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Der Abschnitt von Rommerskirchen bis Sechtem stellt einen Teilabschnitt des im Bedarfsplan des EnLAG ausgewiesenen Neubaus der Höchstspannungsfreileitung Osterath - Weißenthurm (Ifd. Nr. 15) dar.

Für das Bauvorhaben einschließlich des Rückbaus und notwendiger Änderungsmaßnahmen an den bestehenden Freileitungen werden Grundstücke in den Städten Bergheim, Pulheim, Köln, Frechen, Hürth, Brühl, Wesseling und Bornheim beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen Hüchelhoven (Flure 6, 9 und 30), Stommeln (Flure 33, 34, 44 und 45), Pulheim (Flure 7, 19 und 20), Geyen (Flure 9, 10, 12 und 13), Brauweiler (Flure 1, 8, 16, 32 und 33), Lövenich (Flure 7, 13, 18, 26, 36 und 38), Buschbell (Flur 11), Frechen (Flure 5, 8, 15, 19, 24 und 25), Bachem (Flur 7), Gleuel (Flure 5 und 6), Stotzheim (Flure 3, 8 und 9), Efferen (Flure 2, 4, 5, 6, 10, 11 und 15), Köln-Efferen (Flur 50), Rondorf-Land (Flure 2 und 3),

Meschenich (Flure 48, 49, 50, 51, 52, 54 und 55), Vochem (Flur 3), Brühl (Flure 22 und 34), Berzdorf (Flure 1 und 10), Keldenich (Flure 1, 9, 10, 17 und 18), sowie Sechtem (Flure 2, 3 und 4).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 23.02.2012 bis einschließlich 22.03.2012 während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Bergheim, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Fachbereich Planung, Erschließung und Umwelt, Zimmer 1.96, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr;

Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Planungsamt, Zimmer 2.11, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr;

Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus Deutz, Zimmer 14C40, Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr;

Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, Zimmer 309/309a, Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr;

Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Etage (Flur), Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer A 120, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer 314, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung, Zimmer 407, Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 05.04.2012, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Bergheim, Pulheim, Köln, Frechen, Hürth, Brühl, Wesseling und Bornheim Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Bei Einwendungen, die von mehr als

50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Unter Berücksichtigung des § 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG werden rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,  
- dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren sowie die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Da die Amprion GmbH beabsichtigt, den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) für die Zeit der öffentlichen Auslegung auch auf ihrer Internetseite ([www.amprion.de](http://www.amprion.de)) zur Verfügung zu stellen, wird darauf hingewiesen, dass für das Verwaltungsverfahren die in den genannten Städten ausgelegten Planunterlagen maßgeblich sind.

Im Auftrag  
gez.: Neugebauer



# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 01.03.2012

Die Sitzung Nr. 02/12 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 01.03.2012 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

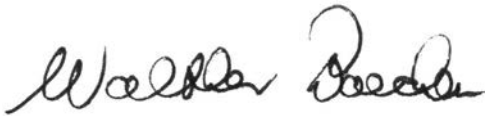
#### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 12.01.2012, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Antrag der CDU-Mitglieder im Verwaltungsrat vom 09.01.2012 betreffend „Verbesserung der Breitbandstruktur im Stadtgebiet“
7. Kündigung des Vertrages mit dem Rhein-Erft-Kreis über die Ablösung von Niederschlagswassergebühren für Kreisstraßen
8. Maßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes
9. Dichtigkeitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen gem. § 61a LWG NRW
10. Mitteilungen



**B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 15.12.2011, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Berichte/Verschiedenes
58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates



## Vorinformation nach § 15 EG Abs. 6 VOL/A

Die Stadt beabsichtigt im April die Durchführung eines europaweiten Offenen Verfahrens zur Vergabe eines Auftrags für Reinigungsleistungen.

Eine entsprechende Vorinformation ist im Supleement zum Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. S. 27/2012, Referenznummer 043851) veröffentlicht worden.

Zudem ist die Vorinformation in der Datenbank der Europäischen Union für öffentliche Ausschreibungen (<http://ted.europa.eu/>) unter der Referenznummer **2012043851** einzusehen.

Hürth, 23.02.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer



## HAUSHALTSSATZUNG DER STADT HÜRTH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth mit Beschluss vom 24.01.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Gesamtbetrag der Erträge auf	113.080.962,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	132.733.405,00 EUR

im Finanzplan mit	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	105.785.040,00 EUR
-------------------	-------------------------------------------------------------------------	--------------------

	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	123.997.475,00 EUR
--	-------------------------------------------------------------------------	--------------------

	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.422.717,00 EUR
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.897.617,00 EUR
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.800.000,00 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.584.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 7.576.694,84 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 12.075.748,16 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 228 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v. H.

#### § 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Bei den mit einem Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesenen Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterstellen ist jede frei werdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
3. Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LbesG NW).

#### § 8

Die Wertgrenze zur Ausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Schreiben vom 01.02.2012 angezeigt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 29.02.2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Zimmer 325, während der Bürostunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 29.02.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister





---

## **Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorranggebiete für Windkraftanlagen“**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 den Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Ziel ist die Ausweisung von mindestens einer neuen Vorrangfläche für Windkraftanlagen, die keine bzw. verträgliche Restriktionen hinsichtlich der technischen Anforderungen moderner Anlagen mit sich bringt.

Der Wirkungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth umfasst derzeit das gesamte Stadtgebiet, da eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Stadtgebietes für eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen vorausgesetzt wird.

Eine entsprechende Potenzialanalyse zur Ermittlung geeigneter Vorrangflächen unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien und daraus abzuleitenden Tabuflächen wurde durchgeführt. Dabei wurden zunächst drei potenzielle Vorrangflächen in Berrenrath, Knapsack und Efferen ermittelt. Im Zuge der Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange wird geprüft, ob weitere Restriktionen eine Entwicklung der identifizierten Potenzialflächen entgegen stehen.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch Aushang des Vorentwurfs einschließlich des Erläuterungsberichtes in der Zeit vom

**21.03.2012 bis einschließlich 23.04.2012**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss. Die Planunterlagen können während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
freitags von 6.30 Uhr bis 13.30 Uhr

eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können schriftliche Stellungnahmen bis zum 23.04.2012 abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Auskünfte zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Rickling vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406, im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel. 02233/53424, Mail orickling@huerth.de ).

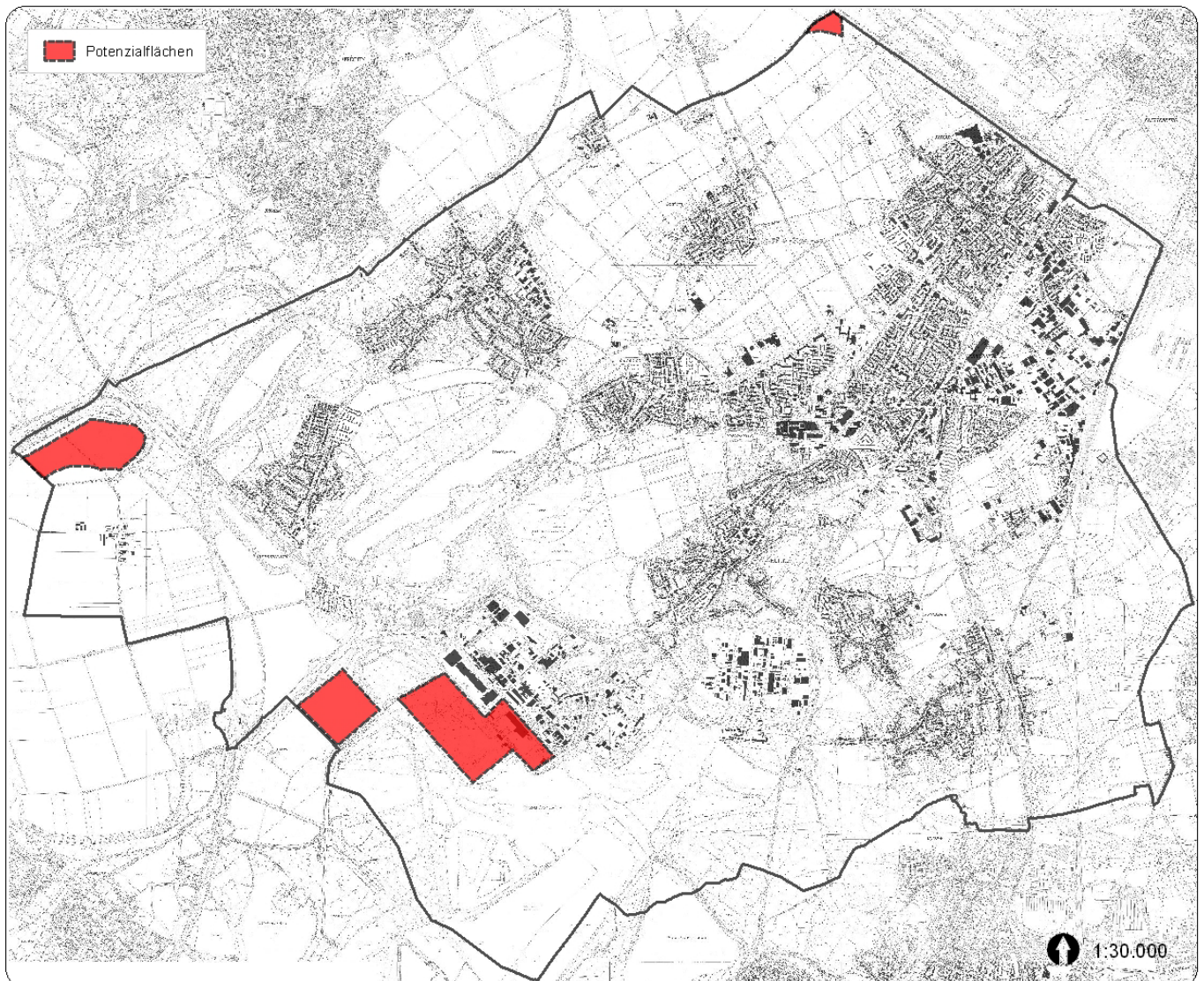
Hürth 08.03.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Dipl.-Ing. Siry  
Stadtbaudirektor

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorranggebiete für Windkraftanlagen“

**Grenze des Wirkungsbereiches einschließlich der  
ermittelten Potenzialflächen**



## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Stadtrates am 20.03.2012

Am Dienstag, den 20.03.2012 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
3	Beschlussfassung über die Tagesordnung
4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
5	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
6	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
7	Klimaschutz-Teilkonzept für ausgewählte Gebäude der Stadt Hürth
8	Einstellung eines Klimaschutzmanagers für die Dauer von zwei Jahren
9	Einrichtung einer befristeten Stelle im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt
10	Bebauungsplan (BPL) 324 a "Gewerbegebiet Max-Planck-Straße" in Hürth-Hermülheim hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
11	Bebauungsplan 044 a - 1. Teiländerung "Hürther Bogen" im Stadtteil Hermülheim hier: Anordnung einer Baulandumlegung nach § 46 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
12	Klarstellungssatzung für den Ortsteil Gleuel hier: Satzungsbeschluss nach § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB
13	Spielhallenkonzept
14	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
15	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung

- 15.1 Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts
- 16 Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
17	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
18	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
19	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
20	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 08.03.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister

**Bekanntmachung zur Bürgerinformation  
zur Planungs- und Ausbaumaßnahme  
Am Alten Bahnhof  
in Hürth - Hermülheim**

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen die Straße Am Alten Bahnhof im Abschnitt zwischen der Von-Boetticher-Straße und der Luxemburger Straße auszubauen.

Seitens des Amtes für Planung, Vermessung und Umwelt ist eine Vorplanung erstellt worden, die in einer Bürgerinformation vorgestellt werden soll.

Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, den 28. März 2012 um 18.00 Uhr  
in der Aula der Deutschherrenscheule  
Pestalozzistraße 12  
in Hürth-Hermülheim**

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Maier, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 427. Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter <http://www.huerth.de/rathaus/aktuelles/buergerbeteiligung/index.php> einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 23.04.2012 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 14.03.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Dipl.-Ing. Siry  
Stadtbaudirektor

# Bekanntmachung



## Öffentliche Ausschreibung:

**Schulzentrum(SZ) Sudetenstraße, Sudetenstraße 37 in 50354 Hürth,  
Fassadensanierung kleine Turnhalle  
- Metallbauarbeiten**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Hecker Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53463, Fax: 02233/53245 E-Mail: fhecker@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	- An der Westseite der kleinen Turnhalle (ca. 30 x 15 m , Stahlbeton Skelettbau ) werden 6 Felder Glasbausteine (Abm. ca. 4,30 m x 5,50 m) demontiert und durch eine Pfosten Riegel Fassade ersetzt. - An der Ostseite werden 6 Oberlichter (Abm. ca. 4,30 m x 1,00 m) demontiert und durch eine neue Fensterelemente ersetzt.
4	Ort der Leistung	SZ Sudetenstraße, Sudetenstraße 37 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 09.07.2012 Ende 10.08.2012
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt <b>- nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, <b>Herr Kleinbauer</b> Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	<b>02.05.2012</b>
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>22,45€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzichen <b>60VOB120005</b> und der Vermerk „ <b>SZ Sudeten TH Metall</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.

12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>08.05.2012</b> um <b>09:00 Uhr Zimmer 344</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>22.06.12</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein Erft Kreises Willi Brandt Platz 1 50126 Bergheim

Hürth, den 19.03.12  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Kuckelkorn



# Bekanntmachung



## Öffentliche Ausschreibung:

**Förderschule(FS) Dr.-Kürten, Bonnstraße 109 in 50354 Hürth,  
Fassadensanierung Turnhalle  
- Metallbauarbeiten**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Hecker Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53463, Fax: 02233/53245 E-Mail: fhecker@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	Auf beiden Längsseiten der Turnhalle (ca. 30 x 15 m , Stahlbeton Skelettbau ) werden pro Seite 5 Felder mit doppelschaligen Profilit U- Schalen (Abm. ca. 3,10 m x 5,30 m auf der Rückseite und ca. 2,10 m x 5,30 m auf der Vorderseite) demontiert und durch neue Fensterelemente ersetzt.
4	Ort der Leistung	FS Dr.-Kürten, Bonnstraße 109 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 09.07.2012 Ende 10.08.2012
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt <b>- nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, <b>Herr Kleinbauer</b> Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	<b>02.05.2012</b>
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>22,20€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen <b>60VOB120006</b> und der Vermerk „ <b>FS Dr.Kürten TH Metall</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.

12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>08.05.2012</b> um <b>09:45 Uhr Zimmer 344</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>22.06.12</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein Erft Kreises Willi Brandt Platz 1 50126 Bergheim

Hürth, den 19.03.12  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Kuckelkorn

---

## Bekanntmachung des Bebauungsplans (BPL) 333 a, 1. Teiländerung (1. TÄ) „Gronerstraße“ in Hürth-Kalscheuren

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 13.03.2012 den Aufstellungsbeschluss der 1. TÄ des BPL 333 a „Gronerstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen: die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB, die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum BPL-Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich der 1. TÄ des BPL 333 a ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Er umfasst eine ca. 11.000 qm große Ackerfläche westlich der noch nicht ausgebauten Gronerstraße, südlich des alten Sportplatzes Kalscheuren und nördlich der Ursulastraße sowie die komplette auszubauende Gronerstraße von der Ursulastraße bis zum heutigen Parkplatz des alten Sportplatzes.

Zielsetzung der 1. BPL-TÄ ist die planungsrechtliche Ermöglichung des Baues von 44 kosten- und flächensparenden Reihenhäusern abweichend von der bisherigen Festsetzung des 150 m langen 2- bis 3-geschossigen Gebäuderiegels als Mehrfamilienhaus.

Da die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt werden und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung natürlicher Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB stehen, wird das BPL-Teiländerungsverfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, in dem keine weitere Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich sind.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für die 1. TÄ des BPL 333 a erfolgt durch Aushang des BPL-Vorentwurfs einschließlich des Erläuterungsberichtes in der Zeit vom

**26.03.2012 bis 23.04.2012**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40 (Hürth-Hermülheim), im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. OG.

Der Vorentwurf des BPL 333 a kann während der Dienststunden

- montags – donnerstags von 6.30 Uhr – 18.30 Uhr und
- freitags von 6.30 Uhr – 14.00 Uhr

eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Eine öffentliche Anhörung zum BPL-Vorentwurf mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet statt am

**Mittwoch, 18. April 2012, 18.00 Uhr,**

im Frankensaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth (Hürth-Hermülheim, Eingang durch die Gaststätte „Henckels“).

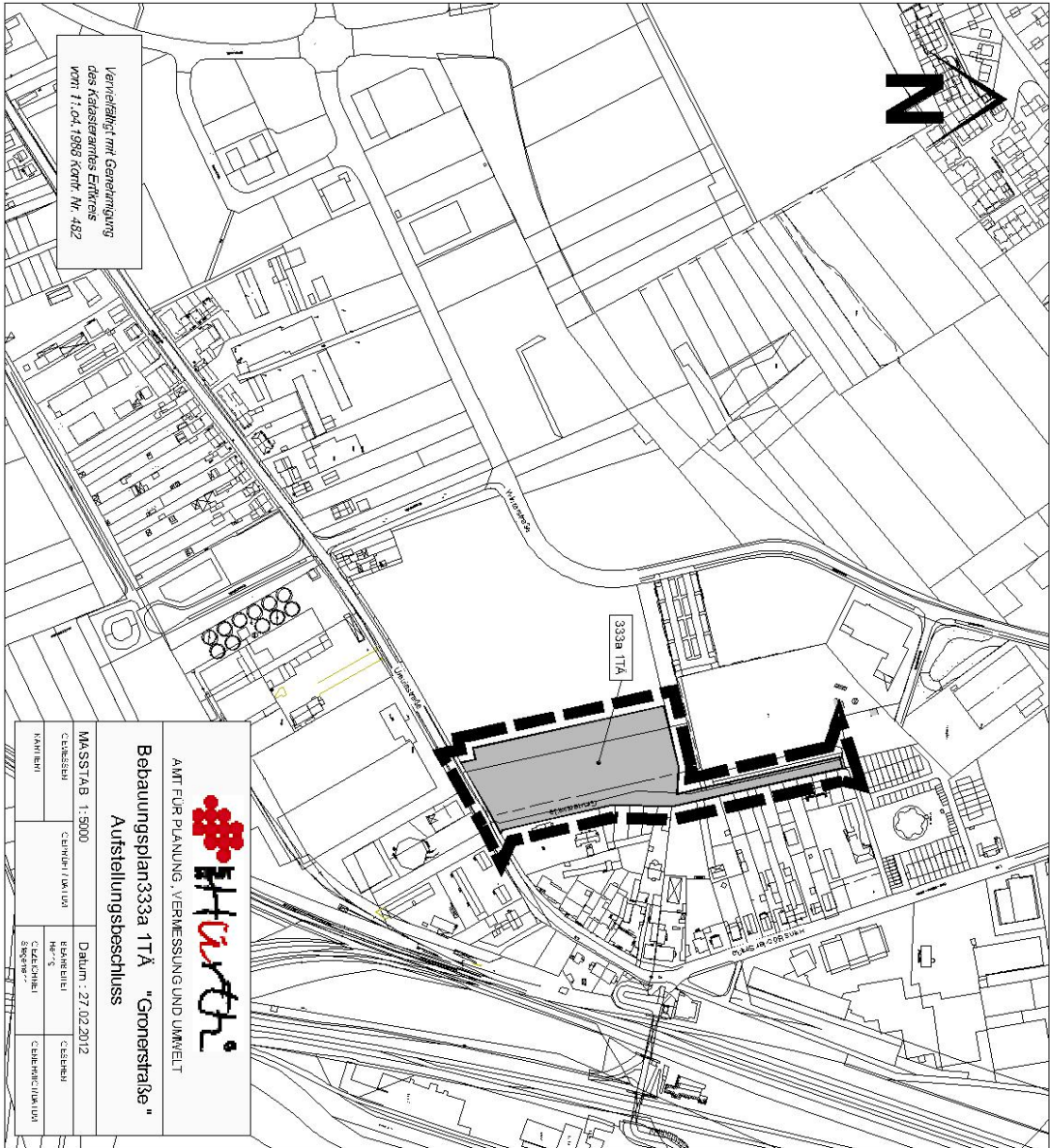
Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum BPL-Vorentwurf können schriftliche Stellungnahmen bis zum 23.04.2012 abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zu richten sind.

Auskünfte zum BPL-Vorentwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr – 17.30 Uhr Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418 im 4. OG des Rathauses (Telefon 0 22 33 53 425, Fax 0 22 33 53 185, E-Mail [jhennig@huerth.de](mailto:jhennig@huerth.de)).

Hürth, den 15.03.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Manfred Siry  
Dipl.- Ing. Stadtbaudirektor





---

Auf Veranlassung der Jagdgenossenschaft Hürth wird folgendes bekannt gemacht:

Jagdgenossenschaft Hürth  
Der Jagdvorsteher

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hürth**

### **Sitzung der Genossenschaftsversammlung**

Die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hürth gehörenden Grundstücke werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Diese findet statt am

**Dienstag, 17. April 2012, 19.30 Uhr,**

in der Gaststätte Zur Krone (Inh. Poll), Fischenicher Straße 31, 50354 Hürth-Kendenich.

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

### **Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hürth III
3. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Ein Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche höchstens 1/3 der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft Hürth nicht überschreiten.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erstellen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Hürth, 14.03.2012

Der Jagdvorsteher  
Im Auftrag

gez. Müller  
Geschäftsführer





# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 03.05.2012

Die Sitzung Nr. 03/12 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 03.05.2012 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

#### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 01.03.2012, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Kündigung des Vertrages mit dem Rhein-Erft-Kreis über die Ablösung von Niederschlagswassergebühren für Kreisstraßen
7. Maßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes
8. Entwicklungen im Verkehrsverbund Rhein-Sieg
9. Dichtigkeitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen gem. § 61a LWG NRW
10. Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth

11. Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth
12. Mitteilungen

**B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 01.03.2012, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
58. Berichte/Verschiedenes
59. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
60. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

**Bürgerinformation**  
**zur Straßenplanung**  
**„Gronerstraße“**  
**in Hürth-Kalscheuren**

Der gültige Bebauungsplan 333 a soll für den Bereich der Gronerstraße und der westlich angrenzenden Flächen geändert werden („1. Teiländerung Gronerstraße“). Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB findet hierzu eine öffentliche Anhörung zum BPL-Vorentwurf mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung statt am

**Mittwoch, den 18.04.2012, 18.00 Uhr**  
**im Frankensaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth,**  
**Eingang durch die Gaststätte „Henkels“**

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen, die Gronerstraße auszubauen. Vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt ist hierzu eine Vorplanung zum Straßenausbau erstellt worden, die in der o. g. Veranstaltung vorgestellt werden soll.

Weitere Informationen können erfragt werden bei Herrn Werle, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel. 02233-53/428.

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter [www.huerth.de/rathaus/aktuelles/buergerbeteiligung](http://www.huerth.de/rathaus/aktuelles/buergerbeteiligung) einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 02.05.2012 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 29.03.2012

Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Siry  
Stadtbaudirektor



## Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Hürth-Hermülheim/Kalscheuren

Die Amtszeit der derzeitigen Schiedsperson für den Schiedsbezirk Hürth-Hermülheim/Kalscheuren endet am 14.05.2012. Das Amt ist daher ab dem 15.05.2012 neu zu besetzen.

Interessierte Personen aus Hürth-Hermülheim/Kalscheuren, die sich für das Amt der Schiedsperson zur Wahl stellen möchten bitte ich, sich bis zum **20.04.2012** an die Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hauptamt, Frau Schwarz, Tel.: 0 22 33/53-175, E-Mail: [bschwarz@huerth.de](mailto:bschwarz@huerth.de) zu wenden.

Der Aufgabenbereich einer Schiedsperson stellt sich wie folgt dar:

Die Schiedsperson soll versuchen, Streitigkeiten in Zivil- und Strafsachen gütlich zu einigen, damit Prozesse vor dem Gericht vermieden werden. In bürgerlichen Streitigkeiten können Güteverhandlungen über vermögensrechtliche Ansprüche sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre stattfinden. In strafrechtlichen Bereichen ist die Schiedsperson für Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung die Vergleichsinstitution.

Sofern es sich um ein Antragsdelikt handelt, ist die Schiedsperson in strafrechtlichen Angelegenheiten nicht zuständig. Werden derartige Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu verweisen.

Nach § 2 des Schiedsamtsgesetzes NRW kann Schiedsperson nicht sein,

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- wer unter Betreuung steht.

Weiter soll Schiedsperson nicht sein,

- wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- wer in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,
- wer durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiedergewählt werden.

Hürth, 11.04.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer



---

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung  
von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen  
am 13. Mai 2012**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Hürth liegt in der Zeit vom  
**23.04.2012 bis 27.04.2012**

während der Dienststunden

**Montag bis Mittwoch von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr,  
Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, Zimmer 108 für Wahlberechtigte zur Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **seiner Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom **23. bis 27. April 2012, spätestens jedoch am 27. April 2012, 12:00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, Zimmer 108, **Einspruch einlegen**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22. April 2012** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des **Wahlkreises 6 Rhein-Erft-Kreis II** oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- I. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gem. § 10 Abs. 3 der Landeswahlordnung (bis zum 22. April 2012) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 4 Landeswahlordnung (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
- II. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 Abs. 3 Landeswahlordnung oder nach der Einspruchsfrist gem. § 10 Abs. 4 Landeswahlordnung entstanden ist,
- III. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Behörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Mai 2012, 18.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, Zimmer 108 persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.05.2012, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltage am 13.05.2012, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 I. – III. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines **noch bis zum Wahltage, 13.05.2012, 15.00 Uhr** stellen.



**Wer den Antrag auf einen Wahlschein für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht nachgewiesen** wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, 13.05.2012 bis 18.00 Uhr** eingeht. Zudem kann der Wahlbrief am Wahltag auch persönlich bis 18.00 Uhr bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb von Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendeform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Hürth, 16.04.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister

---

**Klarstellungssatzung nach  
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang  
bebauten Ortsteil Gleuel  
vom 16.04.2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nr. 1 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat am 20.03.2012 folgende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Gleuel erlassen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Gleuel umfasst die Grundstücke, die innerhalb der eingezeichneten Abgrenzungslinie der beigefügten Satzungspläne vom 01.12.2011 liegen.
2. Die beigefügten Satzungspläne,
  - 1 - A 4 schwarz-weiß, unmaßstäblich
  - und
  - 2 - Maßstab 1 : 2500 farbigsind Bestandteile dieser Satzung.

**§ 2  
Sachlicher Geltungsbereich**

1. Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB wird eine Klarstellungssatzung erlassen. Eine Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB und eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird nicht erlassen.
2. Die Klarstellungssatzung legt die nachweislich vorhandenen Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gleuel deklaratorisch fest.  
(Die Flächen im Wirkungsbereich der Klarstellungssatzung sind in beiliegenden Satzungsplänen 1 – DIN A 4 schwarz/weiß unmaßstäblich  
2 – farbig im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt).

### **§ 3 Rechtskräftige Bebauungspläne**

Die Wirkungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne 701 a, 704 a, 706 a, 706 d, 708 b, 711 a, 718 a, 718 b, 720/723 und die Ergänzungssatzung Gleuel-Südwest sind aus dem Wirkungsbereich dieser Klarstellungssatzung ausgeklammert.

### **§ 4 Zulässigkeit von Vorhaben**

Die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB innerhalb des Wirkungsbereiches dieser Klarstellungssatzung richten sich nach § 34 BauGB.

### **§ 5 Nichtbeplanter Innenbereich**

Die nicht beplanten Innenblockbereiche gehören zum Satzungsgebiet; wegen fehlender Erschließung und dem Erfordernis zur Aufstellung eines BPL sind jedoch keine Baugenehmigungen zu erteilen (Außenbereich im Innenbereich/nicht beplanter Innenbereich).

### **§ 6 Landschaftsschutzgebiete (LG)**

Die im Landschaftsplan 8 des Rhein-Erft-Kreises rechtsverbindlich festgesetzten LG in Gleuel werden nachrichtlich übernommen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Klarstellungssatzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Klarstellungssatzung gemäß § 34 BauGB über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gleuel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Satzungsplan Nr. 2 im Maßstab 1 : 2500 gem. § 1 Nr. 2 dieser Klarstellungssatzung liegt ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 16.04.2012


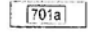


Walther Boecker  
Bürgermeister



Klarstellungssatzung  
Gleuel  
nach § 34 (4) Nr.1 Bau GB

LEGENDE :

-  Umgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gleuel
-  Rechtsverbindliche Bebauungsplangebiete

  
AMT FÜR PLANUNG VERMESSUNG UND UMWELT  
23.12. 2011

Bearbeitet : Bauer  
Gezeichnet : Ro.Schneider      Maßstab : keiner



## Öffentliche Ausschreibung:

**Schulzentrum(SZ) Sudetenstraße, Sudetenstraße 37 in 50354 Hürth,  
Lüftungstechnik erneuern  
- Lüftungsarbeiten**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Frau Lube-Dax Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53461, Fax: 02233/53245 E-Mail: clube-dax@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erneuerung einer RLT-Anlage Turnhalle als Zu-/Abluftanlage (je 24.000m<sup>3</sup>/h) mit WRG</li> <li>• Erneuerung einer RLT-Anlage Nebenräume als Zu-/Abluftanlage (je 10.000m<sup>3</sup>/h) mit WRG</li> <li>• Anpassung der Luftkanäle innerhalb der RLT-Zentrale für die RLT-Anlage Turnhalle</li> <li>• Anpassung der Luftkanäle innerhalb der RLT-Zentrale und im Geräteraum für die RLT-Anlage Nebenräume</li> <li>• Neumontage der MSR-Anlage Lüftung</li> <li>• Demontage der Altanlagen</li> <li>• Erneuerung der Brandschutzklappen</li> <li>• Reinigung der Bestandskanäle</li> </ul>
4	Ort der Leistung	SZ Sudetenstraße, Sudetenstraße 37 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 02.07.2012 Ende 09.08.2012
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt <b>- nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kleinbauer Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Vergabeunterlagen Zusendung bis	<b>09.05.12</b>
9	Vergabe- und Projektunterlagen einzusehen bei	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>27,20€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen <b>60VOB12009</b> und der Vermerk „ <b>SZ Sudeten SPH - Lüftung</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch

		Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>15.05.12</b> um <b>09:00Uhr</b> Zimmer <b>343</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>15.06.2012</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein Erft Kreises Willi Brandt Platz 1 50126 Bergheim

Hürth, den 23.04.12  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem



## Wahlbekanntmachung

1. Am **13. Mai 2012** findet die

### die Landtagswahl Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Das Gebiet der Stadt Hürth ist in 36 Stimmbezirke eingeteilt.

Folgender Stimmbezirk wurde als repräsentativer Stimmbezirk ausgewählt:

#### 02.1 Altstädten-Burbach I

In diesem Bezirk wird bei der Wahl mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzettel gewählt. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 16.04.2012 bis 22.04.2012 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth zusammen.

Briefwahlbezirk	Briefwahlraum
91.0 Briefwahl I	Raum 242
92.0 Briefwahl II	Raum 343
93.0 Briefwahl III	Raum 344
94.0 Briefwahl IV	Raum 319
95.0 Briefwahl V	Raum 322
96.0 Briefwahl VI	Raum 211

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
4. Die Wahlbenachrichtigung **soll** zur Wahl mitgebracht werden (dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert aber die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Der Personalausweis oder der Reisepass **muss** mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand einbehalten.

5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
6. Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, geht er zum Tisch des Wahlvorstandes und legt seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, erhält der Wähler für die Wahl einen Stimmzettel. Anschließend begibt er sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe des Stimmzettels von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den Stimmzettel in die Urne.

### **Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Er gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Er gibt seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er der Landesliste (Partei), der er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises  
oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Hürth für die Wahl, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Der verschlossene Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss vom Wähler so rechtzeitig an die auf dem Wahlumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am **13. Mai, 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbriefumschlag braucht vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

8. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht erkennen lässt, gehören insbesondere solche,


- bei denen mehrere Bewerber bzw. Landeslisten angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit Ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter dem Bewerber streicht.

9. Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Während der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hürth, 23.04.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister



---

## Bekanntmachung

### **Aufhebung des Bebauungsplans 025a „Post Hürth-Mitte“ in Hürth-Hermülheim und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 13.03.2012 die Aufhebung des Bebauungsplans (Bpl) 025a gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt am 13.03.2012 wurde gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Zielsetzung der Aufhebung des seit dem 08.11.1983 rechtskräftigen Bebauungsplans ist eine zeitgemäße städtebauliche Weiterentwicklung des Areals. Derzeit ist allein eine Nutzung für Gemeinbedarfszwecke durch die Post zulässig, die den Standort aber in Kürze vollständig aufgeben wird.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch Aushang des Bebauungsplans einschließlich des Erläuterungsberichts zur Aufhebung in der Zeit vom

**22.05.2012 – 22.06.2012**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans kann während der Dienststunden  
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und  
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Eine öffentliche Anhörung zum Bebauungsplanvorentwurf mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet statt am

**Donnerstag, 31.05.2012, 18.00 Uhr**

im Frankensaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Str.40 in Hürth-Hermülheim (Eingang durch die Gaststätte).

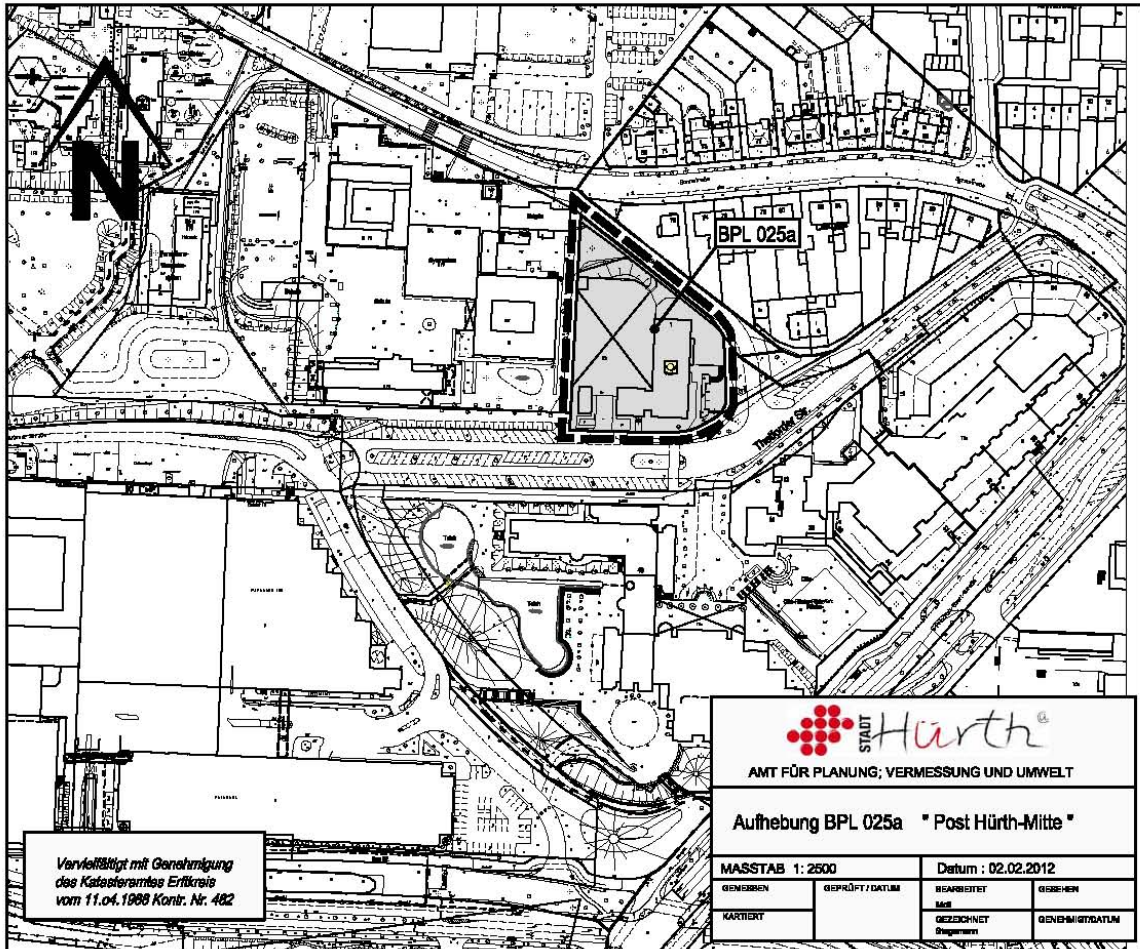
Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können schriftliche Stellungnahmen bis zum 22.06.2012 abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Auskünfte zum Bebauungsplanvorentwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail: mmoll@huerth.de).

Hürth, 07.05.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Siry  
Stadtbaudirektor



---

**Bekanntmachung des Beschluss des Umlegungsausschusses der  
Stadt Hürth vom 09.05.2012 über den Umlegungsplan 014/015  
Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-,  
Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße - Teilgebiet Nr. 2**

Gemäß § 66 Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch Beschluss des  
Umlegungsausschusses der Stadt Hürth vom 09.05.2012 der Umlegungsplan

Umlegungsverfahren 014/015 Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen  
Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße – Teilgebiet Nr.  
2

der Flurstücke Gemarkung Hermülheim, Flur 7, Flurstücks-Nr.:

380/7, 3833, 4064, 4186, 4188, 4192, 4193, 4197, 4199, 4437, 4438, 4448,  
4471, 4877, 4887, 4888, 4889, 4891 und 5048

aufgestellt.

Den an diesem Umlegungsverfahren Beteiligten wird in diesen Tagen ein ihre  
Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1  
BauGB zugestellt.

Der Umlegungsplan liegt gemäß § 69 Abs. 2 BauGB bei der Geschäftsstelle des  
Umlegungsausschusses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth (Rathaus IV.  
OG), zu den Sprechzeiten, zur Einsicht offen und kann von jedem eingesehen  
werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsplan ist gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer  
Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche  
Entscheidung zulässig; für Beteiligte, denen der Umlegungsplan auszugsweise  
zugestellt worden ist, ist eine Frist von einem Monat nach Zustellung der  
Auszüge vorgeschrieben.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle  
des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-  
Straße 40, IV. OG, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er  
soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen  
bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und  
Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.



Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hürth, 10.05.2012

Im Auftrage

gez. Blindert  
Geschäftsführer

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Stadtrates am 22.05.2012

Am Dienstag, den 22.05.2012 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Erlass der V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008
7	Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hürth-Hermülheim/Kalscheuren
8	I. Änderungssatzung zur Satzung vom 16.12.2009 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung)
9	Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth
10	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
11	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11.1	Mitteilung über die Ermächtigungsübertragungen 2011 gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NW
11.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 20.000,00 €; 4. Quartal 2011 und 1. Quartal 2012

- 12 Anfragen in öffentlicher Sitzung
- 12.1 Verpachtung der Gastronomie im Bürgerhaus  
hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 02.05.2012

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
13	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
14	Anerkennung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst und Beförderung eines Beamten
15	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
16	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
17	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 10.05.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister

## **Auftragsbekanntmachung nach § 15 EG Abs. 1 VOL/A - Reinigungsleistungen 2012 -**

Die Stadt Hürth beabsichtigt die Vergabe von Reinigungsleistungen für städtische Einrichtungen im Rahmen eines europaweiten Offenen Verfahrens.

Eine entsprechende Auftragsbekanntmachung ist im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. S. 90/2012, Referenznummer 148788) veröffentlicht worden.

Zudem ist die Vorinformation in der Datenbank der Europäischen Union für öffentliche Ausschreibungen (<http://ted.europa.eu/>) unter der Referenznummer **0212148788** einzusehen.

Hürth, 14.05.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Eisbrüggen



## Nachtrag zur Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Stadtrates am 22.05.2012

Am Dienstag, den 22.05.2012 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Erlass der V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008
7	Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Hürth-Hermülheim/Kalscheuren
8	I. Änderungssatzung zur Satzung vom 16.12.2009 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung)
9	Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth
10	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
11	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11.1	Mitteilung über die Ermächtigungsübertragungen 2011 gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NW
11.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 20.000,00 €; 4. Quartal 2011 und 1. Quartal 2012

- 12 Anfragen in öffentlicher Sitzung
- 12.1 Verpachtung der Gastronomie im Bürgerhaus  
hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 02.05.2012

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
13	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
14	Anerkennung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst und Beförderung eines Beamten
15	Verkauf eines Baugrundstückes in Alt-Hürth
16	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
17	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
18	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 16.05.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister





---

## **Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 04.05.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685 ), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung vom 03.05.2012 folgende Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadtwerke Hürth betreiben die Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Hürth nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadtwerke Hürth erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich bzw. durch die Unternehmenssatzung zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
  
- (3) Darüber hinaus führen die Stadtwerke Hürth folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihnen vom Rhein-Erft-Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
  1. Verwertung/Beseitigung von schadstoffhaltigen Abfällen, soweit deren Entsorgung nicht nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist.
  2. Verwertung von Altpapier
  3. Verwertung von Elektro-Altgeräten der Gruppen 1 und 5
  
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
  
- (5) Die Stadtwerke Hürth können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
  
- (6) Die Stadtwerke Hürth wirken darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadtwerke Hürth**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadtwerke Hürth umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Rhein-Erft-Kreises oder anderer nach abfallrechtlichen Bestimmungen zur Entsorgung Verpflichteten, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
  
- (2) Im Einzelnen erbringen die Stadtwerke Hürth gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z.B. Speisereste, Zimmer- und

Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

3. Betrieb einer stationären Annahmestelle für Pflanzenabfälle.
4. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier, auch soweit es sich um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, die den Stadtwerken Hürth als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassen werden.
5. Einsammlung und Beförderung sperriger Abfälle/Sperrmüll.
6. Betrieb einer stationären Sperrmüllannahmestelle.
7. Annahme, Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
11. Reinigung der vor Ort befindlichen Müllgefäße (Restmüll, Bioabfall und Altpapier)
12. Auslieferung, Einzug und Tausch von Restmüll-, Altpapier- und Biotonnen

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall- und Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauchabfuhr, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektroaltgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Depotcontainer für Altglas, Sammelstellen für Elektro- und Elektronikkleingeräten, Annahme von Abfällen am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhof der Stadtwerke Hürth, (Kalscheurener Straße 105), Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16a dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadtwerke Hürth sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadtwerke Hürth nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):

Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 21.08.1998 in der zurzeit gültigen Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

- a) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 2 VerpackV.
- b) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 4 VerpackV.
- c) Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 VerpackV.

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als

Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Sie gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen Abfällen – vermischt sind, ungeachtet des Mischverhältnisses.

3. Abfallarten, die nicht in der Anlage enthalten sind, aber aufgrund anderer, begrenzender Faktoren (chem. Grenzwerte, Deponieeinbauverhalten, etc.) nicht angenommen werden dürfen.

(2) Die Stadtwerke Hürth können den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

### **§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von den Stadtwerken Hürth mit mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für

Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung (Anlage 2) dürfen nur zu den in der Stadt Hürth bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von den Stadtwerken Hürth bekannt gegeben.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Hürth den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle den Stadtwerken Hürth zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des

Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen können Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadtwerke Hürth an deren Rücknahme nicht mitwirken (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden.

## **§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadtwerke Hürth stellen auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadtwerke Hürth stellen auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

## **§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadtwerke Hürth gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadtwerke Hürth bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die grauen, blauen und braunen Abfallgefäße werden ab dem Jahr 2009 mit einem Behälteridentifikationssystem (Barcode-Aufkleber) ausgestattet, welches dazu dient, die vom Eigentümer bestellten und mittels Abgabe- bzw. Gebührenbescheid abgerechneten Gefäße zu erkennen. Gefäße ohne Erkennungssystem werden nicht geleert.  
Sind die Aufkleber aufgrund von Beschädigungen oder aus einem sonstigen Grund nicht mehr lesbar, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig vor der nächsten planmäßigen Leerung neue Aufkleber bei den Stadtwerken Hürth zu beantragen und diese nach Erhalt vorgabegemäß an den Tonnen anzubringen.
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  1. Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Größen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l
  2. Braune Abfallbehälter für Bioabfall in den Größen 120 l und 240 l
  3. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l
- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von den Stadtwerken Hürth zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von den Stadtwerken Hürth eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

## **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück erhält:
  1. Einen oder mehrere graue Abfallbehälter für Restmüll in den vom Grundstückseigentümer frei wählbaren Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l
  2. Auf Wunsch braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l
  3. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l
- (2) Der Wechsel der Gefäßgröße der grauen, braunen und blauen Abfallgefäße erfolgt auf Antrag. Für von den Gebührenpflichtigen veranlasste Wechsel sind gemäß der Abfallgebührensatzung Gebühren zu entrichten. Von der Stadt oder



den Stadtwerken veranlasste Wechsel sind gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit gilt auch für eine Erstbestellung des Grundstückseigentümers oder bei Ersatzbeschaffung für defekte Tonnen bei Beibehaltung des Volumens.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (5) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadtwerke Hürth legen aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnerequivalent
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2

f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (9) Mit den Benutzungsgebühren gemäß § 3 der Abfallgebührensatzung sind folgende Normalausstattungen mit Biotonnen abgegolten:

Gefäßgröße Restmüll in Liter	Abfuhr-rhythmus	Maximale Gefäßausstattung Biotonne in Liter	Abfuhr-rhythmus
60	14-tägig	240	wöchentlich
80	14-tägig	240	wöchentlich
120	14-tägig	240	wöchentlich
240	14-tägig	240	wöchentlich
770	14-tägig	720	wöchentlich
770	wöchentlich	1.440	wöchentlich
1.100	14-tägig	1.080	wöchentlich
1.100	wöchentlich	2.060	wöchentlich

## **§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter dürfen nur zu den festgesetzten Abholzeiten bereitgestellt werden. Dies gilt auch für alle anderen Abfälle, die vom Grundstück abgeholt werden. Die Abfallbehälter und Abfälle sind vor dem Grundstück des Anschlusspflichtigen auf dem Gehweg oder auf dem Randstreifen so aufzustellen oder abzulegen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr weder behindert noch gefährdet werden. Nach erfolgter Leerung, zumindest noch am Tag der Leerung, sind die Abfallbehälter wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (2) Wenn das Sammelfahrzeug aus rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorbeifahren kann, so können die Stadtwerke Hürth den zumutbaren Aufstellungsort bestimmen. Dies gilt gleichermaßen für die sperrigen Abfälle. Der Aufstellungsort ist in der Regel zumutbar, wenn der Transportweg zwischen der Grenze des angeschlossenen Grundstückes und dem Aufstellungsort eine Streckenlänge von bis zu 150 m nicht überschreitet.

## **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von den Stadtwerken Hürth gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von den Stadtwerken Hürth gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter haben die Abfälle nach
  - Glas (Einwegflaschen, Konservengläsern frei von Verschlüssen)
  - Altpapier (Kartons, Tüten, Zeitungen, Schreibpapier, etc.)
  - Bioabfälle
  - Elektro- und Elektronikaltgeräte
  - Metall
  - Altholz
  - Sperrmüll

sowie den Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.

2. Altpapier ist in die blauen Abfallbehälter zu füllen oder kann am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
  3. Bioabfälle sind in die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter zu füllen, um eine weitest gehende Verwertung zu erreichen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Auch Stroh, Heu, Kleintierstreu und Tierkot gehört nicht in die Biotonne. Diese sind in den Restmüllbehälter zu füllen. Bioabfälle, die als Pflanzenabfälle aus Haus- und Schrebergärten anfallen (Grünabfälle) und nicht gemäß § 3 ausgeschlossen sind, werden, soweit sie nicht in Biotonnen eingefüllt werden können, bei der im Frühjahr und im Herbst stattfindenden separaten Abfuhr der Grünabfälle vom Grundstück abgeholt (Strauchabfuhr). Äste und Reisig sind in Bündeln von maximal 1,60m Länge und einem Durchmesser von maximal 30 cm für die Abfuhr an den Straßenrand zu legen, wobei die herausgelegte Menge 3 cbm nicht überschreiten darf. Baumstämme und Äste werden bis zu einer Länge von 1,60 m und einem Durchmesser von 10 cm mitgenommen.
  4. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind gemäß den Bestimmungen nach § 16 a dieser Satzung getrennt vom übrigen Abfall den Stadtwerken zu übergeben oder zur Abholung bereitzustellen.
  5. Metall kann am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
  6. Altholz kann am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
  7. Sperrmüll kann entsprechend § 16 dieser Satzung zur Abholung bereitgestellt werden oder am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
  8. Der Restmüll ist in die grauen Behälter zu füllen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Das zulässige Gesamtgewicht wird festgelegt für
- |                            |        |
|----------------------------|--------|
| 60-l-Abfallbehälter auf    | 30 kg  |
| 80-l-Abfallbehälter auf    | 45 kg  |
| 120-l-Abfallbehälter auf   | 60 kg  |
| 240-l-Abfallbehälter auf   | 100 kg |
| 770-l-Abfallbehälter auf   | 320 kg |
| 1.100-l-Abfallbehälter auf | 400 kg |

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie das Bereitstellen überfüllter Abfallbehälter entbinden die Stadtwerke von der Verpflichtung zur Entleerung der Abfallbehälter und damit zum Einsammeln und Befördern dieser Abfälle.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadtwerke Hürth geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z.B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d.h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber den Stadtwerken Hürth im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll werden grundsätzlich im 2-Wochen-Rhythmus entleert bzw. entsorgt. Für die Entsorgung von 770 l und 1.100 l großen Abfallbehältern für Restmüll kann abweichend von Satz 1 eine wöchentliche Abfuhr gewählt werden.
- (2) Die Abfallbehälter für Biomüll werden wöchentlich abgefahren.
- (3) Die blauen Abfallbehälter für Altpapier werden im 4-wöchentlichen Rhythmus abgefahren. Für die Entsorgung der 1.100 l großen Abfallbehälter für Altpapier kann hiervon ausnahmsweise auf Antrag eine 14-tägige Leerung durchgeführt werden.

- (4) Die Abfuhrtermine sind dem jährlichen Müllkalender zu entnehmen; sie sind auch auf der Homepage der Stadtwerke Hürth unter [www.stadtwerke-huerth.de](http://www.stadtwerke-huerth.de) eingestellt.

## **§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Hürth von den Stadtwerken Hürth außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Die Abholung des Sperrmülls erfolgt nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung. Die Sperrmüllteile sind zum vereinbarten Termin auf dem Gehweg zur Abfuhr bereit zu stellen. Nach Bereitstellung der abzufahrenden Gegenstände haben der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer darauf zu achten, dass die sperrigen Abfälle nicht fortgetragen und auf Straßen und Wegen verstreut sowie zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört werden.
- (3) Von der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind ausgeschlossen:
- a. Hausabfälle aller Art
  - b. Kartonagen aller Art
  - c. Abfallsäcke
  - d. Kleingartenabfälle
  - e. Haushaltsgroßgeräte
  - f. Sperrige Abfälle, die nach der anfallenden Menge nicht über die normale Abfuhr eingesammelt werden können, insbesondere Haushaltsauflösungen
  - g. Baustoffe aller Art, u.a. auch Metallzargen, Metall- und Kunststofftüren, Bauschutt, (Beton, Dachpfannen, Estrich, Steine, Ziegel etc.), Drahtzäune, sanitäre Einrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Badewannen, Duschkabinen etc.), Rigipsplatten, Gerüstdielen, Laminat, Fenster, Eisenregale und sonstige Eisenteile, Kanister, Rollläden, Tapeten, Dachpappe, Fliesen, Markisen, Pergolen, Bitumen, Benzin-, Öl- und dieselhaltige Maschinen und Maschinenteile, Heizanlagen und Tanks, Aluleitern, Autoteile und -reifen, Fahrräder, Mopeds, Mofas, Felgen, Schaukeln, Heizkörper, Spiegel-, Fenster- und Türglas, Asbestplatten, Dämmstoffe, Eternitplatten, Kunststoffdächer, Eisenbahnschwellen, Garagentore, Vierkanthölzer mit mehr als 8 x 8 cm, Althölzer (Holzbretter, Holzfußleisten, Sperrholzplatten, Spanplatten, Decken- und Wandverbretterungen mit Paneel, Nut- und Federhölzer) länger als 2 m, Jägerzäune, sonstige Gartenzäune aller Art, Bitumen, Teichfolie, Pflanzkübel sowie alle Abfälle, für die es gesonderte Sammlungs- und Verwertungsmöglichkeiten gibt
  - h. Alle Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt werden

## **§ 16a Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Nach dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz werden Elektro- und Elektronikaltgeräte getrennt vom übrigen Abfall entsorgt. Die Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen, soweit haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden, sind verpflichtet, diese an einer Sammelstelle eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuliefern (Bringpflicht). Als Geräte im Sinne des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes gelten hierbei Elektro- und Elektronikaltgeräte folgender Kategorien:
1. Haushaltsgroßgeräte
  2. Haushaltskleingeräte
  3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
  4. Geräte der Unterhaltungselektronik
  5. Beleuchtungskörper
  6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
  7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
  8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte
  9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
  10. Automatische Ausgabegeräte
- (2) Für die Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte der Kategorien 1 – 10 betreiben die Stadtwerke Hürth eine Sammelstelle am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs, Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth, an der Altgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbare Mengen aus anderen Herkunftsbereichen aus dem Stadtgebiet Hürth von Endnutzern oder Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem). An der Sammelstelle am Wertstoffhof werden die Altgeräte in 5 Gruppen wie folgt separat erfasst:
1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
  2. Kühlgeräte
  3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
  4. Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren
  5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- (3) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte mit einer maximalen Länge bis zu 30 cm aus den Kategorien Nr. 2, 3, 6, 7, 8 und 9 nach Absatz 1 (Elektrokleingeräte) werden, soweit möglich, zusätzlich Sammelstellen in den einzelnen Stadtteilen eingerichtet. Eine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von dezentralen Sammelstellen in den Stadtteilen besteht nicht. Abweichend von der Anlieferung am Wertstoffhof können Elektrokleingeräte auch an den eingerichteten Sammelstellen in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden (Bringpflicht). Die eingerichteten Sammelstellen für Elektro- und Elektronikkleingeräte in den Stadtteilen werden von den Stadtwerken Hürth in geeigneter Weise allgemein bekannt gemacht.

- (4) Abweichend von der vorgeschriebenen Anlieferung an die Sammelstelle nach Abs.2 werden Elektro- und Elektronikaltgeräte der Kategorie 1, 3, 4, 6, 8 und 10 nach vorheriger Terminvereinbarung an der Grundstücksgrenze abgeholt (Holsystem), wenn entweder die Seitenlänge oder -breite oder -höhe des abzuholenden Gerätes mehr als 60 cm beträgt und das Gerät zugleich ein Gewicht von mehr als 10 kg aufweist.

### **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken Hürth den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtwerke Hürth unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadtwerke Hürth ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadtwerke Hürth als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansehen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so sind die Stadtwerke Hürth



berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von den Stadtwerken Hürth ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

### **§ 19**

#### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die den Stadtwerken Hürth obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### **§ 20**

#### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadtwerke Hürth sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21 Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadtwerke Hürth werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth erhoben.

## **§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt/Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt/Gemeinde nicht überlässt oder von der Stadt/Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) entgegen § 6 Absatz 4 pflanzliche Abfälle ohne behördliche Ausnahmegenehmigung verbrennt;
  - d) entgegen § 12 Absatz 1 geleerte Abfallbehälter nicht noch am gleichen Tag wieder von der öffentlichen Fläche entfernt;
  - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;

- g) außerhalb der in § 13 Absatz 9 festgelegten Einwurfzeiten Glas in die Depotcontainer wirft.
  - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung in Form dieser Neufassung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 18.12.2009 außer Kraft.

**Anlage 1** zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth  
**Anlage 2** zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010407*	Gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020199	Abfälle a.n.g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020399	Abfälle a.n.g.
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung
020401	Rübenerde
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a.n.g.
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020599	Abfälle a.n.g.
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a.n.g.
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020799	Abfälle a.n.g.
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
030199	Abfälle a.n.g.
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
030399	Abfälle a.n.g.
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a.n.g.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
040299	Abfälle a.n.g.
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
0501	Abfälle aus der Erdölraffination
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
061303	Industrieruß
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213	Kunststoffabfälle
070299	Abfälle a.n.g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
081115*	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
081119*	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
080319*	Dispersionsöl

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
080413*	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
100122*	Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
100210	Walzzunder
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
100905*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
100907*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
101005*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
101007*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
101103	Glasfaserabfall
101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
101201	Rohmischungen vor dem Brennen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
101299	Abfälle a.n.g.
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
101309*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
101314	Betonabfälle und Betonschlämme
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120101	Eisenfeil- und -drehspäne
120102	Eisenstaub und -teile
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120113	Schweißabfälle
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
120120*	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE; DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUßER 07 UND 08)
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutztücher, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
160103	Altreifen
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160210*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
160211*	Gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorwasserstoffe enthalten
160212*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten



Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
160213*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
1606	Batterien und Akkumulatoren
1608	Gebrauchte Katalysatoren
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
1702	Holz, Glas und Kunststoff
170202	Glas
170203	Kunststoff
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170301*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)
170405	Eisen und Stahl
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
1708	Baustoffe auf Gipsbasis
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
170903*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle(einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt sind
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180108*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
190304*	Als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Schlamm aus der Phosphatfällung)
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
191001	Eisen und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
191005*	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
191201	Papier und Pappe
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191204	Kunststoff und Gummi
191205	Glas
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191211*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
191301*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
200102	Glas
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette
200129*	Pestizide
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
200131*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200202	Boden und Steine
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung

Legende:

“\*“ : gefährlicher Stoff

a.n.g.: anderweitig nicht genannt

HZVA: Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung

*Anlage 2*  
*zur Satzung über die Abfallentsorgung*

Abfallschlüssel	Abfallart
070608*	Haushaltsreiniger
080111*	Dispersionsfarben
150110*	Metall- und Kunststoffembalagen mit Reststoffen
150202*	Ölhaltige Mischabfälle
160507*	Anorganische Chemikalienreste
160508*	Organische Chemikalienreste
160601*	Bleibatterien
200113*	Lösungsmittel
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
200121*	Quecksilberhaltige Abfälle
200127*	Altfarben, Härter, Leim und Kleber

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 04.05.2012



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

## I. Änderungssatzung vom 24.05.2012 zur Satzung vom 16.12.2009 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 22.05.2012 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung vom 16.12.2009 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

### § 1

§ 8 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 und Ziffer 2 erhalten folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 18 v.H. des Einspielergebnisses	
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13 v.H. des Einspielergebnisses	
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

### § 2 Inkrafttreten

Diese I. Änderungssatzung zur Satzung vom 16.12.2009 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung) tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung vom 16.12.2009 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 24.05.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister



## V. Änderungssatzung vom 24.05.2012 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 22.05.2012 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

### § 1

§ 16 erhält folgende neue Fassung:

#### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Inanspruchnahme von zweckgebundenen Investitionszuweisungen und - zuwendungen bzw. Kompensationsleistungen**

- 16.1 Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin / der Kämmerer, soweit eine solche / ein solcher nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- 16.2 Die Entscheidung über eine unerhebliche Inanspruchnahme von zweckgebundenen Investitionszuweisungen und –zuwendungen bzw. Kompensationsleistungen (hierunter fallen die Sportpauschale, Ausgleichszahlungen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beträge zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen) trifft ebenfalls die Kämmerin /der Kämmerer, soweit eine solche / ein solcher nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- 16.3 Unerheblich sind Beträge, die im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigen.

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 24.05.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister



---

## Entgeltordnung

über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 22.05.2012

### Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 22.05.2012 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die außerschulische Nutzung der in dem Entgeltverzeichnis als Anlage 1 aufgeführten Schulgebäude, -grundstücke, Sportstätten, Außensportstätten und Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth werden private Entgelte erhoben.
- (2) Der Personenkreis (Nutzer) sowie Art der Nutzung werden durch die geltenden Haus- und Nutzungsordnungen für die jeweiligen Gebäude und Grundstücke bestimmt.
- (3) Private, nicht öffentliche Feiern (Jubiläen von Personen, Geburtstage, etc.) sowie Feste und Veranstaltungen mit rituellen Handlungen an Tieren und Menschen sind von der außerschulischen Nutzung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Gebäude und Grundstücke besteht nicht.

### § 2 Entgeltspflicht / Befreiung von der Entgeltspflicht

- (1) Ein Entgelt wird in folgenden Fällen nicht erhoben:
  1. bei Übungsbetrieb und Veranstaltungen von Gruppen, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bestehen.
  2. bei Betreuungsmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe
  3. bei Spielen und Wettkämpfen im Rahmen von Meisterschaftsbetrieb, der von den zuständigen Fachverbänden vorgegeben ist oder bei vergleichbaren Spielen, Wettkämpfen und Turnieren. Der Status ist nachzuweisen.
  4. bei der Nutzung durch die Volkshochschule
  5. bei Nutzung durch den Stadtsportverband im Zusammenhang mit der Erlangung des Deutschen Sportabzeichens
  6. bei Nutzung im Rahmen städtischer Veranstaltungen.

7. bei Trainingszeiten und Einzelveranstaltungen zur Vorbereitung und Qualifizierung existentiell wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben (z. B. Katastrophenschutz, Rettungsübungen u. ä.)
  8. bei Dauernutzungen von Gebäudeteilen und Grundstücken auf der Grundlage von gesonderten Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt auch für Räume, die lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen und Material genutzt werden.
- (2) Alle anderen Nutzer, für die eine Nutzung der jeweils zur Verfügung gestellten Gebäude, Räume und Grundstücke durch Nutzungsvertrag gestattet ist, sind entgeltpflichtig.
  - (3) Verpflichtet sich ein Nutzer zur Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Grünflächen), die nachweislich zu Einsparungen im städtischen Haushalt führen, so kann ein entsprechender Ausgleich (Minderung von Entgelten) im Rahmen einer separaten Vereinbarung an diesen Nutzer erfolgen.

Die Übernahme von Schließdiensten führt nicht zur Minderung des jeweiligen Entgelts.

### **§ 3 Ersatz für Aufwendungen und Schäden**

- (1) Aufwendungen, die der Stadt Hürth oder den Stadtwerken Hürth durch vertraglich festgelegte Auflagen im Zusammenhang mit der Beachtung der Versammlungsstättenverordnung und des Brandschutzes entstehen, sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (2) Kosten für Strom und Wasser der schuleigenen Anlagen werden bei Nutzung der im Entgeltverzeichnis aufgeführten Gebäuden und Grundstücke nicht in Rechnung gestellt.
- (3) Aufwendungen für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen durch die Stadt Hürth und Stadtwerke Hürth zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen, sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (4) Entstehen während der Nutzungszeit Beschädigungen an städtischen Gegenständen, sind diese unverzüglich nach Rückgabe des Gegenstandes vom Nutzer finanziell auszugleichen. Weder Stadt Hürth noch Stadtwerke Hürth treten für Reparaturleistungen in Vorleistung.

Sollten Schäden nicht behoben werden können, weil ein Vornutzer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, bleibt der Stadt Hürth vorbehalten, etwaige bereits zugesagte nachfolgende Nutzungen zu kündigen.

Ein Rechtsanspruch auf städtische Leistungen besteht nicht.

### **§ 4 Höhe des Entgelts, Fälligkeit**

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis (s. Anlage) über privatrechtliche Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und – gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth.

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung beantragt hat.

Das im Entgeltverzeichnis aufgeführte Entgelt für das Familienbad "De Bütt" enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Die Entgelte sind jeweils mit Erteilung der Gestattung zum 1. des darauf folgenden Monats fällig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind die Entgelte bei regelmäßigen Trainingsbelegungen nach in Rechnungsstellung der Beträge halbjährlich fällig und zwar jeweils zum 01.02. und zum 01.08. eines Jahres. Grundlage der in Rechnungsstellung der zu zahlenden Entgelte sind die jeweiligen Belegungspläne.
- (4) Ist ein Raum oder Grundstück aus Gründen, die die Stadt Hürth zu vertreten hat, entgegen der Gestattung nicht nutzbar, so entfällt das Entgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten.

Wird ein Platz trotz ausgesprochener Platzsperre genutzt, ist ein Entgelt in Höhe eines Strafsatzes des Fachverbandes für ein ausgefallenes Spiel oder ein Entgelt in vergleichbarer Höhe zu entrichten. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 und 5 gelten in diesem Falle nicht.“

- (5) Bei Zahlungsverzug kann eine bereits genehmigte Nutzung ganz oder teilweise entzogen werden oder – bei Einzelveranstaltungen – eine weitere Nutzung versagt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt ab dem 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 20.12.2011 außer Kraft gesetzt.

Hürth, 30.05.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Jens Menzel  
Beigeordneter

## **Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth**

### **Entgeltverzeichnis**

Stand: Januar 2012

#### **Tarif A**

Entgelt je Stunde je Gebäude- bzw. Grundstückseinheit für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb von Vereinen, die durch die Vorlage eines Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides die Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300,00 Euro festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

#### **Tarif B**

Entgelt je Stunde für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb, wenn

- zusätzlich zum Vereinsbeitrag oder von Nichtmitgliedern Kursgebühren erhoben werden.
  
- Eintrittsgelder und / oder Startgelder und / oder andere Gebühren zur Abdeckung der Veranstaltungskosten gezahlt werden
  
- Getränke und Nahrungsmittel zum Verzehr angeboten werden, es sei denn, der Erlös wird der gemeinnützigen Arbeit des Veranstalters zugeführt. In diesem Fall greift Tarif A.

Die Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Entgeltordnung gilt nicht.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300,00 Euro festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

#### **Tarif C**

Entgelt je Stunde für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb von auswärtigen Nutzern und/oder bei kommerzieller Nutzung.

Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der Entgeltordnung gelten nicht.

#### **Tarif D**

Übernachtungspauschale je Nacht.

#### **Tarif E**

Das Entgelt für kommerzielle Nutzung im Rahmen von Drehgenehmigungen für professionelle Filmaufnahmen beträgt unabhängig von der Tageszeit und Nutzungseinheit 120,00 € je angefangene Stunde und je Nutzungseinheit.

### Übersicht der Nutzungsentgelte

Nutzungseinheit	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D	Tarif E
Gymnastikhalle Unterrichts- / Klassenraum einer Schule, Schulungsraum des Familienbades "De Bütt" oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth ohne besondere Ausstattung Kleinspielfeld	3 €	5 €	25 € max. 250 € täglich	25 €	120 €
Einfachturnhalle, Mehrzweckhalle Feld einer Mehrfachsporthalle Gesamte Sporthalle des Goldenberg Berufskollegs bei Übungs- und Spielbetrieb für die Sportarten Basketball und Handball Forum einer Grundschule Konzertsaal der Musikschule Rasenplatz Tennisplatz Gymnastikwiese	6 €	10 €	50 € max. 400 € täglich	50 €	
Leichtathletik-Anlage (komplett) Saal der „Ahl Schull“ Vortragsraum der „Ahl Schull“ Schulhof Sanitärräume (Toiletten, Duschen bei separater Nutzung)				entfällt	
Bahn im Schwimmbecken des Familienbades „De Bütt“ halbes Nichtschwimmerbecken oder eine Übungseinheit im Erlebnisbecken des Familienbades „De Bütt“ Lehrschwimmbecken				entfällt	
Fachräume / Unterrichts- / Klassenraum einer Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth mit besonderer Ausstattung	12 €	20 €	entfällt	entfällt	
Mensa der GHS Kendenich (ohne Küche) Pädagogisches Zentrum des Ernst-Mach-Gymnasiums Aula der Friedrich-Ebert-Realschule Aula der Hauptschule Kendenich			75 € max. 450 € täglich		
Aula des Schulzentrums Sudetenstraße			100 € max. 500 € tägl.		
Komplettes Schwimmerbecken im Familienbad „De Bütt“	36 €	60 €	Sonderverträge		



## **Übersicht der Gebäude und Grundstücke**

### **1. Sport- und Turnhallen**

#### **1.1 *Mehrzweckhallen***

- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)

#### **1.2 *Einfachturnhallen***

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kuppe 24)
- GGS Am Clementinenhof (Schlangengrad 28)
- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- GHS Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Dr.-Kürten-Schule (Bonnstraße 109)

#### **1.3 *Zweifachsporthallen***

- Goldenberg-Berufskolleg (Duffesbachstraße 7)

#### **1.4 *Dreifachsporthallen***

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

#### **1.5 *Gymnastikhallen***

- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

### **2. Außensportanlagen**

#### **2.1 *Kleinspielfelder***

- Tennenkleinspielfeld – Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Tennenkleinspielfeld – Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Tennenkleinspielfeld – Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Tennenkleinspielfeld – Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Kunststoffkleinspielfeld – Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Kunstrasenkleinspielfeld – Sportanlage Stotzheim (Frielsweg)

#### **2.2 *Tennenplätze***

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hürth-Berrenrath (Ursfelder Straße)
- Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Hürth-Fischenich (Auf der Landau)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

#### **2.3 *Kunststoffspielfelder***

- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

#### 2.4 *Gymnastikwiesen*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)

#### 2.5 *Rasenplätze*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Rugby - Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)
- Hauptkampfbahn - Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Radrennbahn – Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hockeyrasen – Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hockeykunstrasen - Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Kunstrasen – Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Kunstrasen - Sportanlage Stotzheim (Frielsweg)

#### 2.6 *Leichtathletik-Anlagen (komplett)*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

#### 3. Schwimmsportstätten

- Lehrschwimmbecken – Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Familienbad „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)

#### 4. Schulhöfe und –gebäude

- Bodelschwingh-Schule ( Auf der Kuppe 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- Don-Bosco-Schule (Im Wiesengrund 30)
- Geschwister-Scholl-Schule (Im Wiesengrund 30)
- Gemeinschaftsgrundschule „Am Clementinenhof“ (Schlangenpfad 28)
- Gemeinschaftsgrundschule Kendenich (Ortshofstraße 20)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)
- Gemeinschaftshauptschule Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 64 – 66)
- Dr. Kürten-Schule (Bonnstraße 109)

#### 5. Sonstige Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

- Josef Metternich Musikschule (Bonnstraße 109)
- Volkshochschulgebäude „Ahl Schull“ (Bachstraße 97)
- Schulungsraum des Familienbades „De Bütt“



## Bekanntmachung über die Wiederwahl einer Schiedsperson

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 22.05.2011

**Herrn Prof. Dr. Jürgen Gerke,  
wohnhaft Frankenstraße 14, 50354 Hürth**

mit Wirkung ab dem 15.05.2012 einstimmig zur Schiedsperson für den  
Schiedsgerichtsbezirk Hürth-Hermülheim/Kalscheuren wiedergewählt.

Der Direktor des Amtsgerichtes Brühl hat die Wahl am 01.06.2012 bestätigt.

Hürth, 08.06.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer



# Bekanntmachung

---

## **Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 28.06.2012**

Die Sitzung Nr. 04/12 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 28.06.2012 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### **TAGESORDNUNG**

#### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 03.05.2012,  
öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Kündigung des Vertrages mit dem Rhein-Erft-Kreis über die Ablösung von  
Niederschlagswassergebühren für Kreisstraßen
7. Bericht über die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
8. Entwicklungen im Verkehrsverbund Rhein-Sieg
9. Abfolge der Baumaßnahmen im laufenden Jahr
10. Investitionsübersicht für Baumaßnahmen über 100 T€
11. Bericht über die Auswirkungen des Störfalls am 22.05.2012 bei der Firma Talke  
auf die Stadtwerke Hürth
12. Mitteilungen

## **B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 03.05.2012, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
58. Berichte/Verschiedenes
59. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
60. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

Öffentliche Ausschreibung:

Öffentliche Ausschreibung:

**Kindertagesstätte (KiTA) Marktweg Süd, Meschenicher Straße 21 in 50354 Hürth**  
**- Neubau in Modulbau**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Frau Röbbelen Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53465, Fax: 02233/53245 E-Mail: aroebbelen@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Neubau ohne Keller in Modulbauweise, einschließlich Planungsleistungen für Architektur, Tragwerk, Wärmeschutz in schlüsselfertiger Ausführung einschließlich behördlicher Genehmigungen (Bauantrag)</li><li>- Gebäudegrundfläche ca. 620 m<sup>2</sup></li><li>- Raumhöhen Flachdachbereiche min. 3 Meter</li><li>- Gruppenbereich und Mehrzweckraum in Pultdachausführung mit max. Raumhöhe von ca. 5,50 m</li><li>- KiTa für drei Kindergartengruppen</li><li>- Weiterhin erforderlich für die GU-Leistung: 3 Gruppen-, 3 Neben-, 3-WC-Bereiche, 1- Beh.-WC, 3 Abstell-, 2 Schlafräume, Flur, Windfang, Mehrzweck-, Geräte-, Personalraum, Leitungsbüro, Küche, Technik- und Nebenräume</li><li>- Baustelleneinrichtung, Gründung</li><li>- Konstruktion Hochbau aus vorgefertigten Modulen (Fertigteile)</li><li>- Hochgedämmte Außenwände mit Fassade aus farbigen Hochdruck-Schicht-Pressstoffplatten</li><li>- Außentüren und Fenster in Aluminium, Sonnenschutz</li><li>- Stahl- Glas- Vordach über dem Eingang</li><li>- GK- Abhangdecken</li><li>- Beleuchtung: Einbau- und Pendelleuchten</li><li>- Bodenbelag: Linoleum, Holzsockelleisten</li><li>- Außentor Stahl, mit Gegensprechanlage</li><li>- Elektro- Blitzschutz- Sanitär- und Heizungsinstallation</li></ul>



4	Ort der Leistung	Wohnungsbaugelände „Marktweg-Süd“, Meschenicher Straße 21 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 17.09.2012 Planung Ende 21.06.2013 Modul und 15.07.2013 Bauübergabe
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - <b>nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kleinbauer Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Vergabeunterlagen Zusendung bis	<b>27.07.2012</b>
9	Vergabe- und Projektunterlagen einzusehen bei	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>29,70€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzichen <b>60VOB12018</b> und der Vermerk „ <b>KiTa Marktweg Süd - Neubau</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>09.08.2012</b> um <b>09:00Uhr</b> Zimmer <b>343</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>09.10.2012</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.

17	Besondere Hinweise	<p>Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.</p> <p>Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.</p> <p>Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.</p>
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein Erft Kreises Willi Brandt Platz 1 50126 Bergheim

Hürth, den 12.06.2012  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Kuckelkorn



## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Stadtrates am 03.07.2012

Am Dienstag, den 03.07.2012 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Errichtung einer Gesamtschule
7	Rückstellungsbildung im Jahresabschluss 2011
8	Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2011 an den Rat
9	Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hürth
10	Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth
11	Umsetzung des Konzepts "Integration in Hürth"
12	Bebauungsplan 044 a "Zentraler Bereich" im Stadtteil Hermülheim hier: Anordnung einer Baulandumlegung nach § 46 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
13	Bebauungsplan (BPL) 333 b „Alter Sportplatz Kalscheuren“ hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 a BauGB b) Bebauungsplan-Vorentwurf vom 03.05.2012 c) Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB i. V. mit § 4 (1) BauGB
14	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
15	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
16	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
17	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
18	Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten eines Beamten nach § 12 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)
19	Zustimmung zur Belastung eines Erbbaugrundstückes
20	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
21	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
22	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 22.06.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung:

### Kindertagesstätte (KiTA) Mühlenhof, Mühlenhof 34 in 50354 Hürth - Erd-/Grundleitungs-/Beton- und Mauerarbeiten

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Frau Röbbelen Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53465, Fax: 02233/53245 E-Mail: aroebbelen@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neubau einer freistehenden, nicht unterkellerten KiTa in Massivbauweise, 2-geschoßig mit Bodenplattengründung, Fahrstuhlschacht und Erdgeschoßdecke.</li> <li>- Erdarbeiten mit offener Wasserhaltung</li> <li>- 3.035 m<sup>3</sup> umbauter Raum.</li> </ul> <p><b>Umfang der Arbeiten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 St. Baustelleneinrichtung allgemein</li> <li>- 1 St. Baustelleneinrichtung Wasserhaltung</li> <li>- 1.335,00m<sup>3</sup> Erdbewegung Baustraßen, Baugrube etc.</li> <li>- 946,00m<sup>3</sup> Bodenaustauschmaterial für Baustraßen und Gründung einbauen</li> <li>- 490,00m<sup>2</sup> Wärmedämmung unter Gründungsbauteilen</li> <li>- 108,00m Grundleitungen inkl. Dichtheitsprüfung und TV-Kanalbefahrung</li> <li>- 410,00m<sup>2</sup> WU-Beton Bodenplatte</li> <li>- 410,00m<sup>2</sup> Beton-Erdgeschoßdecke</li> <li>- 55,00m<sup>2</sup> Fahrstuhlschachtwände</li> <li>- 172,00m Ringanker, Stürze, Unterzüge etc.</li> <li>- 21.050,00kg Stabstahl- und Mattenbewehrung</li> <li>- 760,00m<sup>2</sup> Leichtbeton-Mauerwerk, d=17,5 und 24,0 cm</li> <li>- 365,00m<sup>2</sup> Abklebung Rohbetonboden</li> </ul>
4	Ort der Leistung	Mühlenhof 34 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 34.KW 2012 Ende 45.KW 2012
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - <b>nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kleinbauer Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Vergabeunterlagen Zusendung bis	<b>12.07.2012</b>
9	Vergabe- und Projektunterlagen einzusehen bei	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>29,20€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen <b>60VOB12020</b> und der Vermerk „ <b>KiTa Mühlenhof - Rohbau</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>17.07.2012</b> um <b>09:00Uhr</b> Zimmer <b>343</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>17.09.2012</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein Erft Kreises Willi Brandt Platz 1 50126 Bergheim

Hürth, den 19.06.2012  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem

---

Der Umlegungsausschuss fasste in seiner Sitzung vom 09.05.2012 gemäß § 52 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, für das

**Umlegungsverfahren 221, Hürth-Efferen, Esserstraße**

folgenden Beschluss:

Aus dem Umlegungsverfahren 221 werden folgende Grundstücke herausgenommen:

Gemarkung: Efferen, Flur: 15, Flurstücks - Nr. : 133/3, 4351 und 4555  
der Ordnungsnummer : 5

Der Beschluss wird mit dem Tage der Bekanntmachung unanfechtbar.

Hürth, 22.06.2012

gez. Blindert  
Geschäftsführer



---

## **Bekanntmachung der Stadt Hürth gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG über das Vertragsende des Konzessionsvertrages Gas mit Ablauf des 25.08.2014**

Die Stadt Hürth macht gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekannt, dass der bestehende Gas-Konzessionsvertrag für das Stadtgebiet von Hürth mit der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft am 25.08.2014 endet.

Interessierte Unternehmen werden gebeten, ihr Interesse an der Gaskonzession schriftlich bei der

**Stadt Hürth,  
Der Bürgermeister,  
Kämmerei,  
Friedrich-Ebert-Straße 40,  
50354 Hürth**

bis zum 01.10.2012 zu bekunden. Die Stadt Hürth behält sich vor, auch nach diesem Termin eingehende Interessensbekundungen zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung nach diesem Termin eingehender Interessensbekundungen wird jedoch nicht zugesagt.

Die gemäß § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG zu veröffentlichenden Daten können unter der obigen Anschrift angefordert werden.

Hürth, 22.06.2012

Stadt Hürth  
Der Bürgermeister



Walther Boecker



---

**Bekanntmachung der Stadt Hürth gemäß den Bestimmungen des europäischen Dienstleistungsrechts über das Vertragsende des Werbenutzungsvertrages zum 31.12.2013 und des Vertrages über die Erstellung von Fahrgastunterständen mit Werbenutzung zum 01.08.2014**

Die Stadt Hürth macht gemäß den Bestimmungen des europäischen Dienstleistungsrechts bekannt, dass folgende mit der Kölner Außenwerbung GmbH bestehenden Verträge zu nachfolgend aufgeführten Terminen enden:

- Werbenutzungsvertrag am 31.12.2013
- Vertrag über die Erstellung von 40 Fahrgastunterständen und 10 Stadtinformationsanlagen mit Werbenutzung zum 01.08.2014.

Beide Verträge sollen zusammengefasst in einem Vertrag mit Laufzeitbeginn 01.01.2014 neu vergeben werden.

Interessierte Unternehmen werden gebeten, ihr Interesse an diesem Vertrag bei der

**Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Bürgermeisterbüro  
Friedrich-Ebert-Straße 40  
50354 Hürth**

bis zum 31.08.2012 zu bekunden.

Hürth, 04.07.2012

Stadt Hürth  
Der Bürgermeister



Walther Boecker

## **Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 06.07.2012**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der derzeit geltenden Fassung und der Beitragssatzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Hürth vom 20.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 03.07.2012 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

### **§ 1**

#### **Leistungen der Stadt Hürth**

- (1) Die Leistungen der Stadt Hürth umfassen die Ermittlung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege, die Vermittlung des Kindes an eine anerkannte Kindertagespflegeperson, sowie die weitere Begleitung der Kindertagespflege.
- (2) Sofern Tagespflege vom Jugendamt vermittelt oder anerkannt wird und die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt sind, erhalten die Tagespflegepersonen eine angemessene Geldleistung, die Erziehungsberechtigten werden zur Zahlung eines Beitrags für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege herangezogen.

### **§ 2**

#### **Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Für Kinder im Alter bis 3 Jahren, die zumindest mit einem Erziehungsberechtigten im Stadtgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, wird Tagespflege gewährt, wenn
  1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person oder Personen
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen und
2. die mit der Tagespflege betraute Person nicht dem Kind gegenüber dem Grunde nach unterhaltspflichtig ist und
  3. keine anderen Betreuungsmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege wird auch gewährt, wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
  - (3) Vom Jugendamt genehmigte Tagespflegepersonen können auch vermittelt werden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorliegen. In diesem Fall besteht keine Pflicht zur Gewährung der laufenden Geldleistung.
  - (4) Es kann immer nur ein Tagespflegeverhältnis zu einer Tagespflegeperson gefördert werden.
  - (5) Vollendet ein Kind in einem bestehenden, geförderten Tagespflegeverhältnis das dritte Lebensjahr in der Zeit vom Januar bis Juli des Jahres, so gilt der Anspruch auf Förderung auch nach der Vollendung des dritten Lebensjahre des Kindes hinaus übergangsweise bis zum 31.07. desselben Jahres weiter, sofern alle anderen Voraussetzungen ebenfalls weiter erfüllt sind. Die Elternbeiträge richten sich weiterhin nach den Bestimmungen in § 9.
  - (6) Der Rat der Stadt Hürth legt jährlich durch Beschluss die Zahl derjenigen Kindertagespflegeplätze fest, für die die Stadt die entsprechende Förderung übernimmt. Werden mehr Anträge gestellt, als Förderplätze vorhanden sind, entscheidet der Eingang des Antrages.

### **§ 3**

#### **Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegepersonen**

- (1) Voraussetzung für eine Vermittlung als Tagespflegeperson ist die persönliche und fachliche Eignung. Sofern eine Vermittlung in den Haushalt der Tagesmutter erfolgen soll, müssen die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle vorliegen. Die Eignung wird vom Jugendamt durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt.
- (2) Persönliche Voraussetzungen: – insbesondere –
  - die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und positive Wertschätzung entgegen
  - sie hat Erfahrung im Umgang mit Kindern
  - sie gewährleistet eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung
  - sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten

- sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
- sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt.

(3) Fachliche Voraussetzungen: – insbesondere –

- die Kindertagespflegeperson hat eine pädagogische Ausbildung oder an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson in einem 160 Stunden umfassenden Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts absolviert und kann ein Zertifikat hierüber vorlegen
- sie ist zur Fort- und Weiterbildung bereit
- sie ist offen für Informations- und Beratungsgespräche und lässt Hausbesuche zu
- sie legt eine Gesundheitsbescheinigung des Hausarztes für sich und alle im Haushalt lebenden Personen vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind
- sie legt für sich und alle übrigen jugendlichen und volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor.

(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle: – insbesondere –

- die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe
- die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist dem Alter der zu betreuenden Kinder entsprechend kindgerecht
- es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen
- Sicherheitsaspekte werden beachtet
- der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale kindgerecht gestaltet.

(5) Über die Vermittlung von Tagespflegepersonen, die vertiefte Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen haben, entscheidet das Jugendamt. Im Bedarfsfall können auch solche Tagespflegepersonen vermittelt werden, die die fachlichen Voraussetzungen noch nicht nachweisen können, die aber bereits einen Kurs zur Qualifizierung besuchen.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege ist erlaubnispflichtig. Vom Jugendamt werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, denen eine Erlaubnis erteilt wurde.

## **§ 5**

### **Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder**

- (1) Das Jugendamt vermittelt und fördert Kindertagespflegeverhältnisse ab einem Bedarf von mindestens 15 Stunden/pro Woche und einer Dauer von mindestens 3 Monaten.
- (2) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Die Betreuungszeit soll 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- (3) Der Umfang der Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Ausnahmen von der Mindest- und Höchstbetreuungszeit pro Woche können bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Ausnahmefällen genehmigt werden.
- (4) Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt.
- (5) Ein Wechsel in der Tagespflegeperson ist nur bei einem wichtigen Grund und nach Absprache mit dem Jugendamt möglich.

## **§ 6**

### **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks der Stadt die Betreuung Ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung gestellt werden.
- (2) Vor Bewilligung der Tagespflege ist auch eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Hürth vom 20.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. Sofern kein wichtiger Grund vorliegt, wird die Kindertagespflege bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bewilligt. Der Bescheid enthält ebenfalls die Kindertagespflegestelle sowie den Umfang der Betreuung.
- (4) Rechtzeitig (4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraums, ist die Fortführung der Kindertagespflege zu beantragen.

## **§ 7 Mitteilungspflichten**

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§§ 60-62 und 65 SGB I).

Mitzuteilen sind insbesondere:

- eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
  - eine Beendigung oder ein Wechsel des Arbeitsverhältnisses, bzw. der Bildungsmaßnahme,
  - eine mehr als 4 Wochen dauernde Unterbrechung mit Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
  - eine Erkrankung der/des Erziehungsberechtigten von mehr als 4 Wochen,
  - den Ausfall der Tagespflegeperson,
  - ein Wohnungswechsel,
  - eine Veränderung in den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitwirkung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

## **§ 8 Kindertagespflegeentgelt**

- (1) Für die Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung, sowie
- a) hälftige Versicherungsbeiträge für den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung,
  - b) hälftige Versicherungsbeiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung und
  - c) volle Erstattung der Versicherungsbeiträge für eine angemessene Unfallversicherung.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 6.  
Grundlage für die Berechnung sind die Einkünfte aus öffentlich geförderter Kindertagespflege.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden. Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 4,50 € pro Stunde. Mit diesem Entgelt sind sowohl die Sachkosten wie (Strom, Heizung etc.) (1,35 €) als auch die Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsleistung (3,15 €) abgedeckt. Kosten für evtl. Verpflegung etc. sind zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson gesondert abzurechnen.



Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich pauschal (4,2 Wochen je Monat) in Höhe des bewilligten Stundenumfangs zum Monatsende.

Urlaubstage der Tagespflegeperson werden nicht in Abzug gebracht, soweit der Zeitraum von 2 Wochen im Jahr nicht überschritten wird. Krankheitstage der Tagespflegeperson werden nicht in Abzug gebracht, solange sie 1 Woche im Jahr nicht überschreiten.

Krankheitstage des Kindes werden nur in Abzug gebracht, wenn sie 2 Wochen im Jahr überschreiten. Anzeigepflicht besteht jeweils seitens der Tagespflegeperson. Das Jugendamt ist jederzeit zu einer Überprüfung berechtigt.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, so erfolgt die Förderung anteilig (Betreuungstage geteilt durch 30 Monatstage mal Monatspauschale). Das Gleiche gilt für Abzug wegen Krankheit oder Urlaub.

Bei längerem Ausfall der Tagespflegeperson haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzbetreuung durch das Jugendamt. Diese kann bei einer anderen Kindertagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden.

- (3) Mit der erstmaligen Vermittlung eines Pflegekindes oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis werden der Kindertagespflegeperson die Kosten für einen nachgewiesenen erfolgreich absolvierten Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts zur Hälfte erstattet. Diese Erstattung kann nur einmal und nur bei einem Jugendamt in Anspruch genommen werden.
- (4) Neben der laufenden Geldleistung werden die nach Ablauf eines Kalenderjahres nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung zur Hälfte als Jahressumme erstattet. Anerkannt werden Versicherungsverträge, die eine Auszahlung der Leistungen frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen.
- (5) Neben der laufenden Geldleistung werden die nachgewiesenen hälftigen Kosten für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung monatlich übernommen
- (6) Zusätzlich werden die nach Ablauf eines Kalenderjahres nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung als Jahressumme erstattet. Als maximaler Beitrag wird der Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

## **§ 9 Elternbeitrag**

- (1) Für die Erhebung von Elternbeiträgen gilt, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft, die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 20.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Beiträge richten sich nach der Beitragstabelle zu dieser Satzung. Elternbeiträge entstehen immer für den vollen Monat, auch wenn die Tagespflegeförderung in einem Monat nur anteilig in Anspruch genommen wird.

**Monatliche Kindertagespflegebeiträge:**

Einkommensstufe in €		Betreuungsumfang		
		bis 25 Stunden pro Woche	bis 35 Stunden pro Woche	bis 45 Stunden pro Woche
1	bis 18.000,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.500,00	43,00 €	53,00 €	68,00 €
3	bis 36.750,00	89,00 €	111,00 €	142,00 €
4	bis 49.000,00	131,00 €	163,00 €	209,00 €
5	bis 61.250,00	173,00 €	216,00 €	277,00 €
6	bis 73.500,00	196,00 €	244,00 €	313,00 €
7	bis 85.750,00	216,00 €	269,00 €	345,00 €
8	über 85.750,00	237,00 €	296,00 €	380,00 €

- (2) Für Betreuungszeiten, die im Einzelfall mit weniger als 15 Stunden oder mit mehr als 45 Stunden in der Woche genehmigt werden, wird ein besonderer Elternbeitrag erhoben. Für Betreuungszeiten von mehr als 45 Stunden wird ein Zuschlag zum jeweiligen Elternbeitrag erhoben.
- (3) Wird neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ergänzend Kindertagespflege benötigt, so ist ein zusätzlicher Elternbeitrag zu zahlen. Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 06.07.2012  
In Vertretung

gez. Jens Menzel  
Beigeordneter



Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33**  
**- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**

**50670 Köln, den 12.06.2012**  
**Blumenthalstraße 33**  
**Tel.: 0221 / 147 - 2033**

**Flurbereinigung Bergerbusch**  
**Az.: 33.1 - 5 12 01 -**

## **Beschluss**

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Stadt Kerpen, Rhein-Erft-Kreis, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken zur Umsetzung artenschutzrechtlich begründeter Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Tagebaus gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

### ***Flurbereinigung Bergerbusch***

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Rhein-Erft-Kreis**  
**Stadt Kerpen**  
**Gemarkung Blatzheim**

Flur	9	Nrn.:	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 24, 25, 27, 33/21, 34/22, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47
Flur	10	Nrn.:	402, 403
Flur	12	Nrn.:	71, 97, 98, 99, 100, 112, 121, 122, 123, 124, 125, 126
Flur	16	Nrn.:	141, 157, 321, 344, 345, 348, 350, 351, 357, 362, 365
Flur	20	Nr.:	143
Flur	31	Nrn.:	7, 8, 9, 11, 12
Flur	37	Nrn.:	1, 2, 3, 7
Flur	41	Nrn.:	22, 24
Flur	45	Nr.:	23
Flur	46	Nrn.:	1, 4, 10, 11

### **Gemarkung Kerpen**

Flur	27	Nrn.:	17, 18, 20, 21, 39, 40, 48, 109, 113, 114, 115
Flur	28	Nrn.:	5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 76, 77
Flur	29	Nrn.:	5, 6, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 75
Flur	31	Nrn.:	79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 111
Flur	46	Nrn.:	2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49
Flur	47	Nrn.:	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 50, 53, 54, 55

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 449 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

- a) Stadt Kerpen, Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, Herr Zimmer, Zi. 261, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
- b) Gemeinde Nörvenich, Bauverwaltung und Liegenschaften, Herr Schönen, Zi. 47, Bahnhofstr. 25, 52388 Nörvenich
- c) Bezirksregierung Köln, Außenstelle Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Herr Peters, Raum B 338

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bergerbusch  
mit dem Sitz in Kerpen

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 12 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Bergerbusch angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster.**

Im Auftrag  
(LS) gez. Fehres  
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

## Öffentliche Ausschreibung:

### Festhalle Gleuel, Friedenstraße 25d in 50354 Hürth - Lüftungsarbeiten

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth, Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, ZVS, Herr Kleinbauer, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245 E-Mail: tkleinbauer@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	Be- und Entlüftungsanlage - 28.800 m <sup>3</sup> /h mit Kreislaufverbundsystem - ca. 315 m <sup>2</sup> Luftkanalwerk - ca. 290m <sup>2</sup> Isolierung mit Mineralwolle und Blechummantelung - ca. 70m Heizungsleitungen mit Anschluss an Fernwärmekompaktstation - Automationsstation mit Bedienfunktion einschließlich Feldgeräten, Schaltschrank, kompletter Verdrahtung
4	Ort der Leistung	Festhalle Gleuel, Friedenstraße 25d in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 17.09.2012 Ende 30.11.2012
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - <b>nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kleinbauer Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Vergabeunterlagen Zusendung bis	<b>15.08.12</b>
9	Vergabe- und Projektunterlagen einzusehen bei	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>30,20€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzichen <b>60VOB12026</b> und der Vermerk <b>FH Gleuel Huerth - Lueftung</b> anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.

12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>21.08.12</b> um <b>10:00Uhr</b> Zimmer <b>106</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>28.09.12</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein Erft Kreises Willi Brandt Platz 1 50126 Bergheim

Hürth, den 23.07.2012  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem

# Bekanntmachung



## Öffentliche Ausschreibung:

**Friedrich-Ebert-Realschule, Krankenhausstraße 91 in 50354 Hürth**  
**Dachsanierung**  
**- Dachdecker- und Klempnerarbeiten**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth, Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, ZVS, Herr Kleinbauer, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245 E-Mail: tkleinbauer@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	Ziegeldachsanierung von zwei getrennten Bauteilen, Baujahr etwa 1965, beide mit ca. 700,00 m <sup>2</sup> Fläche inkl. Gerüststellung ca. 2200 m <sup>2</sup> . Beide Bauteile haben ein Satteldach.
4	Ort der Leistung	Realschule, Krankenhausstraße 91 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 08.10.2012 Gerüstbau, 10.10.2012 Dachdecker/Zimmermann Ende 24.10.2012 Dachdecker/Zimmerman, 27.10.2012 Gerüstbau
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt <b>- nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kleinbauer Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Vergabeunterlagen Zusendung bis	<b>15.08.12</b>
9	Vergabe- und Projektunterlagen einzusehen bei	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>29,70€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen <b>60VOB12011</b> und der Vermerk „ <b>Realschule Dach - Dachdecker/Klempner</b> “ anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.

12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>21.08.12</b> um <b>09:00Uhr</b> Zimmer <b>106</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>28.09.12</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.  Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein Erft Kreises Willi Brandt Platz 1 50126 Bergheim

Hürth, den 23.07.2012  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem



## Bekanntmachung

### **Aufstellung Bebauungsplan 007a „Nibelungenviertel“ in Hürth-Hermülheim und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 01.03.2011 die Aufstellung des Bebauungsplan (Bpl) 007a gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt ist. Durch die Aufstellung des Bpl 007a erfolgt zugleich eine Aufhebung der seit dem 15.12.1961 rechtskräftigen Bebauungspläne 6 und 7.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt am 26.06.2012 wurde gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Zielsetzung der Planung ist die Erhaltung der städtebaulichen Struktur und des vorhandenen Erscheinungsbilds. Im Zuge der Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange wird geprüft, ob der Bpl im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden kann.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan erfolgt durch Aushang des Bpl-Vorentwurfs in der Zeit vom

**13.08. – 14.09.2012**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans kann während der Dienststunden  
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und  
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter folgendem Link einzusehen:  
<http://www.huerth.de/rathaus/aktuelles/buergerbeteiligung/index.php>.

Eine öffentliche Anhörung zum Bebauungsplanvorentwurf mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet statt am

**Mittwoch, 29.08.2012, 19.00 Uhr**

im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Str.40 in Hürth-Hermülheim (Eingang durch die Gaststätte).

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können schriftliche Stellungnahmen bis zum 14.09.2012 abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

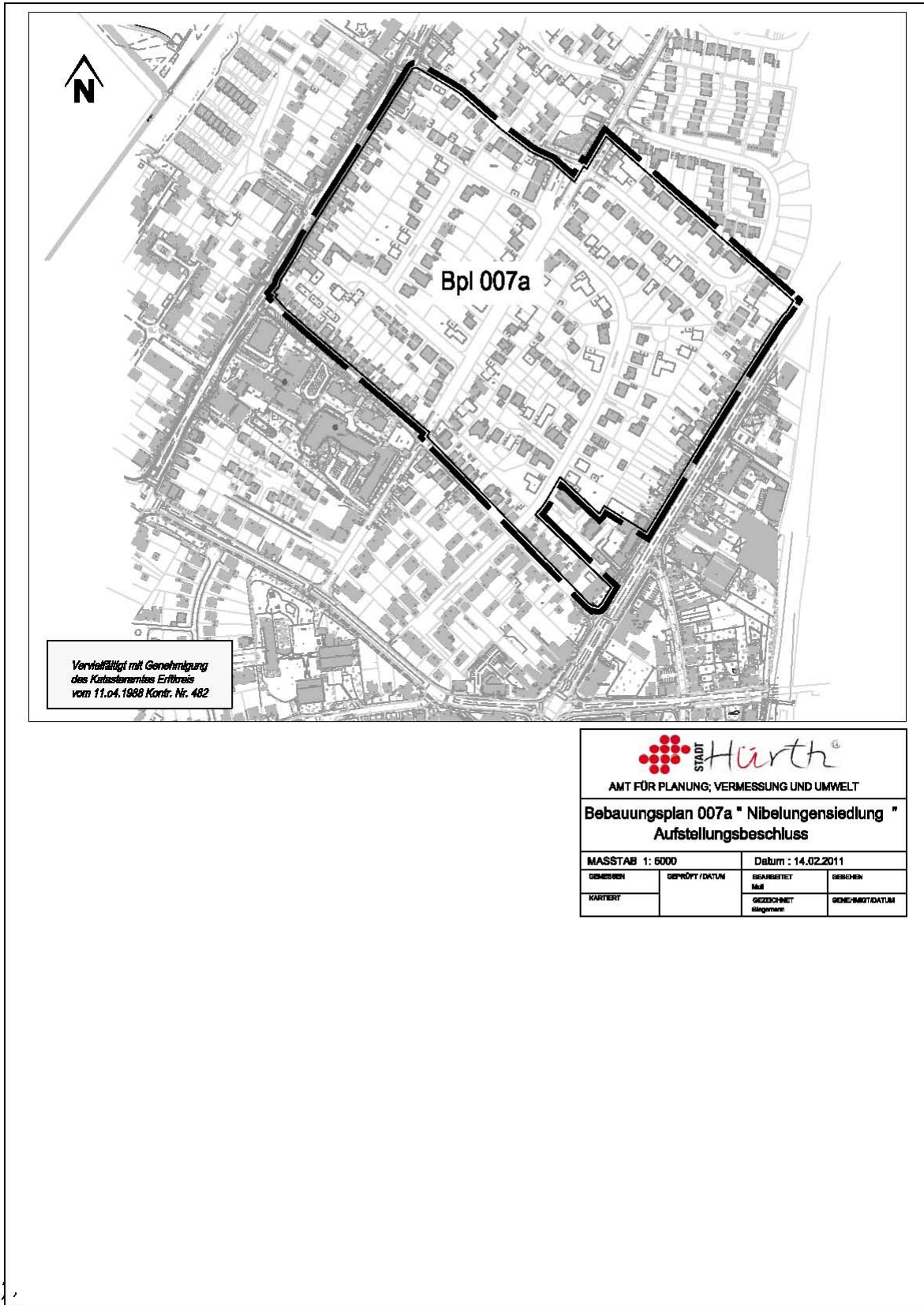
Auskünfte zum Bebauungsplanvorentwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail: mmoll@huerth.de).

Hürth, 30.07.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Siry  
Stadtbaudirektor





## Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 VOL/A

<b>Vergabeverfahren</b> Lieferung eines Rettungswagens nach DIN EN 1789 für den Fuhrpark der Feuerwehr der Stadt Hürth	<b>Vergabenummer</b> ZVS-VOL-2012-019
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

### 1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOL/A

### 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung Stadtverwaltung Hürth, Hauptamt/Zentrale Vergabestelle, Herr Krüll		
Postanschrift Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth		
Telefon 02233/53-119	Telefax 02233/53-198	E-Mail <a href="mailto:mkruell@huerth.de">mkruell@huerth.de</a>

### 3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

wie Ziffer 2

Bezeichnung		
Postanschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail

### 4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

wie Ziffer 2

Bezeichnung		
Postanschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail

Vergabemarktplatz NRW

### 5. Form der Angebote

Schriftliche Angebote können persönlich bei der unter Punkt 4 genannten Stelle abgegeben oder auf dem Postweg übersandt werden.

Die Abgabe digitaler Angebote unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) unter Beachtung der dort

genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

**6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung**

Lieferung eines Rettungswagen nach DIN EN 1789 für den Fuhrpark der Feuerwehr der Stadt Hürth.

**7. Ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Die Beschaffung erfolgt in einem Los:  
LOS 1: Fahrgestell und Fahrzeugaufbau

**8. Nebenangebote**

- sind zugelassen  
 sind nicht zugelassen

**9. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Die Lieferung des Rettungswagens soll 6 Monate nach Auftragserteilung erfolgen.

**10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

- wie Ziffer 2

<input type="checkbox"/>	Bezeichnung		
	Postanschrift		
	Telefon	Telefax	E-Mail

**Vergabemarktplatz NRW**

Zu den unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) genannten Nutzungsbedingungen können die Verdingungsunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden

**11. Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen**

(TT.MM.JJJJ) um  Uhr (hh:mm)

**12. Ablauf der Angebotsfrist**

(TT.MM.JJJJ) um  Uhr (hh:mm)

**13. Ablauf der Bindefrist**

(TT.MM.JJJJ) um  Uhr (hh:mm)

#### 14. Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise

Mit der Anforderung der Vergabeunterlagen ist ein Verrechnungsscheck in Höhe von 23,25 Euro zu übersenden. Alternativ kann der Betrag auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln BLZ 37050299 unter Angabe des Verwendungszweckes: ZVS-VOL-2012-019 überwiesen werden. Ein entsprechender Einzahlungsbeleg ist der Anforderung der Vergabeunterlagen beizufügen. Der Betrag wird nicht erstattet.

#### 15. Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen nach § 18 VOL/B werden nicht gefordert.

#### 16. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Gemäß § 17 VOL/B und der Vertragsbedingungen der Stadt Hürth

#### 17. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck VOL 5b)
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A (Vordruck VOL 5c)
- Eigenerklärung zur Kinderarbeit (Vordruck VOL 5d)
- Erklärung zum Umweltzeichen (Vordruck VOL 5e)
- Eigenerklärung zur Tariftreue/Mindestentlohnung (Vordruck VOL 5f)
- Eigenerklärung zu sozialen Kriterien (Vordruck VOL 5g)
- Eigenerklärung Scientology Schutzklausel (Vordruck VOL 5h)
- Weitere Unterlagen:

Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als drei Monate)  
Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate)  
Referenzliste über vergleichbare Aufträge der letzten drei Geschäftsjahre  
Angaben über den Geschäftsumsatz der letzten drei Geschäftsjahre  
Nachweis über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung  
Bescheinigung Krankenkasse  
Bescheinigung Berufsgenossenschaft

#### 18. Angabe der Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Maßgeblich für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist der Preis. Sofern der Preis identisch ist entscheidet das Los. Der Bieter hat nicht das Recht bei der Losziehung anwesend zu sein.

#### 19. Sonstiges

Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  
Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote gemäß § 19 Abs. 1 VOL/A.

Hürth, 02.08.2012  
Im Auftrag

gez. Krämer

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 23.08.2012

Die Sitzung Nr. 05/12 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 23.08.2012 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

#### A öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.06.2012, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Stadtwerke Hürth
7. Entlastung des Vorstandes der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2011
8. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth zum 31.12.2012
9. Mitteilungen

**B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.06.2012, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
58. Berichte/Verschiedenes
59. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
60. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates



---

## BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2011 DER STADTWERKE HÜRTH

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 23.08.2012 den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt und folgendes beschlossen:

„Jahresergebnis 2011

### 1. Gesamtabschluss

Der Verwaltungsrat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2011 mit einem Gesamtverlust von 9.814.848,49 € und den Lagebericht 2011 fest. Die Stadt Hürth wird gebeten, den sich aus den nicht-wirtschaftlichen hoheitlichen Bereichen ergebenden Gesamtverlust in Höhe von 8.345.761,90 € auszugleichen.

### 2. Ergebnisse der Sparte Wasser / Fernwärme / Stadtverkehr

Das Jahresergebnis 2011 der Sparte Wasser in Höhe von 362.702,33 € und das Ergebnis der Fernwärme in Höhe von 1.559.535,12 € sowie das Ergebnis der Stromsparte in Höhe von 27.524,73 € wird mit dem Verlust der Sparte ÖPNV in Höhe von 3.418.848,77 € verrechnet. Der Restverlust in Höhe von 1.469.086,59 € wird auf neue Rechnung der Sparte Fernwärme vorgetragen. Das Handelsergebnis der Fernwärme im Wirtschaftsjahr ist insbesondere durch eine Sonderabschreibung in Höhe von 2.390.338,12 € geprägt.

### 3. Ergebnisse der Gebührenhaushalte Entwässerung / Abfallbeseitigung / Straßenreinigung

Die Jahresergebnisse 2011:

der Sparte Entwässerung in Höhe von 4.833.350,35 €,  
der Sparte Abfallbeseitigung in Höhe von 8.874,98 €,  
der Sparte Straßenreinigung in Höhe von -919.880,10 €

sind im Rahmen der Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG's im erforderlichen Umfang auf neue Rechnung vorzutragen.

Das danach verbleibende Defizit der Straßenreinigung ist aus dem dann verbleibenden Überschuss der Sparte Entwässerung zu tragen. Entsprechend dem Quotienten der Verlustsparten Grünanlagen/Straßenbau,



und allgem. Leistungswesen ist der Restüberschuss der Entwässerung und der Abfallbeseitigung auf diese Sparten zu verteilen.

4. Ergebnisse der Sparten Gärtnerei / Grünanlagen / Straßenbau / allgemeines Leistungswesen

Die Jahresergebnisse 2011:

der Sparte Grünanlagen in Höhe von -2.999.526,76 €,  
der Sparte Straßenbau in Höhe von -9.008.404,07 €,  
der Sparte allgem. Leistungswesen in Höhe von -260.176,30 €

werden auf neue Rechnung vorgetragen. Zur Defizitverrechnung werden die verbleibenden Überschüsse aus dem Bereich der Entwässerung herangezogen.

Die unterjährigen Liquiditätssicherungszahlungen der Stadt Hürth für das Jahr 2011 in Höhe von 7.700.000,00 € werden ebenfalls entsprechend dem Defizitquotienten der Sparten Grünanlagen, Straßenbau und allgem. Leistungswesen zur Verwendung der Defizite verwandt. Der danach verbleibende Verlust in Höhe von 645.761,90 €, ist von der Stadt noch auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Hürth liegt in der Zeit

**vom 10.09.2012 – 09.10.2012**

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Zimmer 550 während der Bürostunden (Mo. - Fr. 8.00 -12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Michels, Simon, Rottländer, Groß in Köln hat bei den Stadtwerken Hürth die Jahresabschlussprüfung für das Jahr

**2011**

durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth, für das zum 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen in der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

#### Hürth, 29.08.20121. Gesamtabschluss

Der Verwaltungsrat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2011 mit einem Gesamtverlust von 9.814.848,49 € und den Lagebericht 2011 fest. Die Stadt Hürth wird gebeten, den sich aus den nicht-wirtschaftlichen hoheitlichen Bereichen ergebenden Gesamtverlust in Höhe von 8.345.761,90 € auszugleichen.

#### 2. Ergebnisse der Sparte Wasser / Fernwärme / Stadtverkehr

Das Jahresergebnis 2011 der Sparte Wasser in Höhe von 362.702,33 € und das Ergebnis der Fernwärme in Höhe von 1.559.535,12 € sowie das Ergebnis der Stromsparte in Höhe von 27.524,73 € wird mit dem Verlust der Sparte ÖPNV in Höhe von 3.418.848,77 € verrechnet. Der Restverlust in Höhe von 1.469.086,59 € wird auf neue Rechnung der Sparte Fernwärme vorgetragen. Das Handelsergebnis der Fernwärme im Wirtschaftsjahr ist insbesondere durch eine Sonderabschreibung in Höhe von 2.390.338,12 € geprägt.

3. Ergebnisse der Gebührenhaushalte Entwässerung / Abfallbeseitigung / Straßenreinigung

Die Jahresergebnisse 2011:

der Sparte Entwässerung in Höhe von 4.833.350,35 €,  
der Sparte Abfallbeseitigung in Höhe von 8.874,98 €,  
der Sparte Straßenreinigung in Höhe von -919.880,10 €

sind im Rahmen der Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG's im erforderlichen Umfang auf neue Rechnung vorzutragen.

Das danach verbleibende Defizit der Straßenreinigung ist aus dem dann verbleibenden Überschuss der Sparte Entwässerung zu tragen. Entsprechend dem Quotienten der Verlustsparten Grünanlagen/Straßenbau, und allgem. Leistungswesen ist der Restüberschuss der Entwässerung und der Abfallbeseitigung auf diese Sparten zu verteilen.

4. Ergebnisse der Sparten Gärtnerei / Grünanlagen / Straßenbau / allgemeines Leistungswesen

Die Jahresergebnisse 2011:

der Sparte Grünanlagen in Höhe von -2.999.526,76 €,  
der Sparte Straßenbau in Höhe von -9.008.404,07 €,  
der Sparte allgem. Leistungswesen in Höhe von -260.176,30 €

werden auf neue Rechnung vorgetragen. Zur Defizitverrechnung werden die verbleibenden Überschüsse aus dem Bereich der Entwässerung herangezogen.

Die unterjährigen Liquiditätssicherungszahlungen der Stadt Hürth für das Jahr 2011 in Höhe von 7.700.000,00 € werden ebenfalls entsprechend dem Defizitquotienten der Sparten Grünanlagen, Straßenbau und allgem. Leistungswesen zur Verwendung der Defizite verwandt. Der danach verbleibende Verlust in Höhe von 645.761,90 €, ist von der Stadt noch auszugleichen.

gez.  
Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand



## Bekanntmachung über die Anmeldetermine der Schulneulinge zum Schuljahr 2013/2014

Anmeldung der Schulneulinge zum Schuljahr 2013/2014

Die Schulpflicht für das oben genannte Schuljahr beginnt für Kinder, die bis einschließlich 30.09.2013 das 6. Lebensjahr vollenden, am 01.08.2012

Kinder, die nach dem 30.09.2013 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum 01.08.2013 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche Reife für den Schulbesuch besitzen.

Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Für diese Kinder beginnt die Schulpflicht mit der Einschulung.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, mit ihrem Kind unter Vorlage des Familienstammbuchs oder einer Geburtsurkunde des Kindes in einer Grundschule zur Anmeldung vorzusprechen. Mehrfachanmeldungen sind nicht erwünscht.

Die genauen Anmeldetermine der Grundschule, an der Sie Ihr Kind anmelden möchten, sind der Aufstellung auf dem nächsten Blatt zu entnehmen.

Der Termin für die amtsärztliche Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch die Grundschule mitgeteilt.

Hürth, 11. September 2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Jens Menzel  
Beigeordneter

**Grundschulen der Stadt Hürth - Anmeldetermine zum Schuljahr 2013/2014**

Schule, Ortsteil, Anschrift	Schulart	festgelegte Anzahl der Parallelklassen	Anmeldetermine	jeweils von
<b>Carl-Orff-Grundschule,</b> Alstädten/Burbach, Jabachstr. 4 <b>„Tag der offenen Tür“</b> 29.09.2012, 09.00 – 12.00 Uhr	Gemeinschafts- Grundschule Tel.: 9743910	2 Parallelklassen	05.11. 06.11.  08.11.	8.00 – 12.00 Uhr 8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 -18.00 Uhr 8.30 – 12.00 Uhr um Terminvereinbarung wird gebeten
<b>Bodelschwingh-Schule,</b> Alt-Hürth, Auf der Kumme 24 <b>„Info-Veranstaltung f. Eltern“</b> 26.09.2012, 20.00 Uhr <b>„Tag der offenen Tür“,</b> 28.09.2012 10.00- 12.00 Uhr	Evangelische Grundschule Tel.: 942340	3 Parallelklassen	05.11.  06.11.  07.11.	10.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr 08.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr 08.00 – 11.00 Uhr um Terminvereinbarung wird gebeten
<b>GGG „ Am Clementinenhof“</b> Alt-Hürth, Schlangenpfad 28 <b>„Info-Veranstaltung“ f. Eltern u. Kinder</b> 01.10.2012, 18.00 – 20.00 Uhr	Gemeinschafts- Grundschule Tel.: 942310	2 Parallelklassen	06.11. 08.11.	10.00 – 16.00 Uhr 08.00 – 14.00 Uhr  Anmeldetermine werden am Infoabend vergeben
<b>Wendelinusschule,</b> Berrenrath, Cäcilienstr. 5 <b>Info-Veranstaltung f. Eltern</b> auf Anfrage	Katholische Grundschule Tel.: 932230	1 bis 2 Parallelklassen	06.11. 07.11. 09.11.	7.45 – 10.45 Uhr 7.45 – 10.45 Uhr 7.45 – 10.30 Uhr  um Terminvereinbarung wird gebeten
<b>Geschwister-Scholl-Schule,</b> Efferen, Im Wiesengrund 30 <b>"Info-Veranstaltung" f. Eltern u. Kinder</b> auf Anfrage	Gemeinschafts- Grundschule Tel.: 963470	Raumkapazitäten reichen für 2 bis 3 Parallelklassen	05.11. 07.11. 08.11.	08.30 – 12.00 Uhr 08.30 – 17.00 Uhr 08.30 – 16.30 Uhr um Terminvereinbarung wird gebeten
<b>Don-Bosco-Schule,</b> Efferen, Im Wiesengrund 30 <b>„Spiele- und Infonachmittag“</b> 29.09.2012, 16.00 – 17.30 Uhr	Katholische Grundschule Tel.: 963460	Raumkapazitäten reichen für 2 bis 3 Parallelklassen	05.11. 06.11. 07.11.	09.00 – 13.00 Uhr 09.00 – 17.00 Uhr 09.00. – 13.00 Uhr  oder nach Vereinbarung
<b>Martinusschule</b> Fischenich, Am Druvendriesch 19 <b>„Tag der offenen Tür“</b> 29.10.2012, 9.00 – 12.00 Uhr	Katholische Grundschule Tel.: 942280	2 Parallelklassen	05.11. 06.11.	15.00 – 18.00 Uhr 08.00 – 12.00 Uhr und 16.00 – 19.00 Uhr um Terminvereinbarung wird gebeten
<b>Brüder-Grimm-Schule,</b> Gleuel, Schnellermaarstr. 19 <b>„Info- Veranstaltung“</b> 23.10.12, 20.00 – 21.00 Uhr <b>„Tag der offenen Tür“</b> 29.10.12, 08.30 – 10.45 Uhr	Gemeinschafts- Grundschule Tel.: 932270	3 Parallelklassen	06.,08.,09.11. 12.11.	07.15 – 11.00 Uhr 7.15 – 11.00 Uhr und 16.00 – 19.00 Uhr
<b>Deutschherrenscheule,</b> Hermülheim, Pestalozzistr. 12 <b>„Tag der offenen Tür“</b> 27.10.12, 9.00 – 11.00 Uhr	Katholische Grundschule Tel.: 974570	3 Parallelklassen	05.11.  06.,07.11.	07.45 – 12.30 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr 07.45 – 12.30 Uhr
<b>GGG Kendenich,</b> Ortshofstr. 20 <b>„Tag der offenen Tür“</b> 04.10.12, 9.30 Uhr	Gemeinschafts- Grundschule 942350	1 bis 2 Parallelklassen	05.11. 07.11.	08.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Stadtrates am 18.09.2012

Am Dienstag, den 18.09.2012 findet im Forum der Friedrich-Ebert-Realschule, Krankenhausstraße 91, 50354 Hürth, ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

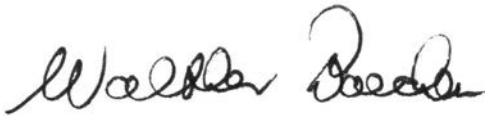
TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Ehrenringverleihung
7	Arbeitskreis Gesamtschule
8	Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung
9	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen
10	Umsetzung des Klimaschutzteilkonzeptes und Einführung eines Controlling-Systems in der Stadt Hürth
11	Bebauungsplan 007a „Nibelungenviertel“ hier: Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
12	Bebauungsplan 032 c "Wohnen an Sankt Joseph" hier: Veränderungssperre gemäß § 14 und § 16 BauGB
13	Standortentscheidung für die zu errichtende Gesamtschule hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.09.2012
14	Einrichtung von Arbeitskreisen durch den Rat der Stadt Hürth hier: Antrag der FWH-Fraktion vom 04.09.2012
15	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist

- 16 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 16.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 20.000,00 €, 2. Quartal 2012
- 17 Anfragen in öffentlicher Sitzung
- 17.1 Festhalle Gleuel - Sanierung Lüftungsanlage

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
18	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
18.1	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
19	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
20	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
21	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 06.09.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister





## B E K A N N T M A C H U N G

Inkrafttreten des Umlegungsplans für das Umlegungsgebiet 014/015 Hürth-Hermülheim,  
Hermülheim,  
Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße  
- Teilgebiet Nr. 2 -

Aufgrund des § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, wird bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet 014/015 Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße - Teilgebiet Nr. 2 -

am 12.09.2012 unanfechtbar geworden ist.

Die Einwurfsgrundstücke der Gemarkung Hermülheim, Flur 7, Flurstücke Nr.: 380/7, 3833, 4064, 4186, 4188, 4192, 4193, 4197, 4199, 4437, 4438, 4448, 4471, 4877, 4887, 4888, 4889, 4891 und 5048 gehen in dem Verfahren unter.

Nach § 72 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit fällig geworden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit dieses Umlegungsplans kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hürth, 12.09.2012

Der Vorsitzende  
gez. Grützmacher

---

## **B E S C H L U S S**

Der Umlegungsausschuss fasst in seiner Sitzung vom 12.09.2012 gemäß § 52 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, für das

### **Umlegungsverfahren 333, Hürth-Kalscheuren, Gewerbegebiet**

folgenden Beschluss:

Aus dem Umlegungsverfahren 333 werden folgende Grundstücke herausgenommen:

Gemarkung: Kendenich, Flur: 2, Flurstücks - Nr. : 3781, 3782, 3806 und 3807

der Ordnungsnummer : 1

Der Beschluss wird mit dem Tage der Bekanntmachung unanfechtbar.

Hürth, 20.09.2012

gez. Blindert  
Geschäftsführer

# Bekanntmachung

---

## Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.09.2012 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. Seite 516) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Hürth-Park, des Bauhauses, Luxemburger Straße 223-225 und der Firma Dansk Design, dürfen am Sonntag, den 05.05.2013, Sonntag, den 06.10.2013, Sonntag, den 03.11.2013 und Sonntag, den 29.12.2013 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 24.09.2012

Stadt Hürth  
als örtliche Ordnungsbehörde



Walther Boecker  
Bürgermeister



## Öffentliche Ausschreibung:

**Kindertagesstätte (KiTa) Mühlenhof, Mühlenhof 34 in 50354 Hürth,  
Neubau  
- Elektroinstallationsarbeiten einschließlich Beleuchtung**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth, Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, ZVS, Herr Kleinbauer, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245 E-Mail: tkleinbauer@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	1 St. Baustromversorgung innerhalb des Gebäudes und Baubeleuchtung 24 m Kabelrinne, verschiedene Dimensionen ca. 500 St. Kabelsammelhalterungen 1 St. Vorbereitende Arbeiten, wie Schlitze, Bohrungen für nachfolgend beschriebenen Installationsumfang (ca. 50% in Mauerwerk und 50% in GK-Ständerwerk) 1 St. Potentialausgleich ca. 6000 m Kabel + Leitungen / Stark- und Schwachstromleitungen ca. 300 St. Steckdosen und Schaltgeräte 42 St. Präsenz- und Bewegungsmelder 1 St. Behinderten-Notrufset 1 St. Zähler-/Hauptverteilung mit Wandlermessung, inkl. Überspannungsschutz 2 St. Geschoss-Unterverteilungen, inkl. Überspannungsschutz 181 St. Innenleuchten, unterschiedlicher Art und Bestückung 17 St. Außenleuchten in LED-Technik 4 St. Mastleuchten in LED-Technik 1 St. Datentechnik für 32 Anschlüsse, inkl. Patchpanel 1 St. Video Türsprechanlage mit 5 St. Video-Innensprechstellen 1 St. Fluchttürsteuerung 1 St. Sonnenschutzsteuerung mit Wetterstation und Motorsteuereinheiten für 38 Antriebe 10 St. Brandabschottungen, verschiedene Dimensionen
4	Ort der Leistung	Mühlenhof 34 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose

6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Rohinstallation: Beginn KW 02/2013 Fertiginstallation: Beginn KW 30/2013  Rohinstallation: Ende nach 30 Arbeitstagen Fertiginstallation: Ende nach 25 Arbeitstagen
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt <b>- nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kleinbauer Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Vergabeunterlagen Zusendung bis	<b>17.10.12</b>
9	Vergabe- und Projektunterlagen einzusehen bei	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>30,20€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen <b>60VOB12030</b> und der Vermerk <b>KiTa Mühlenhof-Elektro</b> anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>23.10.12</b> um <b>09:00Uhr</b> Zimmer <b>343</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>07.12.2012</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung. Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.



18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein Erft Kreises Willi Brandt Platz 1 50126 Bergheim
----	--------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

Hürth, den 21.09.2012  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Außem

## Satzung der Stadt Hürth

### **Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 032 c „Wohnen an Sankt Joseph“ zwischen Bonnstraße und Villering im Stadtteil Hermülheim vom 27.09.2012**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 032 c der Stadt Hürth erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem Übersichtsplan vom 31.07.2012 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt beschrieben:

Bereich zwischen Bonnstraße, Villering und Berliner Platz in Hürth-Mitte im Stadtteil Hermülheim.

Folgende Flurstücke liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs:

Gemarkung Hermülheim, Flur 8, Flurstücksnummern 312 + 313

#### **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 032 c „Wohnen an Sankt Joseph“ zwischen Bonnstraße und Villering im Stadtteil Hermülheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

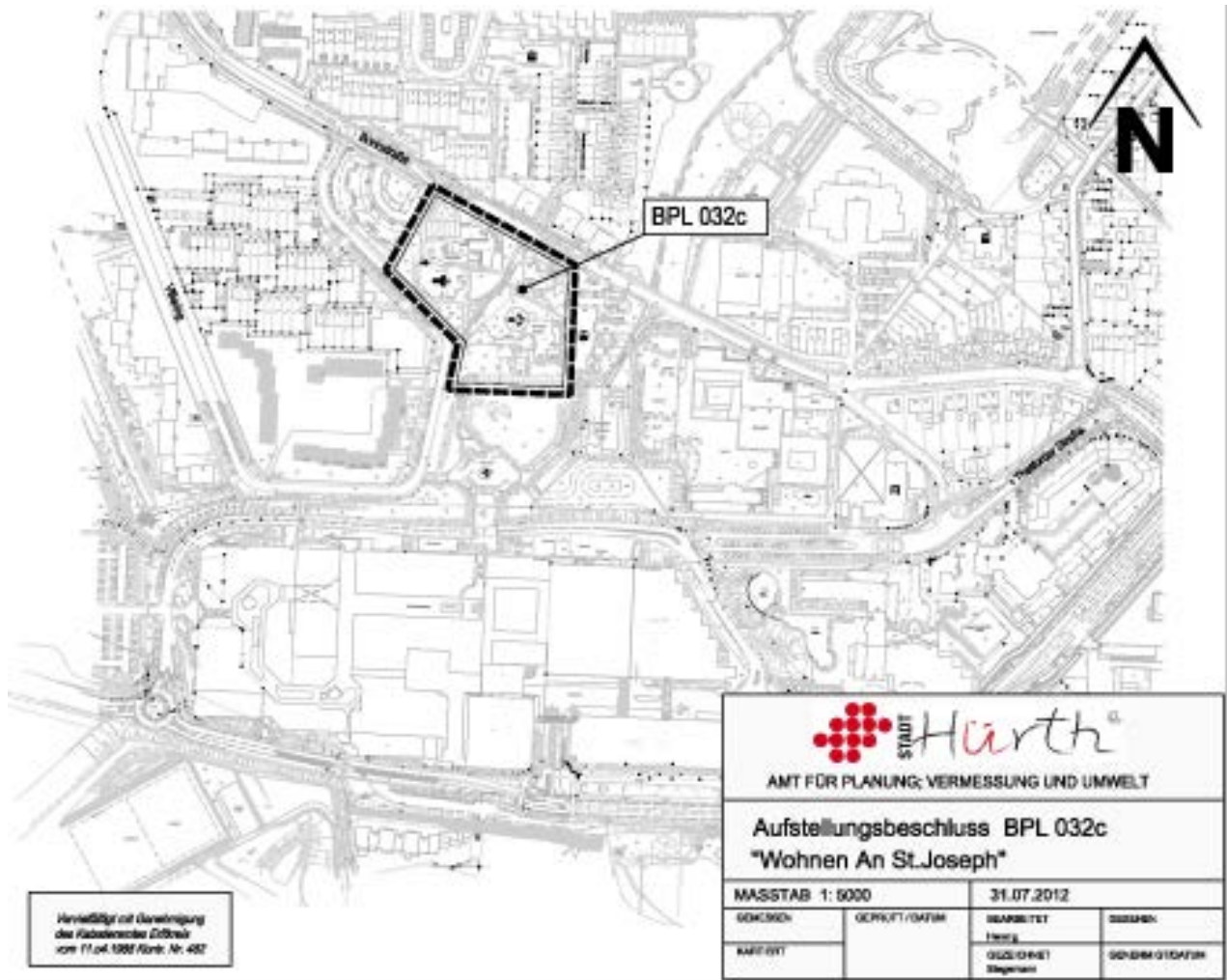
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.09.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister





## Bürgerinformation

### **Durchfahrtsmöglichkeit zwischen der Straße Am Simonishof und der Josef-Metternich-Straße in Hürth - Hermülheim**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat sich in seiner Sitzung am 28.08.2012 unter TOP 12 mit der Durchfahrtsmöglichkeit zwischen dem Wohngebiet Am Simonishof und dem Neubaugebiet Josef-Metternich-Straße befasst und die Verwaltung beauftragt, hierzu eine Bürgerinformation durchzuführen. Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, 24. Oktober 2012, 18.00 Uhr  
in der Aula der Dr. Kürten-Schule in Hürth-Hermülheim  
Bonnstraße 109**

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Metternich, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 453.

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter

<http://www.huerth.de/rathaus/buergerbeteiligung/index.php> einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 07.11.2012 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 04. Oktober 2012



Walther Boecker  
Bürgermeister

## **Satzung der Stadt Hürth**

### **Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“**

#### **im Bereich Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 007a erlassen. Dieser Bereich entspricht dem Wirkungsbereich der seit dem 15.12.1961 rechtskräftigen Bebauungsplänen 6 und 7. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 01.08.2012 im Maßstab 1:5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke zwischen Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße (mit Ausnahme der im Geltungsbereich des Bebauungsplans 006a gelegenen Grundstücke) sowie die Grundstücke Gernotstraße Nr. 1 – 13 und Nibelungenstraße Nr.36.

#### **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.



### § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ im Bereich Luxemburger Straße, Rosellstraße, Krankenhausstraße, Dankwartstraße und Gernotstraße im Stadtteil Hermülheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

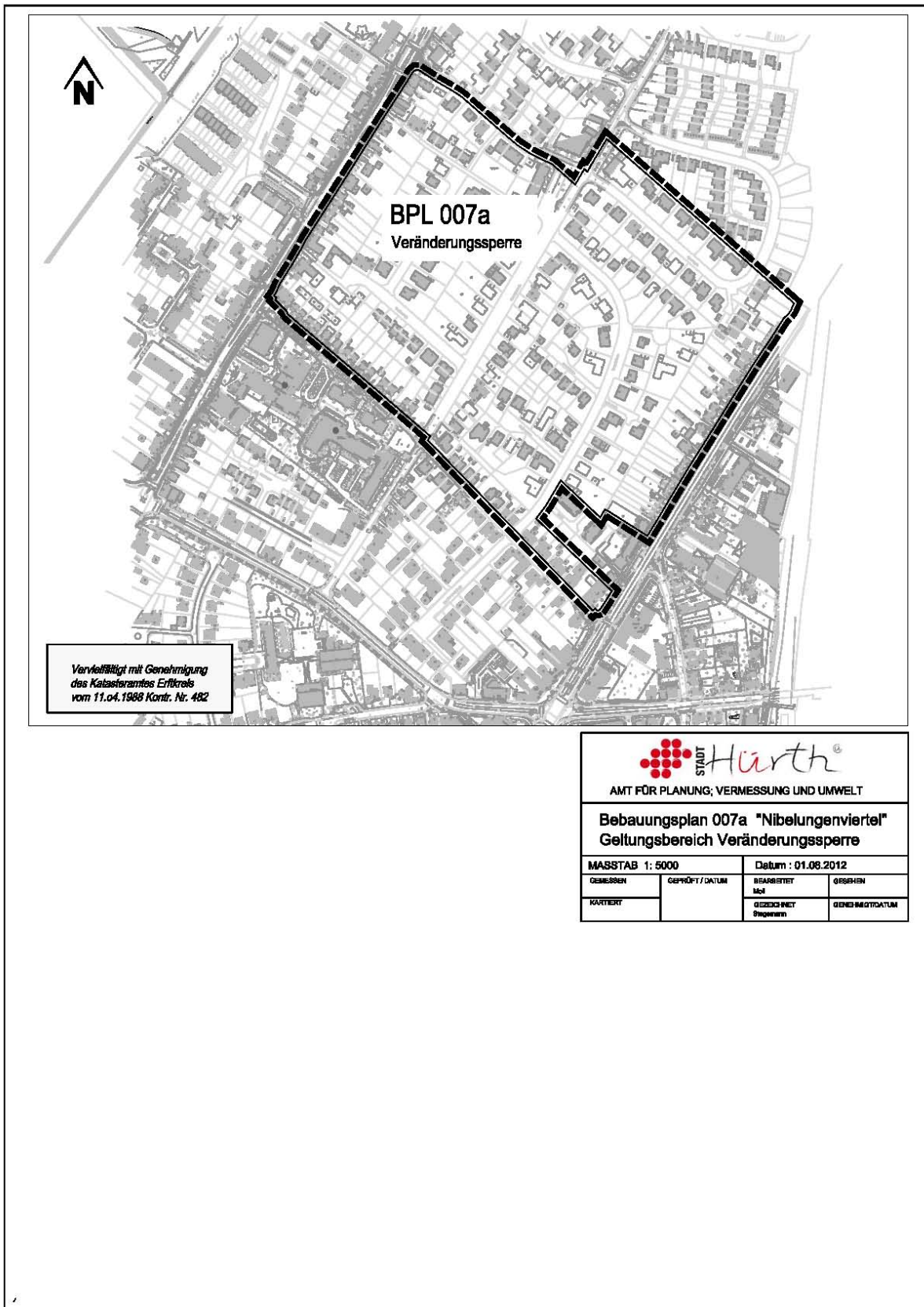
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 09.10.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Hinweis zum Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrverwaltung bis zum 31.03.2013 den Familiennamen, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift der Personen, mit deutscher Staatsangehörigkeit, die 2013 volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen hat.

Alle Personen, die der Datenübermittlung widersprechen möchten, werden hiermit aufgefordert sich umgehend **persönlich mit dem Personalausweis oder dem Reisepass** bei der nachstehenden Einwohnermeldeabteilung zu melden:

Einwohnermelde- und Standesamt Hürth  
Friedrich-Ebert-Str. 40  
50354 Hürth

#### Öffnungszeiten:

Mo. + Di. 7:30 – 16:00 Uhr  
Mi. + Fr. 7:30 – 12:00 Uhr  
Do. 7:30 – 18:30 Uhr

Hürth, 01.10.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel  
Beigeordneter



## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates am 22.10.2012

Am Montag, den 22.10.2012 findet im Forum der Friedrich-Ebert-Realschule, Krankenhausstraße 91, ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

- | TOP | Bezeichnung                            |
|-----|----------------------------------------|
| 1   | Fragestunde der Einwohner/innen        |
| 2   | Beschlussfassung über die Tagesordnung |
| 3   | Mitteilungen in öffentlicher Sitzung   |

#### B Nichtöffentliche Sitzung

- | TOP | Bezeichnung                                                                                                                                                           |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4   | Neubau Gesamtschule<br>hier: Beschlussfassung zur Auslobung für einen Architektenwettbewerb<br>Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Grüne und FDP vom 10.10.2012 |

Hürth, 10.10.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

- I. Der Rat der Stadt Hürth hat am 20.03.2012 für den BPL 044 a – 1. Teiländerung „Hürther Bogen“ sowie am 03.07.2012 für den BPL 044 a „Zentraler Bereich“ im Stadtteil Hermülheim gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, die Umlegung angeordnet.

### **Umlegungsbeschluss**

Gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) leitet der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth folgendes Umlegungsverfahren ein:

#### **Umlegungsgebiet 044 a, Hürth-Hermülheim, Im Bereich Hürther Bogen, An der Herrenmühle und Am Lintacker**

Das Umlegungsgebiet in der Gemarkung Hermülheim, Flur 1 und 7 wird wie folgt begrenzt:

im **östlichen Bereich** durch die Flurstücke Nr. 579, 578, 4371, 3784 und 3765

im **südlichen Bereich** durch die Flurstücke Nr. 3765 und 3784

im **westlichen Bereich** durch das Flurstück Nr. 1174 entlang der Straße Hürther Bogen sowie die Flurstücke Nr. 4371 und 3765

im **nördlichen Bereich** durch die Flurstücke Nr. 1174, 382, 925, 36/2, 33, 592, 29, 615, und 579 entlang der Straße Am Lintacker.

**In dem Umlegungsgebiet** sind folgende Grundstücke gelegen:

Gemarkung Hermülheim, Flur 1, Flurstücke Nr:  
36/2, 29, 33, 382, 576, 578, 579, 592, 593, 615, 616, 925 und 1174

und

Gemarkung Hermülheim, Flur 7, Flurstücke Nr.:  
3202/124, 1731/125, 1732/125, 3765, 3784 und 4371

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls das im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung zweckmäßig ist.



## II. **Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses**

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage, die Größe und die Nutzung der Grundstücke aus und bezeichnet die Eigentümer. In dem Bestandsverzeichnis sind die Grundstücke unter Benennung ihrer Eigentümer und ihrer Kataster-, Grundbuch- und Lagebezeichnung sowie die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt.

Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen gemäß § 53 BauGB in der Zeit vom 19.11.2012 bis einschl. 18.12.2012 bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, IV. OG, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und mittwochs von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsicht offen.

## III. **Die Beteiligten am Umlegungsverfahren**

Gemäß § 48 BauGB sind Beteiligte am Umlegungsverfahren:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke.
2. Die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts.
3. Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt.
4. Die Stadt Hürth, die in Ziff. 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

## IV. **Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber gemäß § 48 (1) Nr. 3 BauGB (vgl. III Ziffer 3. dieser Bekanntmachung) zur Beteiligung an der Umlegung berechtigen oder Rechte an solchen Rechten sind gemäß § 50 (2) BauGB innerhalb eines Monats, gerechnet von dieser Bekanntmachung an, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, IV. OG, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder erst nach einer in Zweifelsfällen vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## V. **Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht der Stadt**

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Umlegungsplans dürfen gemäß § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich Wert steigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nichtgenehmigungsbedürftige, aber Wert steigernde bauliche Anlagen errichtet oder Wert steigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Beim Kauf von Grundstücken, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind, steht der Stadt Hürth vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Umlegungsplans gemäß § 24 (1) Nr. 2 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

## VI. **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Umlegungsbeschluss vom 12.09.2012 kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist zur Antragstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hürth, 12.09.2012

Der Vorsitzende  
gez. Grützmacher

## Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs für die Aufhebung des Bebauungsplans 025a „Post Hürth-Mitte“ in Hürth-Hermülheim

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 28.08.2012 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die Aufhebung des Bebauungsplans (Bpl) 025a beschlossen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt ist. Zielsetzung der Aufhebung des seit dem 08.11.1983 rechtskräftigen Bpl ist eine zeitgemäße städtebauliche Weiterentwicklung des Areals.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**06.11. – 07.12.2012**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Die umweltbezogenen Informationen, die der Planung zugrunde liegen, sind im Umweltbericht der Begründung zur Bpl-Aufhebung zusammengefasst. Umweltrelevante Stellungnahmen liegen bislang zu den Komplexen Grundwasser und Immissionen vor. Diese Schreiben werden zusammen mit dem Bpl ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Bpl-Aufhebung abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bpl-Aufhebung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt sowie vom Rat der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabestellern mitgeteilt.

Der Entwurf für die Aufhebung des Bpl 025a kann während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und

- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr

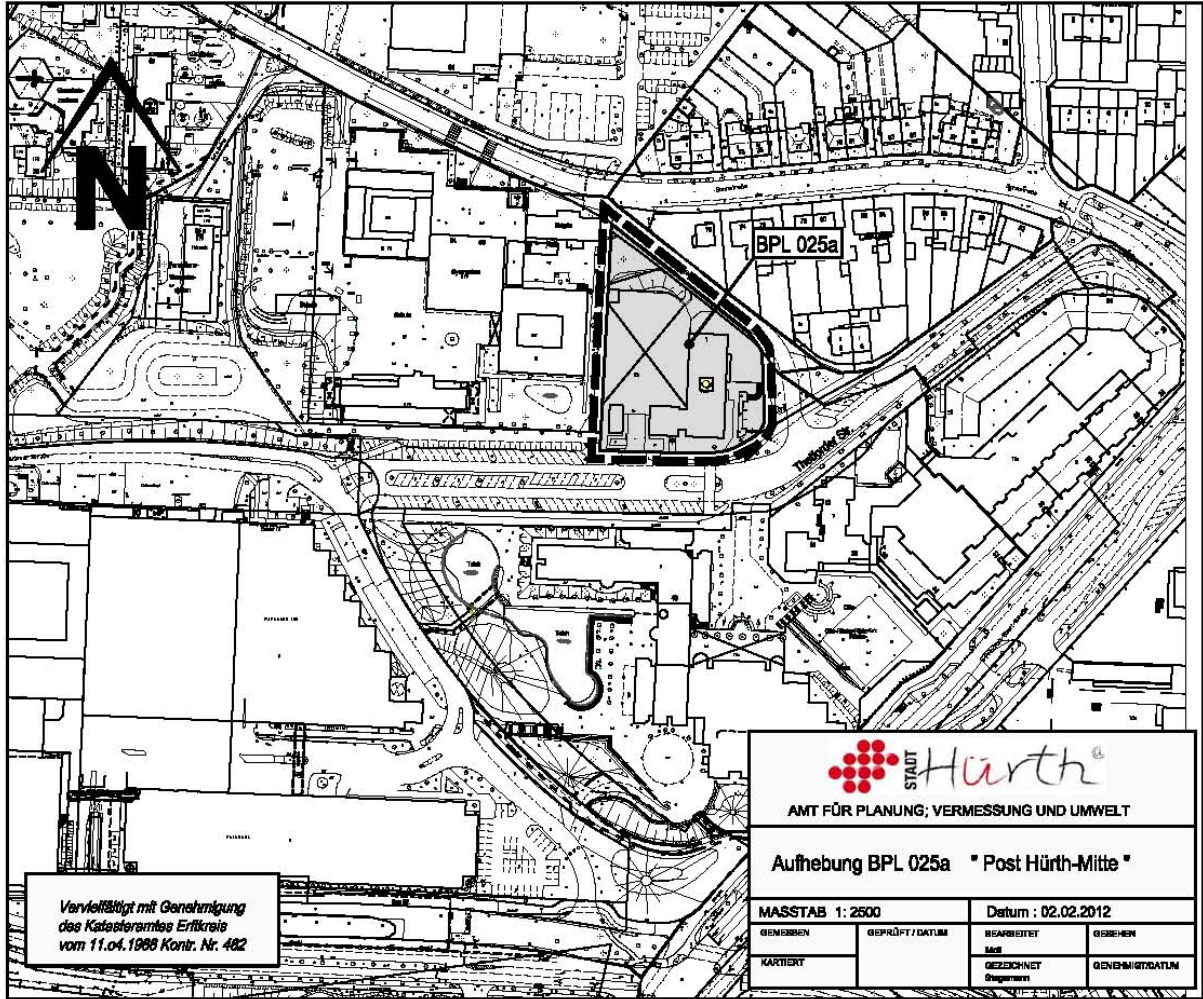
eingesehen werden.

Auskünfte zur Planung erteilt während der Sprechstunden montags, mittwochs, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail mmoll@huerth.de)

Hürth, 19.10.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Siry  
Dipl.-Ing. Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor





# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 15.11.2012

Die Sitzung Nr. 06/12 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 15.11.2012 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

#### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 23.08.2012, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Halbjahresbericht 2012
7. Abfallentsorgung
  - a) Einbringung der Gebührenkalkulation 2013
  - b) Einbringung der 10. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth
8. Entwässerung
  - a) Einbringung der Gebührenkalkulation 2013
  - b) Einbringung der 2. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung)

- c) Einbringung der 2. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)
- 9. Straßenreinigung
  - a) Einbringung der Gebührenkalkulation 2013
  - b) Einbringung der 11. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth
- 10. Wassergebühren
  - a) Einbringung der Gebührenkalkulation 2013
  - b) Einbringung der 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth
- 11. Fernwärmeentgelte  
Einbringung der Anpassung der Fernwärmeentgelte 2013
- 12. Einbringung der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2013 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
  - a) Erfolgsplan
  - b) Vermögensplan
  - c) Finanzplan
  - d) Stellenplan
- 13. Bauprogramm Straßenbeleuchtung Blumensiedlung
- 14. Mitteilungen

## **B nichtöffentlicher Teil**

- 51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 23.08.2012, nichtöffentlicher Teil
- 52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
- 53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
- 54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 55. Beteiligungsangelegenheiten
- 56. Grundstücksangelegenheiten
- 57. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung



- 58. **Stadtbahnlinie 18**
- 59. **Berichte/Verschiedenes**
- 60. **Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates**
- 61. **Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen**



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates



## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Stadtrates am 20.11.2012

Am Dienstag, den 20.11.2012 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 7. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben; hier: Überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 315.699,00 € zu Produktkonto 61101.537200 „Kreisumlage“
4.2	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben; hier: Überplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 60.000,00 € zu Produktkonto 34101 533100 “ Unterhaltsleistungen nach UVG“
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2013 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2012 - 2016
7	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Hürth zum 31.12.2011
8	Verwendung der Sportpauschale
9	2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010.
10	3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt vom 15.09.1994
11	Ergänzungssatzung "Sielsdorfer Mühle" hier: Anordnung einer Baulandumlegung nach § 46 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

- 12 Änderung der Hauptsatzung in Bezug auf die Anzahl der sachkundigen Bürger  
hier: Antrag der Fraktionen FDP, SPD, Die Grünen vom 06.11.2012
- 13 Unterstützung des Anliegens der Interessengemeinschaft gegen die  
Höchstspannungsleitung Kiebitzweg/In den Höhen  
hier: Antrag der Fraktionen Die Grünen, SPD, CDU, FDP vom 06.11.2012
- 14 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 15 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 16 Anfragen in öffentlicher Sitzung
- 16.1 Finanzierung eines neuen Schulzentrums zur Unterbringung der Gesamtschule  
hier: Anfrage der FWH-Fraktion vom 06.11.2012

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
-----	-------------

- |    |                                                        |
|----|--------------------------------------------------------|
| 17 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen           |
| 18 | Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist |
| 19 | Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung              |
| 20 | Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung                  |

Hürth, 09.11.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister

---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates am 20.11.2012

Am Dienstag, den 20.11.2012 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 20:00 Uhr eine Sondersitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

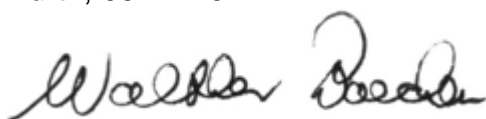
### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
-----	-------------

1	Ehrenringverleihung
---	---------------------

Hürth, 09.11.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister

## Ungültigkeit des Dienstausweises Nr. 445

Der Dienstausweis des Herrn Uwe Jammer, geb. 19.12.1966, Hauptbrandmeister der Feuerwehr der Stadt Hürth, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadt Hürth - Personalamt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, abzugeben.

Hürth, 12.11.2012

STADT HÜRTH  
DER BÜRGERMEISTER  
Im Auftrage

gez. Bauer

## Ungültigkeit des Dienstausweises Nr. 486

Der Dienstausweis des Herrn Frank Wingen, geb. 19.03.1975, Hauptbrandmeister der Feuerwehr der Stadt Hürth, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadt Hürth - Personalamt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, abzugeben.

Hürth, 12.11.2012

STADT HÜRTH  
DER BÜRGERMEISTER  
Im Auftrage

gez. Bauer

## Ungültigkeit des Dienstausweises Nr. 487

Der Dienstausweis des Herrn Thomas Wolter, geb. 10.08.1977, Oberbrandmeister der Feuerwehr der Stadt Hürth, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadt Hürth - Personalamt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, abzugeben.

Hürth, 12.11.2012

STADT HÜRTH  
DER BÜRGERMEISTER  
Im Auftrage

gez. Bauer





## Öffentliche Ausschreibung:

### Kindertagesstätte (KiTa) Mühlenhof, Mühlenhof 34 in 50354 Hürth, Neubau - Fenster-, Tür- und Sonnenschutzanlagen

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth, Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, ZVS, Herr Kleinbauer, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245 E-Mail: tkleinbauer@huerth.de
2	Vergabeart	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ca. 200 m<sup>2</sup> Alu-/Glasfassaden mit Festverglasungen, Paneelen sowie Fenster und Türen, mit im Rahmen integriertem Fingerklemmschutz für Türen</li> <li>- 1 St Alu-/Glasinnentüre, mehrteilig, mit Brandschutzanforderungen</li> <li>- ca. 40 St Magnet- und Riegelkontaktschalter für Fenster- und Türen</li> <li>- ca. 40 St. Senkrechtmarkisen als außenliegender Sonnenschutz vor Fenster und Türen, mit Motorantrieb</li> <li>- ca. 80 m Wärme gedämmte Aufsatz-Raffstorekästen</li> </ul>
4	Ort der Leistung	Mühlenhof 34 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Montage: Beginn KW 06/2013 Montagezeit: Ende nach 15 Arbeitstagen Restarbeiten: im Laufe des Bauvorhabens
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt <b>- nur Postversand</b>	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kleinbauer Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53245
8	Vergabeunterlagen Zusendung bis	<b>07.12.2012</b>
9	Vergabe- und Projektunterlagen einzusehen bei	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt <b>9,10€</b> und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzichen <b>60VOB12035</b> und der Vermerk <b>KiTa Mühlenhof-Fenster</b> anzugeben. Die Einzahlung ist durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.

12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am <b>11.12.2012</b> um <b>09:00Uhr</b> Zimmer <b>344</b> des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am <b>04.01.2013</b> an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf <b>Anforderung des Auftraggebers</b> einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung. Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Landrat des Rhein Erft Kreises Willi Brandt Platz 1 50126 Bergheim

Hürth, den 13.11.2012  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

gez. Außem

## Bekanntmachung über die Anmeldetermine zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2013/2014

Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2013/2014

Die Anmeldungen zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen finden in der Zeit

**vom 18.02. – 15.03.2013**

wie folgt statt:

Hauptschule Kendenich, Steinackerstraße 6 (für alle Stadtteile)	18.02., 25.02.13. 19.02., 20.02., 21.02., 26.02., 27.02. und 28.02.13 04.03., 11.03.13. 05.03., 06.03., 07.03., 12.03., 13.03. und 14.03.13.	07.30 - 14.30 Uhr 07.30 – 13.30 Uhr  07.30 - 14.30 Uhr 07.30 – 13.30 Uhr
Friedrich-Ebert-Realschule, Hermülheim, Krankenhausstraße 91 (für alle Stadtteile)	18.02. – 21.02.13 22.02., 01.03., 08.03. und 15.03.13 25.02. – 28.02.13 04.03. – 07.03.13 11.03. – 14.03.13	07.30 - 15.30 Uhr 07.30 – 14.30 Uhr  07.30 - 15.30 Uhr 07.30 – 15.30 Uhr 07.30 – 15.30 Uhr
Ernst-Mach-Gymnasium, Bonnstraße 64 - 66 (für alle Stadtteile)	18.02. – 01.03.13 23.02.13	07.30 - 15.30 Uhr 09.00 – 12.00 Uhr
Albert-Schweitzer-Gymnasium Hermülheim, Sudetenstraße 37 (für alle Stadtteile)	18.02. – 01.03.13 23.02.13	07.30 - 16.00 Uhr 09.00 – 12.00 Uhr

An den Gymnasien werden sowohl die Sekundarstufe I als auch die Sekundarstufe II angeboten.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich im betreffenden Schulsekretariat zu melden und das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde, das letzte Schulzeugnis (Halbjahreszeugnis) sowie den Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule des Kindes mitzubringen. Der Anmeldeschein wird wie das Halbjahreszeugnis durch die Grundschule des Kindes ausgehändigt.

Hürth, 15.11.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel  
Beigeordneter

## **Bebauungsplan (BPL) 604 „Türnicher Straße“ in Hürth-Berrenrath**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 30.10.2012 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum BPL-Vorentwurf gemäß § 3 (1) BauGB i. V. m. der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des BPL 604 erstreckt sich über den gesamten Blockinnenbereich zwischen Cäcilienstraße im Osten, Ursfelder Straße im Norden und Türnicher Straße im Westen und Süden.

Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit ein- bis zweigeschossigen freistehenden Einzelhäusern, Doppelhäusern oder Reihenhäusern im Blockinnenbereich.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB im Rahmen des durchzuführenden Umweltberichtes nach § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nr. 2 ist dem Erläuterungsbericht des Bebauungsplan-Vorentwurfes eine Umweltfolgenabschätzung bezüglich der Umwelterheblichkeit und Stufe 1 der Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Anlage beizufügen. Die Artenschutzprüfung ist während der unten genannten Zeiten im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt für Jedermann einzusehen.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des BPL 604 erfolgt durch Aushang der Bebauungsplan-Vorentwurfsvarianten I und II einschl. des Erläuterungsberichtes und der 1. Stufe des Umweltberichtes in der Zeit vom

**26.11.2012 – 21.12.2012**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. OG.

Die Vorentwurfsvarianten des BPL 604 können während der Dienststunden

- montags – donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Eine öffentliche Anhörung zum BPL-Vorentwurf mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet statt am

**Mittwoch, 28.11.2012, 18.00 Uhr**  
**im Pfarrsaal der Kath. Wendelinusgemeinde, Wendelinusstraße 43,**  
**Hürth-Berrenrath**

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum BPL-Vorentwurf können schriftliche Stellungnahmen bis zum 21.12.2012 abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zu richten sind.

Auskünfte zu den BPL-Vorentwurfsvarianten erteilt während der Sprechstunden

- montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418 im 4. OG des Rathauses (Tel. 02233/53-425, Fax 02233/53-185, E-Mail [jhennig@huerth.de](mailto:jhennig@huerth.de)).

Hürth, den 14.11.2012

Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor

## Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2013 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung

**vom 21.11.2012 bis einschließlich 29.01.2013**

im Rathaus in Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können die Einwohner der Stadt Hürth und Abgabepflichtige Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zu Protokoll vom 1. Tag der öffentlichen Auslegung an bis spätestens 14.12.2012 bei mir geltend zu machen.

Der Rat der Stadt Hürth wird über erhobene Einwendungen in öffentlicher Sitzung entscheiden.

Hürth, 20.11.2012



Walther Boecker  
Der Bürgermeister





## **B E K A N N T M A C H U N G**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth hat am 07.11.2012 bezüglich des Grundstücks:

**Umlegungsverfahren 013 b/c, Hürth-Hermülheim,  
Bonn- und Severinusstraße**

**Ord.-Nr.: 9**

über das Flurstück Nr. 4656, Gemarkung Hermülheim, Flur 7

im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, gefasst.

Der Beschluss wird mit dem Tage der Bekanntmachung unanfechtbar.

Hürth, 21.11.2012

gez. Blindert  
Geschäftsführer

## BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 66 Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth vom 07.11.2012 der Umlegungsplan

Umlegungsverfahren 221 Hürth-Efferen, Esserstraße – Teilgebiet Nr. 4 -

der Flurstücke Gemarkung Efferen, Flur 15, Flurstücke Nr.:

4421, 4830, 4881, 4999, 5024 und 5025

aufgestellt.

Den an diesem Umlegungsverfahren Beteiligten wird in diesen Tagen ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 BauGB zugestellt. Der Umlegungsplan liegt gemäß § 69 Abs. 2 BauGB bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth (Rathaus IV. OG), zu den Sprechzeiten, zur Einsicht offen und kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsplan ist gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig; für Beteiligte, denen der Umlegungsplan auszugsweise zugestellt worden ist, ist eine Frist von einem Monat nach Zustellung der Auszüge vorgeschrieben.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, IV. OG, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hürth, 22.11.2012  
Im Auftrage

gez. Blindert  
Geschäftsführer

## **VI. Änderungssatzung vom 21.11.2012 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 20.11.2012 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 10 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

#### **Ausschüsse**

- 10.3 Fraktionen können sachkundige Bürger vorschlagen. Die Zahl der sachkundigen Bürger wird auf das Zweifache der Fraktionsmitglieder plus zwei weitere Mitglieder, maximal auf ein Drittel der Ratsmitglieder, beschränkt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese VI. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.11.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister

## 2. Änderungssatzung vom 22.11.2012 zur Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.11.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 beschlossen.

### § 1

§ 3 Ziffern 3.1 bis 3.3.2 werden wie folgt geändert:

#### 3.1 Gruppenunterricht

			Euro
3.1.1	Musikalische Früherziehung	75 Minuten wöchentlich	29,10
3.1.2	Musikgarten	45 Minuten wöchentlich	18,10
3.1.3	Elementarklassen	45 Minuten wöchentlich	18,10
3.1.4	Musiktheorie und Gehörbildung	45 Minuten wöchentlich	18,10
3.1.5	Instrumentenkarussell	45 Minuten wöchentlich	27,50
3.1.6	Musik und Bewegung	60 Minuten wöchentlich	29,00

#### 3.2 Instrumentaler Gruppenunterricht

			Euro
3.2.1	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	51,00
	Gruppe ab 3 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	36,60

#### 3.3 Einzelunterricht

			Euro
3.3.1	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	45 Minuten wöchentlich	104,00
		Erwachsenengebühr	141,00
3.3.2	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	25 Minuten wöchentlich	57,80
		Erwachsenengebühr	78,30

## § 2

Der Text zu § 3 Ziffer 3.5 „Gebühren für die Mitglieder in Ensembles wie Spielkreise, Trios, Quartette, Bands Orchester, Chor usw. (Ergänzungsfächer)“ wird wie folgt geändert:

		Euro
3.5.1	Wenn kein Unterrichtsfach belegt ist	12,00
	Erwachsenengebühr	16,00
3.5.2	Wenn ein Unterrichtsfach belegt ist	6,00
	Erwachsenengebühr	10,00

## § 3

Die Nummerierung zu Ziffer 3.6 wird geändert:

- von 3.5.1 in 3.6.1
- von 3.5.2 in 3.6.2
- von 3.5.3 in 3.6.3
- von 3.5.4 in 3.6.4

## § 4

In § 4 Ziffer 4.1 ‚Geschwisterermäßigung‘ erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die Musikschule, so wird auf die jeweilige Gebühr ein Nachlass (Geschwisterermäßigung) gewährt:

- für das 2. Kind ein Nachlass von 10 %
- für das 3. und jedes weitere Kind ein Nachlass von 15 %.“

## § 5

In § 4 Ziffer 4.2 ‚Mehrfächerermäßigung‘ erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Nehmen TeilnehmerInnen mehr als eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch, so sind für die weiteren Leistungen 90 % der Gebührensätze nach § 3 zu zahlen.“

## § 6

### Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 22.11.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister

## 3. Änderungssatzung vom 22.11.2012 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 69 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 3 Absatz 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes – AG – KJHG – vom 12.12.1990 (GV.NRW. S 664), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 20.11.2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994 beschlossen:

### § 1

§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des Jugendamtes erhält folgende Fassung:

- a) der/die Bürgermeister/in
- b) je ein/e Vertreter/in des Integrationsrates der Stadt Hürth, der/die vom Integrationsrat bestellt wird

und folgende Ergänzung:

- l) je ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates der Stadt Hürth, der/die vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird

### § 2

§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Jugendamtes erhält folgende Fassung:

Für die Mitglieder d) bis l) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder wählen zu lassen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 22.11.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister



## **1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 einschließlich Entlastung**

Gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW hat die örtliche Rechnungsprüfung den Jahresabschluss 2011 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 08.11.2012 in vollem Umfang angeschlossen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

- a. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt.
- b. Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 Entlastung erteilt.
- c. Der Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 2.250.227,60 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

## **2. Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2011 der Stadt Hürth wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Jahresabschluss 2011 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hürth, 22.11.2012



Walther Boecker  
Der Bürgermeister



---

## Satzung des Wasserverbandes für das Einzugsgebiet des Duffesbaches im Rhein-Erft-Kreis vom 05.12.2012

### § 1

#### Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Duffesbachverband". Er hat seinen Sitz in Hürth im Rhein-Erft-Kreis.
2. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.09.1991 (WVG, BGBl. I 1991, Seite 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, Seite 1578 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der Verband ist hervorgegangen aus der ehemaligen Duffesbachgenossenschaft bzw. deren Vorgängerin, der Reinhaltungs- und Entwässerungsgenossenschaft für den Duffesbach und den Stotzheimer Bach in Köln, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### § 2

#### Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

Infraserv GmbH & Co. Knapsack KG  
RWE Power Energiedienstleistungszentrum Kraftwerk Goldenbergwerk  
Häfen und Güterverkehr Köln AG  
Knapsack Power GmbH & Co.KG  
Statkraft Markets GmbH  
Stadtwerke Hürth

### § 3

#### Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe

1. die notwendigen Arbeiten im Einzugsgebiet des Duffesbaches vorzunehmen, insbesondere den Bachlauf und dessen Ufer zu unterhalten und Verunreinigungen zu beseitigen und
2. die notwendigen Ausbaumaßnahmen durchzuführen.

§ 4  
Ausführung der Aufgaben

1. Der Verband erstellt alljährlich für das kommende Jahr das Programm der Unterhaltungsmaßnahmen und legt es der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.
2. Sind Ausführungsmaßnahmen vorgesehen, so darf der Vorstandsvorsteher den Ausbauplan und evtl. ergänzende Pläne nur nach Beschluss der Verbandsversammlung ausführen.

§ 5  
Benutzung der Grundstücke zur Durchführung von  
Verbandsaufgaben

Der Verband ist befugt, seine Aufgaben auf den zu ihm gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) nach Maßgabe des § 33 WVG durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.06.2009 (BGBl. I Seite 2585) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I Seite 212) und des Landeswassergesetzes NW vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6  
Verbandsschau

1. Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben der Verband ist einmal jährlich eine Verbandsschau durchzuführen.
2. Der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde (Untere Wasserbehörde) vier Wochen vorher zur Teilnahme ein.
3. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen (§§ 44, 45 WVG).

§ 7  
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Über den Ablauf der Bachschau und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstandsvorsteher veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## § 8 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Verbandsvorsteher (§ 46 WVG). Der Verbandsvorsteher ist Vorstand im Sinne des § 52 WVG.

## § 9 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat die ihr im § 47 WVG und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat sie

1. den Verbandsvorsteher zu wählen (§ 12),
2. über die Entlastung des Verbandsvorstehers zu beschließen (§ 21),
3. über die Festsetzung des Haushaltsplanes zu beschließen (§ 16),
4. den Verbandsvorsteher in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
5. über die Satzung, Änderung und Ergänzungen der Satzung des Verbandes, des Haushaltsplans oder der Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen

## § 10 Sitzungen der Versammlung

1. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Versammlung.
2. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde ein.
3. Jedes Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
4. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Versammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht (§ 48 WVG).

## § 11 Beschlüsse in der Versammlung

1. Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen.
3. Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Beitragsliste (§ 24); es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, bei einer Mehrheit von zwei Drittel der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
5. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

## § 12

### Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers

1. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher für die sich aus § 13 ergebende Zeit mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
2. Die Wahl des Verbandsvorstehers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 53 WVG). Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Abberufung des Verbandsvorstehers muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung erscheinen. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu wählen. Diese Vorschriften gelten für den Vertreter des Verbandsvorstehers entsprechend.

## § 13

### Amtszeit

1. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beträgt fünf Jahre, sie endet zum ersten Male am 31.03.1983 und später alle fünf Jahre.
2. Wenn der Verbandsvorsteher vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.

## § 14

### Geschäfte des Verbandsvorstehers

1. Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören.
2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
3. Er unterrichtet die Verbandsversammlung über seine Geschäfte.



## § 15 Aufgaben des Vorstandsvorstehers

Der Vorstandsvorsteher hat die im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Hierzu zählen:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Aufnahme von Darlehen aufgrund eines Beschlusses der  
Verbandsversammlung,
4. den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von bis zu  
2.500,00 €
5. Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung.

## § 16 Haushaltsplan

1. Die Bezirksversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge hierzu fest. Der Vorstandsvorsteher stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Bezirksversammlung vor dem Beginn des Kalenderjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Kalenderjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

## § 17 Überschreiten des Haushaltsplanes

1. Der Vorstandsvorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
2. Der Vorstandsvorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

§ 18  
Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 19  
Tilgung der Schulden

1. Der Verband tilgt seine, für wiederkehrende Bedürfnisse, aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr der Bedürfnisse.
2. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
3. Der Vorstandsvorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind (§ 67 Wasserverbandverordnung).

§ 20  
Prüfen des Haushaltes

1. Der Vorstandsvorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Kalenderjahres nach dem Haushaltsplan auf und lässt sie im ersten Viertel des folgenden Kalenderjahres mit allen Unterlagen prüfen.
2. Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hürth.

§ 21  
Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstehers (§ 47 WVG).

§ 22  
Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 23  
Beitragsverhältnis

Die Beitragslast entfällt zu 90 Prozent auf die Industrie und zu 10 Prozent auf die Stadtwerke Hürth.

§ 24  
Beitragsliste

1. Der Verbandsvorsteher stellt alljährlich eine Beitragsliste auf, aus der sich die Lastenanteile, die Höhe des Beitrages und die Stimmenzahl ergeben.
2. Die Beitragsliste bzw. die Beitragsberechnung ist den Mitgliedern zuzustellen, die hiergegen Widerspruch erheben können.

§ 25  
Änderung der Beitragsliste

1. Der Verbandsvorsteher hält die Beitragsliste auf dem Laufenden.
2. Er ändert sie, wenn sich die ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

§ 26  
Hebeliste

1. Der Verbandsvorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem in der Beitragsliste angegebenen Beitragsverhältnis.
2. Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest, teilt jedem Mitglied die Höhe seines Beitrages, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit und zieht die Beiträge ein.

§ 27  
Folgen von Zahlungsrückständen

Bei nicht fristgerechter Zahlung des Beitrages ist der geschuldete Betrag mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist dadurch ausgeschlossen.

§ 28  
Ordnungsgewalt, Zwang

1. Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandszweckes, zu beachten.
2. Anordnungen nach Absatz 1 werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NW. Seite 216) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt.

§ 29  
Rechtsmittel

1. Anordnungen nach § 28 Absatz 1 dieser Satzung und sonstige Bescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese muss die Angabe des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle enthalten, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist.
2. Die Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Zwang und andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30  
Geschäftsführer, Techniker, Kassenverwalter

Der Verband kann auf Beschluss der Verbandsversammlung für die Erledigung der Verbandsaufgaben Dienstkräfte einstellen. Vorgesetzter dieser Dienstkräfte ist der Verbandsvorsteher.

§ 31  
Bekanntmachungen

1. Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis und im Amtsblatt der Stadt Hürth.
2. Für die Bekanntmachung umfangreicheren Inhalts genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick genommen werden kann (§ 67 WVG).

§ 32  
Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rhein-Erft-Kreises.

§ 33  
Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite),
3. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
4. zur Bestellung von Sicherheiten,
5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

§ 34  
Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2007 außer Kraft.

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 20.12.2012

Die Sitzung Nr. 07/12 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 20.12.2012 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

### TAGESORDNUNG

#### **A öffentlicher Teil**


1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am  
15.11.2012, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Grundstückstausch zwischen Stadt und Stadtwerken
7. Abfallentsorgung
  - a) Gebührenkalkulation 2013
  - b) 10. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die  
Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth
8. Entwässerung
  - a) Gebührenkalkulation 2013

- b) 2. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung)
  - c) 2. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)
9. Straßenreinigung
- a) Gebührenkalkulation 2013
  - b) 11. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth
10. Wassergebühren
- a) Gebührenkalkulation 2013
  - b) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth
11. Fernwärmeentgelte  
Anpassung der Fernwärmeentgelte 2013
12. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2013 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
- a) Erfolgsplan
  - b) Vermögensplan
  - c) Finanzplan
  - d) Stellenplan
13. Risikomanagement, Planung, Controlling, Revision bei den Stadtwerken Hürth
14. Dichtigkeitsprüfungen
15. Bürgerinformationen im Zusammenhang mit Straßenbeleuchtungsmaßnahmen
16. Mitteilungen

## **B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 15.11.2012, nichtöffentlicher Teil

52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Besetzung der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)
58. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
59. Stadtbahnlinie 18
60. Berichte/Verschiedenes
61. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
62. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates





## **BEKANNTMACHUNG**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth hat am 12.09.2012 bezüglich der Grundstücke:

**Umlegungsverfahren 014/015, Hürth-Hermülheim,  
Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-  
Böckler-Straße**

**Ord.-Nr.: 1**

über die noch unvermessenen Grundstücksflächen aus den Flurstücken Nr. 3658, 3659 und 4464 der Gemarkung Hermülheim, Flur 7

und

**Ord.-Nr.: 31**

über die noch unvermessenen Grundstücksflächen aus den Flurstücken Nr. 4903, 4907 und 4912 der Gemarkung Hermülheim, Flur 7

im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, gefasst.

Der Beschluss wird mit dem Tage der Bekanntmachung unanfechtbar.

Hürth, 11.12.2012

gez. Blindert  
Geschäftsführer

## Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern

Einebnung von Reihengräbern (Gräber für Erdbestattungen von Erwachsenen (Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr) und Kindern (Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) und Urnenreihengräbern

Auf den nachstehend genannten Friedhöfen werden Reihengräber und Urnenreihengräber eingeebnet, in denen Bestattungen bis 31.12.1992 erfolgten und deren 20-jährige Nutzungszeit bis spätestens am 31.12.2012 abliefen:

Alt-Hürth, Dunantstraße

Alt-Hürth, Frechener Straße

Hürth-Berrenrath, Weiherdamm

Hürth- Efferen, Bellerstraße

Hürth-Fischenich, Gennerstraße

Hürth-Gleuel, Am Hummelsboor

Hürth-Kendenich, Steinackerstraße

Hürth-Kendenich, Auf der Aue

Hürth-Stotzheim, Keutenstraße

Die Einebnungen erfolgen nach dem **31.03.2013**.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 12.12.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel

---

## Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgräbern

Auf den Friedhöfen werden Gräber eingeebnet.

a) Wahlgräber

- deren Nutzungszeit abgelaufen ist und deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

b) Ungepflegte Wahlgräber

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auch sich übertragen ließ.

c) Wahlgräber mit losem Grabmal

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

d) Ungepflegte Reihengräber

- deren Verfügungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Verfügungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte.

Die betroffenen Gräber sind in der beigefügten Liste aufgeführt.

Die Einebnungen erfolgen nach dem **31.03.2013**.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 12.12.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel

**Friedhof Efferen, Bellerstraße**

Feld	Block	Reihe	Nr.
3	UH	E2	11
8	D	1	13-14
8	E	1	5-6
13		12	12-13

**Friedhof Gleuel, Am Hummelsboor**

Feld	Block	Reihe	Nr.
H	UH	2	10

**Friedhof Alt-Hürth, Dunantstraße**

Feld	Block	Reihe	Nr.
C		4	9-10

# Bekanntmachung



---

## 1. Änderungssatzung vom 21.12.2012 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 03.04.2009 (Wassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV NW S.610), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wassergebührensatzung) beschlossen:

### Artikel 1

#### **§ 8 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):**

Die Verbrauchsgebühr beträgt **1,35 €/m<sup>3</sup>**.

### Artikel 2

#### **§ 18 erhält folgende neue Fassung:**

Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom Stadt Hürth vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2012



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Bekanntmachung



## 2. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW S.610) in der jeweils geltenden Fassung und des § 11 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 beschlossen:

### Artikel 1

#### § 11 erhält folgende neue Fassung (*Änderung fett und kursiv*):

#### § 11

#### Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt:

- a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bis unter 5 m<sup>3</sup> Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	<b>83,30 €</b> pauschal
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2013)	<b>2,52 €</b> je m <sup>3</sup>



b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ab 5 m<sup>3</sup> Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	15,35 € je m <sup>3</sup>
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2013)	<b>2,52 € je m<sup>3</sup></b>

## Artikel 2

### **§ 15 erhält folgende neue Fassung:**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2012



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Bekanntmachung



## 2. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW S.610) in der jeweils geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 beschlossen:

### Artikel 1

#### **§ 4 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):**

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser **2,52 €.**

### Artikel 2

#### **§ 5 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt  
jährlich für jeden Quadratmeter bebauter  
und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **1,34 €.**

### **Artikel 3**

#### **§10 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung (*Änderung fett und kursiv*)**

- (2) Zum Kostenersatz ist verpflichtet, wer gemäß **§ 7** dieser Satzung gebührenpflichtig ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **Artikel 4**

#### **§ 15 erhält folgende neue Fassung:**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### **Artikel 5**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2012



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Bekanntmachung



## 10. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW S.379) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

### Artikel 1

**In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2013 wie folgt ausgewiesen (Änderungen fett und kursiv):**

a)	60 l	114,00 €
b)	80 l	152,00 €
c)	120 l	227,00 €
d)	240 l	455,00 €
e)	770 l	1.459,00 €
f)	1100 l	2.084,00 €
g)	770 l	2.918,00 €
h)	1100 l	4.168,00 €

### Artikel 2

**§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv):**

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **22,09 %**.

### Artikel 3

**§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv:)**

Die Gebührenerhöhung beträgt hierfür prozentual **2,52%**.

### Artikel 4

**§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):**

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- |                                                               |                |
|---------------------------------------------------------------|----------------|
| a. Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall | <b>19,57 %</b> |
|---------------------------------------------------------------|----------------|

### Artikel 5

**§ 8 erhält folgende neue Fassung:**

Die Satzung in Form der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2011 tritt am 31.12.2012 außer Kraft. Diese Satzung in Form der 10. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

### Artikel 6

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2012



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand



# Bekanntmachung



---

## 11. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001

### (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

#### Artikel 1

##### **§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):**

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung beträgt jährlich **1,58 €** je Frontmeter der nach den Absätzen 1 bis 3 gebührenpflichtigen Grundstücke.

#### Artikel 2

##### **§ 10 erhält folgende neue Fassung:**

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### **Artikel 3**

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

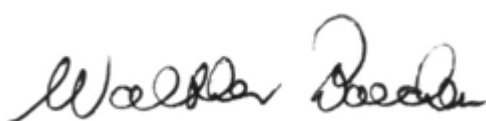
Die vorstehende 11. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2012



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

Öffentliche Bekanntgabe

## Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2013



Die Stadtwerke Hürth passen gemäß Preisgleitklausel die Fernwärmepreise zum 01.01.2013 an. Die Preisanpassung resultiert aus geänderten Kosten in Wärmebezug und in der Wärmeverteilung.

Ab dem 01.01.2013 gelten die nachfolgend aufgeführten Preise:

Fernwärmepreise		ab 01.01.2013		bis 31.12.2012	
		ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)
Preisstellung MP07	<b>1. Grundpreis GP</b> Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:	[€/kW] <b>38,03</b>	[€/kW] 45,26	[€/kW] <b>37,49</b>	[€/kW] 44,61
	<b>2. Arbeitspreis AP</b> Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt:	[€/MWh] <b>44,53</b>	[€/MWh] 52,99	[€/MWh] <b>42,41</b>	[€/MWh] 50,47
	<b>3. Messpreis MP</b> Messpreis für jeden <u>zusätzlichen</u> Wärmezähler jährlich:	[€] <b>87,69</b>	[€] 104,35	[€] <b>86,70</b>	[€] 103,17
Preisstellung MP99	<b>1. Grundpreis GP</b> Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert: für die ersten 600 kW für alle weiteren kW	[€/kW] <b>33,07</b> <b>30,97</b>	[€/kW] 39,35 36,85	[€/kW] <b>32,61</b> <b>30,54</b>	[€/kW] 38,81 36,34
	jedoch mindestens	[€] <b>231,50</b>	[€] 275,49	[€] <b>228,25</b>	[€] 271,62
	<b>2. Arbeitspreis AP</b> Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt:	[€/MWh] <b>38,72</b>	[€/MWh] 46,08	[€/MWh] <b>36,88</b>	[€/MWh] 43,89
	<b>3. Messpreis MP</b> Messpreis für jeden <u>zusätzlichen</u> Wärmezähler jährlich:	[€] <b>87,69</b>	[€] 104,35	[€] <b>86,70</b>	[€] 103,17

*Die Preisstellung MP99 gilt nur noch für bestehende Fernwärmeversorgungsverträge, in denen diese vereinbart wurde. Die Preisstellung MP99 wird hier nur solange veröffentlicht, bis alle Fernwärmeversorgungsverträge im Rahmen einer Änderungskündigung auf die Preisstellung MP07 umgestellt wurden. Für neu abgeschlossene Fernwärmeversorgungsverträge gilt ausschließlich die Preisstellung MP07.*

Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV). Die zur Anwendung gekommenen Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Hürth eingesehen werden. Gerne erhalten Sie auch dort das aktuelle "Preisblatt Fernwärme".

Ihre STADTWERKE HÜRTH, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

## Anhang zum Preisblatt Fernwärme: Preise für Sonderfälle

---

(inklusive Umsatzsteuer)

### A1. Zahlungsverzug

Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten betragen für jede Mahnung:

**2,50 €** ( 2,50 € ).

### A2. Rücklastschrift

Die durch Bearbeitung einer Rücklastschrift entstehenden Kosten betragen:

**5,00 €** ( 5,00 € ).

Zusätzlich werden die vom Geldinstitut gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erhobenen Kosten weiter berechnet.

### A3. Abrechnungsdienstleistungsentgelt

Gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Wunsch des Kunden verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durchzuführen.

Das Abrechnungsdienstleistungsentgelt je unterjähriger Abrechnung beträgt:

**15,00 €** ( 17,85 € ).

Die jährliche Abrechnung ist kostenfrei.

Die erforderlichen Zählerstände hat der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in geeigneter Form mitzuteilen.

### A4. Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung

Ist auf Grund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Einstellung der Versorgung erforderlich, so werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen Kostenpauschalen erhoben:

für die Einstellung	<b>75,00 €</b>	( 89,25 € )
für die Wiederaufnahme	<b>75,00 €</b>	( 89,25 € )

Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt ermöglicht, fallen je Einzelfall an:

**35,00 €** ( 41,65 € ).

### A5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern A3 und A4) wird jeweils die gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen und Grabmalen und für die übrigen in § 2 dieser Satzung aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührentarif**

#### **1. Grabnutzungsrechte/ Verfügungsrechte**

##### **1.1 Verfügungsrechte an Reihengrabstätten**

1.1.1	Gebühren für Fehl- und Totgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	704,90 €
1.1.2	Gebühren für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1 532,10 €
1.1.3	Gebühren für eine Urnenreihengrabstätte	1 387,70 €
1.1.4	Gebühren für eine pflegefreie Reihengrabstätte (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 929,30 €
1.1.5	Gebühren für eine pflegefreie Urnenreihengrabstätte (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 586,30 €
1.1.6	Gebühren für ein anonymes Sargreihengrab (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 929,30 €
1.1.7	Gebühren für ein anonymes Urnenreihengrab (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 586,30 €

## 1.2 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

### 1.2.1 Sargwahlgräber

1.2.1.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines Sargwahlgrabes je Stelle	2 202,00 €
1.2.1.2	Für den Wiedererwerb eines Sargwahlgrabes gemäß §15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:  - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	734,00 € 1 468,00 € 2 202,00 €
1.2.1.3	Für die Verlängerung eines Sargwahlgrabes gemäß §15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (73,40 €) der Gebühr unter 1.2.1.1 erhoben.	

### 1.2.2 Pflegefreie Sargwahlgräber

1.2.2.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines pflegefreien Sargwahlgrabes je Stelle	2 949,00 €
1.2.2.2	Für den Wiedererwerb eines pflegefreien Sargwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:  - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	983,00 € 1 966,00 € 2 949,00 €
1.2.2.3	Für die Verlängerung eines pflegefreien Sargwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (98,30 €) der Gebühr unter 1.2.2.1 erhoben.	

### 1.2.3 Urnenwahlgrab

1.2.3.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes je Stelle	1 986,00 €
1.2.3.2	Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gemäß §16 (6) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:  - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	662,00 € 1 324,00 € 1 986,00 €
1.2.3.3	Für die Verlängerung eines Urnenwahlgrabes gemäß §16 (6) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (66,20 €) der Gebühr unter 1.2.3.1 erhoben.	



## 1.2.4 Pflegefreies Urnenwahlgrab

1.2.4.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines pflegefreien Urnenwahlgrabes je Stelle	2 283,00 €
1.2.4.2	Für den Wiedererwerb eines pflegefreien Urnenwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:  - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	761,00 € 1 522,00 € 2 283,00 €
1.2.4.3	Für die Verlängerung eines pflegefreien Urnenwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (76,10 €) der Gebühr unter 1.2.4.1 erhoben.	

## **2. Bestattungen**

### **2.1 Bestattungen in Reihengrabstätten**

2.1.1	Gebühr für die Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr; diese Gebühr gilt auch für die Bestattungen in pflegefreien Reihengräbern und anonymen Sargreihengräbern	214,50 €
2.1.2	Gebühr für die Bestattung von Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr, diese Gebühr gilt auch für Bestattungen in anonymen Sargreihengräbern sowie in pflegefreien Reihengräbern	375,50 €
2.1.3	Gebühr für die Bestattung in einem Urnenreihengrab, diese Gebühr gilt auch für Bestattungen in anonymen Urnenreihengräbern sowie in pflegefreien Urnenreihengräbern	187,70 €

### **2.2 Bestattungen in Wahlgrabstätten**

#### 2.2.1 Bestattungen in Sargwahlgräbern

2.2.1.1	a) Obere Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	214,50 €
2.2.1.1	b) Obere Bestattung von Personen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	375,50 €
2.2.1.2	a) Untere Beisetzung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	429,10 €
2.2.1.2	b) Untere Beisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	750,90 €

#### 2.2.2 Bestattungen in Urnenwahlgräbern

2.2.2.1	Obere Bestattung	187,70 €
2.2.2.2	Untere Bestattung	268,20 €

### **2.3 Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich**

Für die Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich des Bewuchses auf dem Friedhof in Alt-Hürth wird eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von 1 413,40 € erhoben.

### **3. Leichenhallengebühren**

3.1	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	136,70 €
3.2	Gebühr für die Nutzung der Kühl- und Leichenzellen je angefangenen Tag	36,30 €

### **4. Sonstige Gebühren**

#### **4.1 Gebühren für die Bepflanzung und Pflege zurückgegebener Grabstätten deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist**

##### 4.1.1 Sargwahlgräber

4.1.1.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	75,80 €
4.1.1.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	15,90 €
4.1.1.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	190,80 €

##### 4.1.2 Urnenwahlgräber

4.1.2.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	28,70 €
4.1.2.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	7,70 €
4.1.2.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	92,40 €

##### 4.1.3 Sargreihengräber

4.1.3.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	50,50 €
4.1.3.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	11,40 €
4.1.3.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	136,80 €

##### 4.1.4 Urnenreihengräber

4.1.4.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	28,70 €
4.1.4.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	6,00 €
4.1.4.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	72,00 €

**4.2 Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen und Asche-Urnen**

Für die Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen wird von der Stadt eine Gebühr von 1.000,00 € pro Fall erhoben. Die Gebühr für Aschenurnen beträgt 300,00 € je Fall.

**4.3 Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabdenkmälern und anderem**

4.3.1	Steinfassungen Wahlgrab und Reihengrab je Grabstelle	16,00 €
4.3.2	Aufstellung von Kreuzen und Grabmalen, Aufstellung eines stehenden Grabmales auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Lage- oder Kissensteines oder einer Grabplatte auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Holzkreuzes auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	16,00 €
4.3.3	Berechtigungskarte für Gewerbetreibende; erstmalige Ausstellung	43,50 €
	jede Verlängerung	22,00 €
4.3.4	Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl-Grabstätten	36,00 €

**§ 3**

**Gebührensschuldner / Fälligkeit**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bzw. zum Kostenersatz ist der Verfügungsberechtigte an einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte, der Nutzungsberechtigte an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte, der Antragsunterzeichner (Antragsteller) oder der Veranlasser der Maßnahme nach der geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung verpflichtet.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenbescheide fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2006 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2012



Walther Boecker  
Bürgermeister